

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Dr. O. WALTER**

Beauftragter des Amtes für Volksgesundheit  
bei der Deutschen Arbeitsfront und der N.S.-  
Volkswohlfahrt

**DR. SOFIE GÖTZE**

Geschäftsführerin  
im Archiv für Wohlfahrtspflege

**10. JAHRGANG**

**BERLIN, Juli/August 1934**

**NUMMER 4/5**

## INHALT:

### Abhandlungen:

Der Umbau der Sozialversicherung. Von Präsident Dr. Storck, Lübeck . . . . .	141
Kleinrentnerfürsorge. Entwicklung und neues Recht . . . . .	145
Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. Juli 1934. Von Dr. Ballarin, Berlin . . . . .	149
Sinnvolle Familienfürsorge. Von Dr. Margarete Cordemann, Berlin . . . . .	152
Der geistige Standpunkt der Fabrikpflege. Von Martha Richter, Berlin . . . . .	157
Die öffentliche Fürsorge in den Krisenjahren. Von Regierungsrat Dr. Friedmann, Berlin . . . . .	163

### Rundschau:

<b>Allgemeines</b> . . . . .	174
Bäuerliche Werkschulen — Sozialpolitische Aufgaben Preußens — Mißbräuche beim Absatz sogenannter Blindenwaren	
<b>Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen</b> . . . . .	175
Teilnahme von Gewerbe- und Handelslehramtskandidaten an Landjahr-, Wehrsport- usw. Lehrgängen	
<b>Bevölkerungspolitik</b> . . . . .	175
Steuerreform — Hilfswerk Mutter und Kind — Maßnahmen zum Schutz der Mutter in Bayern — Internationaler Siedlungsvergleich — Anwendung der Sterilisation in England	
<b>Fürsorgewesen</b> . . . . .	177
Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Ausland — Wohlfahrtshilfe — Ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen — Wohlfahrtsunterstützung selbständiger Handwerker — Gutachten über die Verwaltung der Stadt Halle — Staatliches Leihamt Berlin — Verfassung der Stadt Berlin — Arbeits- und Bewahrungshaus der Stadt Berlin — 27. Schweizerische Armenpflegerkonferenz — Spanisches Gesetz über Landstreicher und Übeltäter	
<b>Kb.- und Kh.-Fürsorge</b> . . . . .	181
Änderungen der Reichsversorgung	
<b>Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge</b> . . . . .	182
2. Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst — Landhelfer in der SA. — Durchführung der Landhilfe	
<b>Gesundheitswesen</b> . . . . .	183
Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens — Änderung des Gaststättengesetzes — Keine Getränkesteuer für Schulspeisungen — Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft der Berufe im sozialen und ärztlichen Dienst e.V. — Organisierte Trinkerhilfe von Groß-Berlin — Schwedische Trinkergesetzgebung — Norwegische Gesetzgebung	
<b>Sozialversicherung</b> . . . . .	186
Herabsetzung des Arzneikostenanteils in der Krankenversicherung — Krankenversicherung der Landjahrteilnehmer — 50 Jahre Reichsversicherungsamt	
<b>Wohnungswesen</b> . . . . .	187
Einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens	
<b>Tagungskalender</b> . . . . .	187
<b>Lehrgänge und Kurse</b> . . . . .	187
<b>Zeitschriftenbibliographie</b> . . . . .	187
<b>Bücherbesprechungen</b> . . . . .	199
<b>Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht</b> . . . . .	2761



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

## Das Ehrenkreuz von 1914–1918

Für den Erwerb des Ehrenkreuzes sind Beweismstücke zum Nachweis des front- oder Kriegsdienstes dem Antrag beizufügen. Diese Beweismstücke bei Kriegsteilnehmern Militärpaß oder Kriegsstammrollenauszug, Militärdienstbescheinigung oder Bescheinigung über Verwundungen und Kriegsgefangenschaft, bei Witwen und Eltern Codesurkunde, Auszug aus der Verlustliste oder Rentenbescheid usw. können in positiven Fotokopien eingereicht werden. Die Herstellung originalgetreuer Fotokopien kann in kürzester Zeit vorgenommen werden und ist sehr preiswert. Verlangen Sie ausführliche Angebote

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8**  
Mauerstraße 44 Abteilung: Fotokopie

## MEYERS kleines Lexikon

9. Auflage  
1933/34

3 BÄNDE

Das einzige von A–Z  
völlig neu bearbeitete und neu  
ausgestattete größere Lexikon, das alle Veränderungen  
der jüngsten Zeit darstellt, zugleich das einzige Lexikon zum  
Vorkriegspreis: Band I–III in Leinen je 10 RM.  
in Halbleder je 15 RM. Dazu auf Wunsch ein  
Atlasband in Leinen 20 RM., Halbleder 25 RM.  
Zu beziehen durch:

**Speyer & Peters, Berlin NW 7**  
Unter den Linden 39 (Eingang Charlottenstraße)  
Tel.: A 2 Flora 0396  
**Auf Wunsch Ratenzahlung!**

Soeben erschienen:

### ANTIQUARIATSKATALOG NR. 4 Volkswirtschaft, Kommunalwirtschaft, Betriebswirtschaft, Bankwesen Zusendung erfolgt kostenlos und unverbindlich.

**Speyer & Peters, Berlin NW 7, Unter den Linden 39, Eing. Charlottenstr., Fernruf: A 2 Flora 0396**  
Bank-Konto: Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Berlin SW 68, Zimmerstr. 89/91, Girokonto Nr. 404, Postscheck-Konto: Berlin Nr. 380

Soeben ist erschienen:

## Gesetz über die Heimarbeit

v. 23. März 1934 mit Durchführungsverordnung

erläutert von

**Dr. Werner Mansfeld**  
Ministerialdirektor i. Reichsarbeitsministerium

**Dr. Otto Kalckbrenner**  
Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium

Preis 4 Reichsmark

**CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8**

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Dr. O. WALTER**

Beauftragter des Amtes für Volksgesundheit  
bei der Deutschen Arbeitsfront und N.S.-  
Volkswohlfahrt

**DR. SOFIE GÖTZE**

Geschäftsführerin  
im Archiv für Wohlfahrtspflege

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44**

**10. JAHRGANG**

**BERLIN, JULI/AUGUST 1934**

**NUMMER 4/5**

## **Der Umbau der Sozialversicherung**

Von Präsident Dr. Störck-Lübeck.

Mit dem Erlaß des Gesetzes vom 5. Juli 1934 (RGBl. S. 577) hat die Reichsregierung eine Entscheidung getroffen, die auch für das Gebiet der Wohlfahrtspflege von Bedeutung ist. Sie hat eine Änderung des Verhältnisses von Versicherung und Fürsorge in der Richtung einer Erweiterung der Fürsorge zur allgemeinen Staatsbürgerversorgung abgelehnt und sich, das Ergebnis der Beratungen des vom Reichsarbeitsminister zur Erörterung aller einschlägigen Fragen von Grund auf berufenen Sachverständigenausschusses billigend, zur Sozialversicherung im Sinne der Bismarckschen Schöpfung bekannt, deren wahrhaft nationalsozialistischer Geist aus dem Bismarckschen Worte spricht: „Nicht als Almosen, sondern als Recht auf Versorgung, wo der gute Wille nicht mehr kann. Wozu soll nur der, welcher im Kriege erwerbsunfähig geworden ist oder als Beamter durch Alter, Pension haben, und nicht der Soldat der Arbeit?“ Das Gesetz ist eine sozialpolitische Tat von gleichem Range wie das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Wie dieses dem Tarifrecht einen ganz anderen Sinn gibt, als es ihn in der liberalistisch-marxistischen Zeit hatte, so baut das Gesetz vom 5. Juli 1934, zum Teil ursprüngliche Gedanken Bismarcks, die durch entgegenstrebende Interessengruppen nicht verwirklicht werden konnten oder durch die spätere parlamentarische Mißwirtschaft abgelenkt oder verschüttet wurden,<sup>1)</sup> zur Geltung bringend, die Sozialversicherung um und macht sie zu einem wirksamen Instrument nationalsozialistischer Sozial-Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik.

Individualistischer und materialistischer Auffassung entspricht die Überbetonung der materiellen Zwecke der Sozialversicherung, der dem Individuum als Versicherten zukommenden geldlichen Versorgung. Damit hatte man bereits die Bismarcksche Grundlegung des Rentengedankens verleugnet. Er sah in der Sozialversicherung ein Gegengewicht wider die Proletarisierung, ein Mittel zur Überwindung der Existenzunsicherheit des Arbeiters durch Rechts- und Rentenanspruch, dem er — wiederum ein echt nationalsozialistischer Gedanke — die Schaffung von Kleingrundbesitz zu Siedlungszwecken mit Vollstreckungsschutz an die Seite stellte, Siedlung wie Rente als Eigentum öffentlich-rechtlicher Bindung betrachtend.<sup>2)</sup> Erst der Nationalsozialismus hat der

<sup>1)</sup> Vgl. Rudolf Craemer „Der Kampf um die Volksordnung“, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg 1933, Abschnitt: Bismarck und der Sozialismus.

<sup>2)</sup> Vgl. Craemer, Seite 152.

Rente als einer „neuen Form des Eigentumsanteils, den der einzelne von der Gesamtheit erhält“, ihren Wert wiedergegeben, indem er durch das Sanierungsgesetz vom 7. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1039) die finanziellen Grundlagen der Invaliden- und Angestelltenversicherung fest untermauerte und dadurch die beiden vor dem drohenden Zusammenbruch rettete und durch das Gesetz vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419) das materielle Versicherungsrecht wesentlich verbesserte.

Auf diesen Grundmauern erhebt sich das neue Versicherungswerk, das die Krankenversicherung, die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die Unfallversicherung und die Knappschaftsversicherung als „Reichsversicherung“ zusammenfaßt, „um Zersplitterung und Unübersichtlichkeit in der Sozialversicherung zu beseitigen und durch eine einheitliche Zusammenfassung ihre Leistungsfähigkeit zu stärken“ (Einleitung und Abschn. I). Dem Charakter der einheitlichen Reichsversicherung entspricht es, daß das Reichsversicherungsamt oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde für alle Zweige der Sozialversicherung wird, und daß die Landesversicherungsämter wegfallen (Abschn. III). Einheitlich zusammengefaßt, und, soweit nicht organisatorisch verschmolzen, doch jedenfalls derselben Aufsicht unterstellt, sollen die Einrichtungen und Mittel der Versicherungsträger zum Kampf gegen die Volkskrankheiten und für die vorbeugende Gesundheitsfürsorge eingesetzt werden. Nicht Krankengeld und Rente, sondern die Verhütung von Schäden und Heilung eingetretener Schadensfolgen, Vorbeugung und Wiederherstellung werden in der Begründung des Gesetzes<sup>3)</sup> als die Hauptaufgabe der Sozialversicherung bezeichnet. Zur Durchführung dieser Aufgabe werden die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, indem die Landesversicherungsanstalten nicht nur Träger der Invalidenversicherung ihres Bezirks sind und mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband eine Verwaltungsgemeinschaft unter einheitlicher Führung bilden (Abschnitt II Art. 2, § 2, Art. 7 § 2), sondern auch Träger der Krankenversicherung für solche Aufgaben werden, die zweckmäßig für ihren Bezirk gemeinsam durchgeführt und als *G e m e i n s c h a f t s -*aufgaben bezeichnet werden (Abschn. II Art. 2 § 1). Hier liegt der Kernpunkt des Gesetzes, nicht nur soweit es sich um die Invaliden- und die Krankenversicherung handelt, sondern auch in ihren Beziehungen zur Wohlfahrtspflege, die ja auch an der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge wesentlich beteiligt ist. Was Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung sind, bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister. Nach der Begründung kommen als solche in Frage: Der Betrieb von Heilanstalten, Erholungsheimen usw.; Durchführung des vorbeugenden Heilverfahrens; Beteiligung an den Aufgaben der Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik; Regelung des vertrauensärztlichen Dienstes und der Mantelverträge mit Ärzten, Zahnärzten usw.; gemeinsame Verwaltung der Rücklagen der Krankenkassen und der Gemeinlast sowie gegebenenfalls Regelung des einheitlichen Beitragseinzugs, den der Reichsarbeitsminister für die Kranken- und die Rentenversicherung einheitlich regeln kann (Abschnitt II Art. 8 § 4); allgemeine Regelung der Beitrags- und Krankenkontrolle und der Ausbildung der Bediensteten der Versicherungsträger, deren Rechtsverhältnisse vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen geregelt werden (Abschn. II Art. 9), und schließlich die Rechnungsprüfung der Krankenkassen. Von besonderer Bedeutung ist die Ordnung der vertrauensärztlichen Begutachtung und der gesamten Heilfürsorgepraxis, die, als Dienst am

<sup>3)</sup> Vgl. Reichsarbeitsblatt 1934 Heft 20 Seite 167 ff.

Kranken, unter dem Gesichtspunkt des rechtzeitigen Einsatzes zielbewußter Behandlung auf Grund einer mit allen Mitteln gesicherten Diagnose erfolgen muß, und an der zweckmäßigerweise die gemeindlichen Wohlfahrts- und Gesundheitsämter von vornherein beteiligt werden, worauf auch das neue Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) hinweist. Als weitere Gemeinschaftsaufgaben können in Betracht kommen: Versicherungsstatistische Einrichtungen, Arbeitsbeschaffung und Berufsfürsorge in Verbindung mit den Landesarbeitsämtern und alle Bestrebungen und Maßnahmen, die unter „Erziehung zum Gemeinsinn in der Sozialversicherung“<sup>4)</sup> zusammengefaßt werden.

Wie hiernach die Landesversicherungsanstalten künftige Aufgaben der Krankenversicherung durchführen werden, so werden die Krankenkassen die örtlichen Aufgaben der Invalidenversicherung durchführen (Abschn. II Art. 3 § 2). Man kann dabei an die Entgegennahme von Renten- und Heilverfahrensanträgen und die Rentnerüberwachung denken. Soweit es sich um solche örtliche Aufgaben und um die vorher genannten Gemeinschaftsaufgaben handelt, unterstehen die Krankenkassen den Weisungen der Landesversicherungsanstalten. Im übrigen sind sie der Aufsicht der gemeindlichen Versicherungsämter unterstellt, obwohl diese der Begründung zufolge nach dem einmütigen Urteil aller Sachkenner als unterste Versicherungsbehörden nicht geeignet sind und daher voraussichtlich im endgültigen Aufbau ausscheiden werden.

Für die Krankenversicherung im engeren Sinne bleiben die Krankenkassen, und zwar die jetzigen Arten, die allgemeinen Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen, die Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Seekasse und die Reichsknappschaft die verantwortlichen Träger. Auch die Ersatzkassen werden gesetzliche Krankenkassen. Sie werden der Aufsicht der Versicherungsämter (bisher: Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung) und der Rechtsprechung der Versicherungsbehörden (bisher: ordentliche Gerichte) unterstellt (Abschn. II Art. 3 § 4, Abschn. IV § 2). Ihr Geschäftsbereich kann auf die nach der Reichsversicherungsordnung Versicherungspflichtigen und Berechtigten beschränkt werden (Abschn. II, Art. 3 § 4). Nach der Begründung ist beabsichtigt, die Beschränkung durchzuführen entweder in der Weise, daß schon jetzt die der Reichsversicherungsordnung Fremden aus diesen Kassen ausgeschlossen werden, oder daß unter Aufrechterhaltung der vorhandenen Mitgliedschaften und Anwartschaften für die Zukunft der Eintritt versicherungsfremder Personen verboten wird. Die Ersatzkassen der Angestelltenversicherung werden als Träger der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung aufgehoben, da ein Bedürfnis für ihr Fortbestehen nicht mehr besteht, ein Teil von ihnen nicht genügend leistungsfähig ist und der Geschäftsverkehr zwischen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und den Ersatzkassen eine erhebliche Verwaltungsarbeit mit sich bringt, die vermieden werden kann.

Bleiben im neuen Aufbau die Krankenkassenarten auch grundsätzlich unberührt, so ist doch die Prüfung vorgesehen, inwieweit in den einzelnen Versicherungszweigen durch Verminderung der Zahl der Versicherungsträger eine Vereinfachung der Verwaltung erreicht werden kann. Zu dem Zweck ist dem Reichsarbeitsminister eine weitgehende Ermächtigung erteilt, die sich auf die Errichtung, Vereinigung, Abgrenzung, Auflösung und Schließung von Versicherungsträgern und die Ausscheidung von Personen- oder Betriebsgruppen aus ihnen bezieht (Abschn. II Art. 6).

<sup>4)</sup> Vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1934 und Die Ortskrankenkasse 1934 Nr. 15 S. 433 ff.

Dem wirksamen Einsatz der Versicherungsträger zur Durchführung der gesundheitspolitischen Aufgaben dient weiterhin die Neuregelung der Führung der Versicherungsträger. Das Gesetz verwirklicht für die Sozialversicherung den Führergrundsatz, der der gesamten Verwaltung des neuen Staates das Gepräge gibt. Ausschuß und Vorstand und, wie sonst die jetzigen Organe heißen, fallen weg. Die Verantwortung wird dem „Leiter“ übertragen (Abschn. I, Art. 7 § 1 und hinsichtlich der Ernennung und Berufung des Leiters: § 2). Zur Unterstützung des Leiters wird ein Beirat bestellt, der in gleicher Zahl besteht aus Versicherten des Versicherungsträgers und Führern von Betrieben, deren Gefolgschaft bei dem Versicherungsträger versichert ist, sowie einem Arzte und einem Vertreter der Gebietskörperschaft, für die der Versicherungsträger örtlich zuständig ist (Abschn. II Art. 7 § 3). Die Mitglieder des Beirats werden nicht mehr gewählt, sondern, soweit es Versicherte und Betriebsführer sind, von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront bzw. des Reichsbauernführers bzw. des Vertrauensrates berufen (§ 4). Den Arzt benennt der Reichsärztführer, den Vertreter der Gebietskörperschaft deren Leiter; die Benennung bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht durch die Reichsregierung erfolgt.

Der klaren Linienführung des neuen Gesetzes entsprechen die Vorschriften über die Finanzierung. Für alle Versicherungszweige mit Ausnahme der Unfallversicherung werden künftig Unternehmer und Versicherte zu gleichen Teilen zur Beitragsleistung herangezogen werden, um ihnen auch gleichen Teil an der Verantwortung zusprechen zu können. Das Inkrafttreten der sich für die Krankenversicherung daraus ergebenden Verschiebung der Mittelaufbringung zu Lasten der Unternehmer um 1 % des Grundlohns (200 Millionen RM) muß allerdings von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig gemacht werden und wird nun im Zusammenhang mit der Verminderung anderer Lasten, z. B. der Arbeitslosenversicherung, eintreten.

Von großer Bedeutung für die Durchführung der bevölkerungs- und gesundheitspolitischen Aufgaben ist, unbeschadet der wirtschaftlichen Selbstverantwortung der Krankenkassen, die Einführung einer Gemeinlast zum Ausgleich ungerechtfertigter Verschiedenheiten in der Höhe der Beiträge und Leistungen unter den Trägern der Krankenversicherung. Zu der Gemeinlast müssen auch die Ersatzkassen beitragen, womit eine im Blick auf die Risikoaulese der Ersatzkassen zuungunsten der Ortskrankenkassen lange vertretene Forderung erfüllt wird. Zunächst ist offensichtlich daran gedacht, die Gemeinlast für bevölkerungspolitische Aufgaben (z. B. Wochenhilfe) zu verwenden.

In Übereinstimmung mit dem nationalsozialistischen Grundsatz, daß die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Zellen des Gesamtorganismus mit besonderen Funktionen sind, räumt das Gesetz den Versicherungsträgern weitgehende Selbstverwaltung ein. Ihr entspricht eine straffe Staatsaufsicht. Sie hat in der Sozialversicherung die Aufgabe, die Durchführung der Reichsversicherung für den einzelnen Versicherten und für die Allgemeinheit zu fördern und darüber zu wachen, daß die Versicherungsträger ihre Aufgabe in rechtem Geist, im Einklang mit den Zielen der Staatsführung durchführen. Es ist unvermeidlich, daß sich die Aufsicht auf Zweckmäßigkeitsfragen erstreckt; ausdrücklich aber bestimmt das Gesetz, daß sie sich bei Zweckmäßigkeitsfragen auf staatswichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger nicht unnötig eingreifen soll. Denn — so heißt es in der Begründung treffend und warnend — ein fort-

währendes Hineinregieren in Zweckmäßigkeitsfragen auch von geringer Bedeutung würde die innere Anteilnahme an der Verwaltung, die Arbeitsfreudigkeit und das Gefühl der Selbstverantwortung lähmen.

Das „Aufbaugesetz“ ist ein Rahmengesetz. Es ist, soweit es sich um Maßnahmen zur Durchführung handelt, am 5. Juli 1934 in Kraft getreten, im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister den Tag des Inkrafttretens. Er hat auch, zum Teil im Benehmen mit anderen Ministern, deren Zuständigkeit betroffen wird, die Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu erlassen. Sie erst werden die Versicherungsträger instand setzen, ihre Arbeit für das allgemeine Volkswohl so zu vertiefen, wie es unsere bevölkerungspolitische Lage erfordert. Zusammen mit der NSV. und der DAF., der deutschen Ärzteschaft und der öffentlichen Wohlfahrtspflege wird die neue deutsche Reichsversicherung einer der Pfeiler sein, auf denen die Wohlfahrt und die Gesundheit des schaffenden deutschen Volkes sicher ruht.

## **Kleinrentnerfürsorge**

### **Entwicklung und neues Recht**

Seit Anfang 1921 ist das Kleinrentnerproblem akut; seitdem kämpfen die Kleinrentner um eine gesetzlich geregelte Versorgung, die sie als eine Entschädigung für die Vernichtung ihres Vermögens fordern, von dessen Zinsen sie bis zur Inflation leben konnten. Bis zum 1. Oktober 1921 blieb es im wesentlichen den Gemeinden, insbesondere den Städten, überlassen, ob und auf welchem Wege sie der immer mehr wachsenden Not der Kleinrentner steuern wollten. Hier und da, so z. B. in Sachsen, gewährten auch die Länder den Gemeinden Zuschüsse für diesen Zweck. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab stellte auch das Reich Mittel zur Verfügung und erließ Richtlinien für deren Verwendung. Interessant ist, daß — entgegen den Wünschen der Kleinrentner — schon damals im Grundsatz die Heranziehung des Vermögens des Kleinrentners zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und vor allem die Rückerstattung der aus öffentlichen Mitteln geleisteten Hilfe aus dem Nachlaß gefordert wurde. Bedacht werden sollten bedürftige, alte oder erwerbsunfähige Personen, für die vor dem 1. Januar 1920 für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit ein Jahreseinkommen von 600, nach späteren Bestimmungen von 500 M sichergestellt war. Eine Reihe von Ländern — Sachsen, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt und Mecklenburg-Strelitz — führten Leibrentenversicherungen unter Bereitstellung von Landesmitteln zur Erhöhung der versicherungsmathematisch möglichen Renten ein, fanden damit aber bei den Kleinrentnern wenig Gegenliebe. Vielfach wurden die Unterstützungen in der Form von Darlehen gegen Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vermögensstücken gegeben. An manchen Orten, besonders in kleinen und finanziell stark bedrängten, geschah aber nach wie vor so gut wie gar nichts.

Erst durch Reichsgesetz vom 4. Februar 1923 wurde den Gemeinden eindeutig die Verpflichtung auferlegt, Kleinrentnern Fürsorge zu gewähren, und zwar in dem gleichen Umfange, in dem das schon seit 1921 für Sozialrentner vorgeschrieben war. Das Gesetz bestimmte ausdrücklich, daß diese Fürsorge nicht als Armenunterstützung gälte, und kam insofern den Wünschen der Kleinrentner entgegen; dagegen verblieb es, wenn auch in stark abgeschwächter Form, bei der Heranziehung der Erträge des Vermögens bei Lebzeiten und des Stammes nach dem Ableben des Unterstützten.

Schon mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 15. Februar 1924 wurde dieses Gesetz gegenstandslos. Unter Beseitigung der bisherigen Armenfürsorge wurde nunmehr für alle Gruppen von Hilfsbedürftigen nach den Grundsätzen der Individualisierung und Subsidiarität eine im Grundsatz einheitliche Fürsorge geschaffen; allerdings sahen die Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge von vornherein für Kleinrentner und einige andere Gruppen eine in verschiedenen Gruppen bevorzugte Behandlung vor. Die Kleinrentner haben diese Neuregelung von Anfang an entschieden

bekämpft. Grundsätzliche Änderungen in ihrem Sinne sind ihnen zwar von fast allen Parteien und Regierungen versprochen, aber trotzdem nicht durchgeführt worden. Dagegen ist ihre Lage im einzelnen wiederholt und einschneidend verbessert worden. Als durch Gesetz vom 8. Juni 1926 die Aufstellung von Richtsätzen verbindlich vorgeschrieben wurde, wurde bestimmt, daß für Kleinrentner — und einige andere Gruppen — eine Mehrleistung von mindestens 25 vH vorzusehen sei. Durch Verordnung vom 29. März 1928 wurden die für Verbrauch und Verwertung vorhandenen Vermögens und für Sicherstellung des Ersatzes geltenden Vorschriften zugunsten der Kleinrentner schärfer gefaßt; außerdem wurde der allerdings gescheiterte Versuch unternommen, durch schematische Vorschriften und Einschränkung der Individualisierung Kleinrentner über 65 Jahre besser zu stellen. Viel einschneidender waren die unter dem 5. Juni und 1. August 1931 erlassenen Bestimmungen, die zwar den Charakter der individualisierenden und subsidiären Fürsorge wahrten, aber die Fürsorgepflichtverordnung und die Reichsgrundsätze gerade in denjenigen Punkten abänderten, die zu häufigen und berechtigten Klagen der Kleinrentner Anlaß gegeben hatten. Diese Verbesserungen sind seinerzeit auch von den Kleinrentnerverbänden als solche ausdrücklich anerkannt worden. Die durch die fortschreitende Wirtschaftskrise erzwungene Notverordnung vom Dezember 1931 hat dann freilich eine sehr beträchtliche Schlechterstellung der Kleinrentner zur Folge gehabt. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß die Reichsregierung sich entschlossen hat, den Kleinrentnern entgegenzukommen.

Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 bleibt allerdings sowohl bezüglich des von ihm erfaßten Personenkreises wie auch hinsichtlich seines sachlichen Inhalts weit hinter den Wünschen der Kleinrentner zurück und läßt sie im wesentlichen unerfüllt, soweit sie grundsätzlicher Art sind.

In der Begründung wird mit anerkennenswerter, früher oft vermißter Deutlichkeit erklärt, daß ein Rentnerversorgungsgesetz unter Herausnahme der Rentner aus der öffentlichen Fürsorge außerordentlich hohe Mehraufwendungen erfordern würde und deshalb zur Zeit nicht tragbar ist.

Der für die neue Kleinrentnerhilfe in Betracht kommende Personenkreis (§ 1) deckt sich mit dem Begriff des Kleinrentners in § 14 RGr. insoweit, als beide Vorschriften sich auf alte oder erwerbsunfähige Personen beziehen, die infolge der Geldentwertung hilfsbedürftig geworden sind. Wer als „alt“ im Sinne des § 14 anzusehen ist, ist dem Ermessen der Fürsorgeverbände überlassen, während § 1 des neuen Gesetzes Männer, die am 1. September 1934 das 60. Lebensjahr, und Frauen, die am gleichen Tage das 55. Lebensjahr vollendet haben, als „alt“ bezeichnet. Diese Altersgrenze entspricht wohl den günstigsten, bisher von Fürsorgeverbänden erlassenen Richtlinien, beschränkt aber den Kreis der Empfangsberechtigten insofern, als niemand mehr bei zunehmendem Alter der Kleinrentnerhilfe teilhaftig werden kann, der nicht am 1. September 1934 die Altersgrenze erreicht hat, es sei denn, daß er erwerbsunfähig wird. Während nach § 14 RGr. als erwerbsunfähig angesehen wird, wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außestande ist, sich durch Arbeit „einen wesentlichen Teil“ seines Lebensbedarfs zu beschaffen, begrenzt das neue Gesetz den Begriff „wesentlicher Teil“ auf die Hälfte des Lebensbedarfs. Wenn man davon absieht, daß durch derart starre Vorschriften leicht in Grenzfällen Unbilligkeiten entstehen können, dürfte diese Fassung den günstigsten bisher üblichen Auslegungen des Begriffs „wesentlicher Teil“ entsprechen. Angemerkt sei dabei, daß die in den Jahren 1921 und 1922 erlassenen Vorschriften des Reiches und der Länder vielfach nicht von „Erwerbsunfähigkeit“, sondern von „Erwerbsunmöglichkeit“ gesprochen haben; da die in Frage kommenden Schichten der Bevölkerung erfahrungsgemäß besonders in Zeiten starker Arbeitslosigkeit kaum Arbeit finden können, bedeutete diese Fassung eine sehr erhebliche Erweiterung des Personenkreises. Während § 14 RGr. die Frage des früheren Vermögensbesitzes nur insoweit berührt, als dort von Personen gesprochen wird, die „infolge eigener oder fremder Vorsorge „ohne die Geldentwertung nicht hilfsbedürftig geworden wären, zieht es das neue Gesetz vor, auch hier ganz fest umrissene Grenzen zu ziehen. 12 000 M Kapitalvermögen oder ein Rechtsanspruch auf eine lebenslängliche Jahresrente von 500 M muß derjenige, der die Kleinrentnerhilfe in Anspruch nehmen will, am 1. Januar 1918 gehabt haben; dem eigenen Vermögen steht das vom Ehegatten nach



diesem Stichtag Ererbte gleich, sofern dieser es am genannten Stichtag besessen hat. Durch diese Begrenzung wird ein nicht unerheblicher Teil von Kleinrentnern vom Genuß der neuen Kleinrentnerhilfe ausgeschlossen werden; die Stadt Hannover, die über besonders gute statistische Unterlagen verfügt, schätzt diesen Ausfall auf mehr als 20 vH ihres Gesamtbestandes an Kleinrentnern. Viele Fürsorgeverbände sehen nämlich schon Personen mit nur 10 000 M Vermögen als Kleinrentner an, manche haben entsprechend den ersten vom Reich erlassenen Richtlinien alle Personen einbezogen, die vor dem 1. Januar 1920 das Mindestvermögen besessen haben, andere verlangen den Besitz des Mindestvermögens am 1. Januar 1920. Ausgeschlossen bleiben von der Kleinrentnerhilfe auch alle Personen, die am Stichtage nicht Kapital-, sondern z. B. Grundvermögen besessen haben. Soweit solches Grundvermögen durch die Inflationszeit hindurch gerettet und demnach der Geldentwertung nicht anheimgefallen ist, versteht sich dieser Ausschluß von selbst, weil ja jede Hilfe für Kleinrentner die Vermögensvernichtung durch den Währungsverfall zur Voraussetzung hat. Dagegen dürfte mancher Kleinrentner, der sein Grundstück in der Inflationszeit für wertloses Papiergeld hat verschleudern müssen, weil er es nicht mehr unterhalten konnte, durch den Ausschluß von der Kleinrentnerhilfe recht hart betroffen werden; vielleicht läßt sich durch eine nach § 11 zulässige Ergänzungsverordnung für solche Fälle noch nachträglich eine Milderung herbeiführen.

Die Kleinrentnerfürsorge ist von den Organen der öffentlichen Fürsorge nach den Vorschriften der RFV. und der RGr. durchzuführen, jedoch mit einer Reihe von Vergünstigungen. Der Richtsatz muß den der allgemeinen Fürsorge mindestens um 25 vH übersteigen. Damit ist die durch die Notverordnung vom Dezember 1931 für die gesamte gehobene Fürsorge geänderte Fassung des § 6 RFV. für den beschränkten Kreis der Kleinrentnerhilfe wieder hergestellt, während es für die übrigen Kleinrentner, die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die sogenannten Gleichgestellten, und für die zahlenmäßig größte Gruppe der gehobenen Fürsorge, die Sozialrentner, dabei bleibt, daß der Richtsatz eine „angemessene Mehrleistung“ sicherstellen soll, was praktisch bedeutet, daß Richtsätze und Unterstützungen für die Sozialrentner usw. niedriger sind als in der Kleinrentnerhilfe. „Dabei ist zu berücksichtigen, daß für die Renten der Sozialversicherung besondere Reichsmittel in erheblichem Umfang aufgewendet werden“. Es wäre zu begrüßen, wenn dieser in der Begründung enthaltene und deshalb naturgemäß kurz gefaßte Satz bei geeigneter Gelegenheit von zuständiger Seite noch etwas näher erläutert werden würde.

Bei der Bemessung der Kleinrentnerhilfe müssen Aufwertungseinkommen und Einkommen aus Anleiheablösung bis zum Betrage von 22,50 RM monatlich außer Ansatz bleiben. Diese Vorschrift des § 84 Aufwertungs- und des § 26 Anleiheablösungsgesetzes war schon bis zur Notverordnung vom 8. Dezember 1931 in Kraft. Sie ist vielfach bekämpft worden nicht nur, weil sie mit den Grundsätzen der Fürsorge nicht vereinbar ist, sondern auch, weil sie eine Bevorzugung eines immerhin nur beschränkten Teils der Kleinrentner enthält, die auf mehr oder weniger zufälligen Umständen beruht. Dessenungeachtet kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die neue Vorschrift für einen Teil der Empfänger von Kleinrentnerhilfe eine beträchtliche Erleichterung bedeutet; sie ist um so größer, als das Gesetz ausdrücklich feststellt, daß die 22,50 RM auch nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen einfachem und erhöhtem Richtsatz angerechnet werden dürfen und damit — allerdings nur für die Kleinrentnerhilfe — die Unsicherheit aus der Welt schafft, die durch entgegengesetzte Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen und des Preußischen Obergerichtes entstanden war. Eine weitere Erleichterung schafft das Gesetz für solche Empfänger der Kleinrentnerhilfe, die noch arbeiten. § 8 Absatz 5 RGr. hat bereits für solche Fälle vorgeschrieben, daß ein „angemessener Betrag“ des Arbeitsverdienstes außer Ansatz zu lassen ist; nunmehr wird auch hier das freie Ermessen der Fürsorgeverbände durch starre Grenzen eingeschränkt: Einkommen aus Arbeitsverdienst muß ganz außer Ansatz bleiben, soweit es die Hälfte des Richtsatzes nicht übersteigt, vom Mehrverdienst darf nicht mehr als die Hälfte angerechnet werden.

Sehr wesentliche und den Wünschen der Kleinrentner weit entgegenkommende Vergünstigungen sind bezüglich der Erstattungspflicht gewährt worden. In bewußter

Abweichung vom Grundsatz der Subsidiarität wird der Empfänger von Kleinrentnerhilfe, sein Ehegatte und seine Eltern von der Erstattungspflicht der §§ 25 Absatz 1 und 25 a RFV. befreit (§ 3). Der Ehegatte und sämtliche Verwandte auf- und absteigender Linie sind sogar auch von der Verpflichtung befreit, als Erben aus dem Nachlaß Erbsatz zu leisten (§ 4). Besonders die Bestimmungen des § 4 erscheinen als außerordentlich weitgehend; sie dürften auch mit dem in der Begründung aufgestellten Grundsatz nicht in allen Fällen zu vereinigen sein, daß es nämlich nicht vertretbar ist, „daß der Fürsorgeverband für seine Kosten ohne Erbsatz bleibt, während einem Erben, der dem Unterstützten nicht besonders nahestand, der Nachlaß zukommt“. Nach dem Wortlaut des § 4 bliebe nämlich jeder auch noch so weitläufig Verwandte vom Erbsatz befreit; vielleicht liegt ein Redaktionsversehen vor und es soll nicht „Verwandte in auf- und absteigender Linie“, sondern „in gerader Linie Verwandte“ heißen. Auf die Tatsache, ob die Erben dem verstorbenen Kleinrentner zu dessen Lebzeiten nach Kräften geholfen haben, legt das neue Gesetz kein Gewicht.

Es versteht sich von selbst und wird vom Gesetz ausdrücklich betont, daß die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten unberührt bleiben und daß die Fürsorgeverbände gemäß § 21 a RFV. die Möglichkeit behalten, durch schriftliche Anzeige den Übergang der Unterhaltsansprüche auf sich selbst zu bewirken. Dagegen ist das Recht der Fürsorgeverbände, Unterhaltspflichtige im Verwaltungswege zur Erfüllung der Unterhaltspflicht — oder auch zum Kostenersatz — anzuhalten (§ 23 RFV.) auf dem Gebiet der Kleinrentnerhilfe beseitigt. Ob sich diese Verfahrensvorschrift stets zugunsten der Kleinrentner auswirken wird, ist wohl nicht ganz unzweifelhaft; denn die nunmehr ausnahmslos erforderliche Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte gegenüber säumigen Unterhaltspflichtigen bedeutet einen Zeitverlust und wird die Kleinrentner nicht selten länger von der Hilfe aus öffentlichen Mitteln abhängig machen, als es nach dem Verfahren nach § 23 RFV. nötig gewesen wäre.

Von mehr psychologischer als praktischer Wirkung dürfte das Verbot der Unterbringung eines Empfängers der Kleinrentnerhilfe in einer Arbeitszwangsanstalt (§ 20 RFV.) sein. Auf Unterhaltspflichtige, die sich beharrlich ihrer gesetzlichen und sittlichen Pflicht entziehen, bezieht sich dieses Verbot nicht; eine besondere Rücksichtnahme auf diese Elemente wäre ja auch wenig am Platze. Verboten ist auch die Heranziehung von Empfängern der Kleinrentnerhilfe zur Pflichtarbeit und die Gewährung von Hilfe durch Anweisung gemeinnütziger Arbeit (§ 19 RFV.), während bisher in § 14 Satz 2 RGr. nur eine besondere Rücksichtnahme auf die Lage der Kleinrentner vorgeschrieben war. Angesichts dieser letzterwähnten Bestimmung kann die Feststellung in der Begründung zu § 5 nur mit einer gewissen Einschränkung Geltung haben, daß „bei Erlaß der Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung über Arbeitspflicht und Arbeitszwang nicht an ihre Anwendung bei alten oder erwerbsunfähigen Personen gedacht“ war. Die Auffassung über diese Frage ist übrigens auch heute noch nicht ganz einheitlich, denn die sächsische Regierung hat unter dem 18. Juni 1934 das bisher bestehende Verbot der Anwendung von Arbeitszwang gegenüber Personen von mehr als 60 Jahren aufgehoben. Darüber allerdings dürfte es wohl nirgends Meinungsverschiedenheiten geben, daß gerade gegenüber Kleinrentnern Pflichtarbeit und Arbeitszwang kaum jemals zweckmäßige Mittel der Fürsorge darstellen und deshalb sehr wohl zu entbehren sind.

Eine Vergünstigung besonderer Art enthält schließlich § 9 des neuen Gesetzes, der es verbietet, die Hilfsbedürftigkeit eines Empfängers von Kleinrentnerhilfe ohne dessen Antrag früher als nach Ablauf von je zwei Jahren nachzuprüfen. Es soll damit Beunruhigung der Hilfe-Empfänger vorgebeugt werden, die um so überflüssiger erscheint, als das finanzielle Ergebnis zu häufiger Nachprüfungen gerade bei Kleinrentnern nur sehr mager zu sein pflegt. Angesichts des Nachprüfungsverbots wird es erforderlich sein, die Empfänger von Kleinrentnerhilfe besonders nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß dieses Verbot ihre Pflicht von jeder Änderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse der Fürsorgebehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, selbstverständlich in keiner Weise berührt und daß das Verschweigen solcher Änderungen nach wie vor strafbarer Betrug ist. Um zu verhüten, daß lange Zeit Unterstützungen gewährt werden, ohne daß Hilfsbedürftigkeit

vorliegt, empfiehlt der Gemeindetag, in geeigneten Fällen, insbesondere, wenn unterhaltspflichtige Angehörige vorhanden sind, deren Unterhaltsfähigkeit nur vorübergehend beschränkt ist, nur befristete Unterstützungen zu gewähren.

Recht schwierig war die praktisch sehr bedeutsame Frage der Überleitung des bisherigen in den neuen Rechtszustand. Auch für die in der Vergangenheit gewährten Leistungen gelten die Vergünstigungen der §§ 3 und 4 bezüglich der Ersatzleistungen; bis zum 6. Juli 1934, dem Tage der Verkündung des Gesetzes, erstattete Beträge können aber nicht zurückgefordert werden; für den Ersatz der Kosten gestellte Sicherheiten sind freizugeben (§ 10). In der Begründung wird hervorgehoben, daß eine Sicherstellung des Ersatzes von Kosten der Kleinrentnerhilfe auch für die Zukunft nicht mehr zulässig sein soll. Der Gemeindetag hält es für angängig, von der Freigabe alter Sicherheiten insoweit abzusehen, als siehe Kleinrentner in Heimen nicht mehr in der Lage sind, ihr Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und Erben im Sinne des § 4 nicht vorhanden sind. Es ist anzunehmen, daß die Ausführungsvorschriften die Frage der Sicherstellung noch näher klären werden, zumal §§ 9 und 15 a RGr. nicht nur die Sicherstellung des Ersatzes durch den Unterstützten selbst behandeln — dieser Fall kommt in der Kleinrentnerhilfe mangels Ersatzpflicht des Unterstützten keinesfalls mehr in Frage — sondern auch die Sicherstellung durch den Erben, so daß man wohl mangels einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung kaum sagen kann, daß die Sicherstellungsvorschriften für die Kleinrentnerhilfe ohne weiteres und restlos gegenstandslos geworden sind.

Das neue Gesetz bringt die von den Kleinrentnern ersehnte Versorgung außerhalb der Fürsorge nicht. Es regelt aber die Hilfe für eine beträchtliche Zahl von Kleinrentnern, die von der Stadt Hannover auf etwa 150 000 geschätzt wird, in einer von den Grundsätzen der Fürsorge so beträchtlich abweichenden Weise, daß es wohl verständlich ist, wenn der Reichsbund der deutschen Kapital- und Kleinrentner das Gesetz als „ersten Schritt zur Loslösung der Rentner aus der Fürsorge“ bezeichnet. Die Fürsorgeverbände werden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September 1934 eine sehr erhebliche Arbeit zu leisten haben. Neben dieser einmaligen verwaltungstechnischen Belastung werden nach der wohl sicher zutreffenden Ansicht des Gemeindetages den Fürsorgeverbänden laufend beträchtliche geldliche Mehraufwendungen entstehen, zu deren Deckung neue Reichsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Ob der trotz Rückganges der Zahl der Kleinrentner in den letzten Jahren nicht wesentlich gesenkte Reichszuschuß für die Kleinrentnerfürsorge die Mehrkosten decken wird, kann erst die Zukunft lehren. Ebenso wird man abwarten müssen, ob sich nunmehr die seit vielen Jahren anhaltende und anwachsende Mißstimmung in dem vom Schicksal hart betroffenen Kreise der Kleinrentner und der ihnen nahestehenden Gruppen besänftigen lassen wird. Wenn das gelingt, so bedeutet das neue Gesetz trotz mancher grundsätzlichen und praktischen Bedenken im einzelnen einen beträchtlichen Fortschritt.

## **Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. Juli 1934 \*)**

Von Dr. Ballarin, Abteilungsleiter beim Amt für Volkswohlfahrt  
bei der Obersten Leitung der PO.

Diesem Gesetz liegt derselbe Gedanke zugrunde, der zu dem Erlaß des Spendengesetzes (RGBl. 1934, Teil I, S. 325 ff.) geführt hat:

Verminderung der Spanne zwischen dem rohen Arbeitslohn und dem reinen Arbeitslohn und dadurch Erhöhung der Kaufkraft der Bevölkerung mittels Beschränkung der Ansprüche, die an die Bevölkerung durch Verbände und Organisationen aller Art durch Veranstaltungen von Sammlungen gestellt werden.

\*) RGBl. I 1934, Teil 1, S. 531.

Das Gesetz ist zeitlich begrenzt, und zwar ist seine Laufzeit bis zum 31. Oktober 1934 festgesetzt worden. Diese Zeit ist nicht willkürlich für die Lebensdauer eingesetzt worden, sondern sie beruht auf der Erwägung, daß am 1. November 1934 wieder alle Kräfte des Volkes für das große Winterhilfswerk 1934/35 frei sein sollen.

Unter das Gesetz fallen entgegen dem Spendengesetz und der Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 nicht bestimmte Gebiete, so z. B. Sammlungen zu politischen, vaterländischen oder Wohlfahrtswegen, sondern es spricht ein Verbot aller Sammlungen, gleichgültig zu welchem Zweck oder mit welchem Ziel, aus.

Das Gesetz verbietet lediglich die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen. Die Sammlung muß sich also an einen unbestimmten Personenkreis wenden. Wird nur innerhalb eines bestimmten, geschlossenen Personenkreises oder bei ganz bestimmten, vorher bezeichneten Personen, z. B. unter den Mitgliedern eines Vereins, um eine Spende gebeten, so fällt diese Art der Sammlung nicht unter das Gesetz.

Ist somit der Begriff der Öffentlichkeit leicht bestimmbar, so bietet der Begriff „Sammlungen“ schon größere Schwierigkeiten. Man kann zunächst allgemein sagen, daß öffentliche Sammlungen Aufforderungen an einen unbestimmten Personenkreis zur freiwilligen Leistung von Geld- oder Sachspenden, die zu irgendeinem Zweck erhoben werden, sind, wobei für das Hingebene keine oder nur eine verhältnismäßig geringe Gegenleistung gewährt wird. Freiwillig sind Leistungen, die nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen oder auf Satzungen beruhen. Als Sammlung ist es nicht anzusehen, wenn bei Heimatfesten, sportlichen Veranstaltungen und dergleichen Plaketten verkauft werden, die gleichzeitig zum Eintritt zu dieser Veranstaltung berechtigen. Zwar stellen die Plaketten keinen Gegenwert für den für sie bezahlten Preis dar; es fehlt hier aber an dem Begriffsmerkmal der „Sammlung“ überhaupt, denn jede Sammlung will, was in dem obengenannten Beispiel nicht der Fall ist, die einkommenden Mittel zunächst nach Abzug der erforderlichen Unkosten anhäufen und sie sodann einem zukünftigen irgendwie bestimmten Zweck zuführen. Bei den genannten Veranstaltungen sollen aber die einkommenden Mittel nur dazu dienen, die Unkosten für die dem Zuschauer gebotenen Darbietungen zu decken. Aus diesem Grunde bedürfen diese Veranstaltungen nicht der Genehmigung nach dem Gesetz vom 3. Juli 1934, wohl aber ist hier, wie in allen anderen Fällen, zu prüfen, ob nicht etwa eine Genehmigung nach dem durch das Gesetz vom 3. Juli 1934 nicht aufgehobenen Spendengesetz oder der Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege vom 12. Februar 1917 (RGBl. S. 134) und den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen erforderlich ist.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1934 verbietet alle Sammlungen von Geld- oder Sachspenden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, von Haus zu Haus, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder an anderen öffentlichen Orten. Verboten nach diesem Gesetz sind also nicht: Werbeaufrufe durch die Presse, durch sonstige Druckschriften, im Rundfunk, durch Versand von Werbeschreiben und dergleichen.

Gemäß § 1 Abs. 2 gilt als Sammlung auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht. Unter diese Bestimmung fällt z. B. der Verkauf von Postkarten, künstlichen Blumen, Plaketten, Abzeichen und ähnlichem mehr. Eine Sammlung im Sinne des Gesetzes liegt aber dann nicht vor, wenn die betreffenden Gegenstände ihrem

Wert entsprechend, also z. B. wenn Zeitungen und Broschüren, die ihrem äußeren Umfang und ihrem inneren Wert nach den für sie geforderten Preis rechtfertigen, verkauft werden. Der Verkauf dieser Zeitschriften und Broschüren darf aber nicht in der Weise erfolgen, daß dem Käufer z. B. durch Hinhalten einer Sammelbüchse freigestellt wird, welchen Preis er für die Zeitung oder Broschüre entrichten will. Diese letztere Methode würde, obgleich der Wert der Zeitschrift dem aufgedruckten Preis entspricht, genehmigungspflichtig gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes sein, denn hier ist der Verkauf der Zeitung nur ein Vorwand, unter dem in Wirklichkeit eine Sammlung durchgeführt wird. Man muß in dieser Methode eine sogenannte verkappte Sammlungstätigkeit sehen.

Bei der Prüfung der Frage, ob Wert und Preis in einem gesunden Verhältnis zueinander stehen, ist stets ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Absatz 3, der den Verkauf von Karten, die zum Eintritt zu Veranstaltungen irgendwelcher Art berechtigten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus ebenfalls verbietet, ist lediglich als eine Spezialvorschrift des Absatzes 2 zu werten, d. h., auch der Verkauf von Karten ist unter dem Oberbegriff „öffentliche Sammlung“ zu prüfen.

Somit ist also nicht jeder Verkauf von Karten verboten, sondern vielmehr nur der, der die Begriffsmerkmale der öffentlichen Sammlung in sich trägt, d. h., sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet und dessen eingehende Mittel für irgendeinen zukünftigen Zweck verwendet werden sollen.

Werden für sportliche oder künstlerische Veranstaltungen Karten verkauft, von deren Erlös die Künstler oder die Unkosten für den Saal oder für den Sportplatz zu bezahlen sind, so werden hier nicht „Mittel für irgendwelche Zwecke“ angesammelt. Diese Art von Kartenverkauf fällt daher nicht unter das Sammelverbot.

Das Gesetz macht eine Ausnahme von dem Sammelverbot für den Verkauf von Karten in Gast- und Vergnügungstätten für die in diesen Räumen stattfindenden Veranstaltungen.

Eine weitere Ausnahme von dem Verbot sind die Kollekten in Kirchen, nicht aber die sogenannten Hauskollekten. Die Hauskollekten werden als öffentliche Sammlungen angesehen und fallen demgemäß unter das Verbot. Den Begriff der Kirchenkollekte definiert das Gesetz nicht. Man geht aber wohl nicht fehl, wenn man sagt, daß Kirchenkollekten Sammlungen für kirchlich-kulturelle Zwecke innerhalb des Kirchenraumes sind. Allein diese Auslegung entspricht dem Sinn des Gesetzes. Weiter erhebt sich die Frage, ob die Veranstaltung von Kirchenkollekten nur anerkannten Religionsgesellschaften oder auch sämtlichen anderen Religionsgemeinschaften zusteht. Eine Klärung dieser Frage wird wohl erst die hierzu erforderliche Durchführungsverordnung bringen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird man sich auf den Standpunkt stellen müssen, daß Kirchenkollekten nur von anerkannten Religionsgemeinschaften durchgeführt werden dürfen.

Durch das Gesetz über das Verbot von Sammlungen sind alle bisher genehmigten Sammlungen verboten worden. Die bis zum 3. Juli erteilten Sammlungsgenehmigungen sind erloschen und bedürfen jetzt der evtl. Neugenehmigung unter der Voraussetzung des vorliegenden Gesetzes. Die Genehmigung kann jedoch nur wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Endlich sei nochmals darauf hingewiesen, daß das vorliegende Gesetz die Bestimmungen des Spendengesetzes und der Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 nicht aufgehoben hat.

Fällt also eine Sammlung nicht unter das Verbot des Gesetzes vom 3. Juli 1934, so ist in jedem Fall zu prüfen, ob diese Sammlung nicht noch der Genehmigung auf Grund der oben erwähnten früheren Gesetze bedarf.

## **Sinnvolle Familienfürsorge**

Von Dr. phil. Margarete C o r d e m a n n , Berlin.

Es ist eine müßige Angelegenheit, die Frage aufzuwerfen, ob die uns bekannte Geschichte schon einmal eine Not hervorgebracht hat, die an Ausdehnung, Intensität und Vielgestaltigkeit dem gleichkommt, was wir in den hinter uns liegenden Jahren der Nachkriegszeit in Deutschland erlebt haben. Soviel kann indessen als feststehend anerkannt werden, daß die über uns ergangene Verelendung Einfluß gewonnen hat auf die Struktur des menschlichen Zusammenlebens, und zwar so tiefgreifend, daß man von einer geschichtlich neuen und einzigartigen Tatsache sprechen kann. Es handelt sich nämlich um Auswirkungen der Not auf die Familie, um eine Lockerung, wenn nicht gar Auflösung des Familienzusammenhalts, und damit ein Antasten des Quellgrundes allen Lebens überhaupt. Auch das erscheint neuartig, daß die Hilfe, die dem Notleidenden geleistet wurde, nun selbst zu einem der bedeutsamsten Mittel wurde, diese Entwicklung noch zu fördern. Das, was wir im alten Staate Wohlfahrtspflege nannten, trug weitgehend mit dazu bei, Familienzusammenhalt aufzulösen oder wenigstens zu lockern. Teils geschah diese Einflußnahme bewußt und gewollt, teils handelte es sich um unbewußtes Mitmachen oder Getriebenwerden. Im einzelnen geschah nun folgendes: die Familie war bereit, Aufgaben, die sie seit alters her selbstverständlich erfüllt hatte, nun aber unter dem Druck der mancherlei Nöte als Last empfand, auf eine größere, nicht mehr so fest verbundene Menschengruppe abzuladen: auf den Fürsorgeverband, den wohlfahrtspflegerischen Verein, und diese wiederum nahmen die Lasten bereitwillig auf sich. Dabei handelte es sich um die lebenswichtigsten Aufgaben überhaupt: Auferziehung und Erziehung der Kinder überhaupt, Herrichtung des unmittelbaren Lebensbedarfs, Pflege der Kranken und Alten. Es bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung darüber, daß es zur Erfüllung dieser Aufgaben der ganz engen blut-, das ist in erster Linie liebesmäßig gebundenen Gemeinschaft bedarf. Schon eine kleine Dorfgemeinschaft würde dieser ganz nahen Verbundenheit ihrer einzelnen Glieder ermangeln. So liegt also fest, daß die Entwicklung: Wohlfahrtspflege ein Mittel der Familienlockerung, rückgängig gemacht werden muß. Die Bestrebungen, die schon im alten Vaterland in dieser Gegenrichtung einsetzten, lassen sich zusammenfassen in dem Begriff der Familienfürsorge. Schon vor Beginn der Wohlfahrtspflege des Weimarer Staates wurde das Wort „Familienfürsorge“ in der wohlfahrtspflegerischen Tagesdebatte gebraucht, hatten familienfürsorgerische Bestrebungen Gestalt angenommen — im Regierungsbezirk Düsseldorf, verbunden mit dem Namen Marie Baums, im Landkreis Worms, verbunden mit dem Namen Marie Kröhnes. Trotz vieler Rückschläge und härtester Kämpfe, an vielen Orten auch in äußerst unvollkommener Form, hat die Familienfürsorge die mancherlei Krisen der Wohlfahrtspflege überdauert und schließlich, wenigstens grundsätzlich, auch im neuen Vaterland ihre Anerkennung gefunden.

Wenn wir nun im folgenden zu einer eingehenden Erörterung über die Familienfürsorge fortschreiten, so muß zunächst ihre Aufgabe im einzelnen umrissen werden. Die allgemeine soziale Lage ist immer noch die, daß die Familie die genannten Aufgaben nicht allein erfüllen kann. Die Gesund-

und Tüchtigerhaltung der Mütter und ihrer Kinder, die Pflege der Alten und andere ähnliche Aufgaben aber sind von so hervorragender Bedeutung für das Wohl des Volksganzen, daß man sie nicht dem Vermögen oder Unvermögen der einzelnen Familie überlassen darf. Eine leistungsfähigere, die Familie umgebende Gemeinschaft muß also in die Erfüllung der genannten Aufgaben eintreten, so indessen, daß bei dieser Umlagerung von Lasten die kleinere Gemeinschaft, die Familie, nicht zerbrochen wird. Außerdem muß sorgfältig darüber gewacht werden, daß nur in der wirklich leistungsschwachen oder -unfähigen Familie Lasten abgenommen werden und auch nur diejenigen, die wirklich nicht mehr getragen werden können. Als ganz nahe sozusagen neben der Familie stehend ist die Familienfürsorgerin hierfür die zunächst verantwortliche Stelle.

Man hat verschiedentlich versucht, das Berufsethos der Familienfürsorgerin von der Mütterlichkeit her, die jeder Frau innewohne, zu bestimmen, hat versucht, sie als die Volksmutter hinzustellen. Der Name ist zu anspruchsvoll. Volksmütter sollen die leiblichen Mütter sein, die Familienfürsorgerin soll ihnen nur dazu helfen, daß sie es bleiben können. Wenn man schon eine Charakterisierung fordert, die symbolhaft den Bezeichnungen für die Familienmitglieder entnommen werden soll, so erscheint die der Schwester angemessener. Im Westen bezeichnet das Volk vielfach bereits auch die nicht in Amtstracht erscheinende Fürsorgerin mit der schönen Anrede und bringt damit zum Ausdruck, daß es in dieser Repräsentantin des Volksdienstes nicht nur die sachliche Berufsarbeiterin erblickt, sondern den Menschen, zu dem man über die sachlichen Beziehungen hinaus auch nahe menschliche Verbindung aufnehmen kann. Welch hohe Wertung aber die deutsche Volksseele der Schwester zuteil werden läßt, mag man dem deutschen Märchen entnehmen.

Immerhin muß betont werden, daß die sachliche Grundlage des Familienfürsorgerinnenberufs in der gegenwärtigen Lage stärker verteidigt werden muß als die persönliche. Wir müssen an der Forderung festhalten, daß wir nur hauptamtliche und voll ausgebildete Volkspfegerinnen anstellen dürfen. Die nicht voll ausgebildete, nur neben ihrem eigentlichen Beruf als ehrenamtliche Kraft eingestellte Fürsorgerin, die sich auf ihr gutes Herz verläßt, merkt gar nicht, wie sie nur getrieben wird und jenem Strom: Wohlfahrtspflege als Mittel der Familienlockerung, nicht entgegenschwimmt. Sie ist, wie die nicht richtig angesetzte Wohlfahrtspflege, nur ein Mittel der Familienauflösung. Das gesamte soziale Leben ist viel zu künstlich und zu kompliziert, als daß eine ungelernete Kraft hier gute Arbeit leisten könnte. Es erscheint auch immer noch zweckmäßig, daß die Familienfürsorgerin ihre soziale Berufsausbildung auf der kranken- oder säuglingspflegerischen aufbaut, also — abgesehen von der zu fordernden Umgestaltung des Stoffplanes der sozialen Frauenschulen — im wesentlichen das bleibt, was unter dem alten System die Gesundheitsfürsorgerin darstellte. Wohl ist Familienfürsorge nicht eine rein gesundheitspflegerische Aufgabe, doch nimmt sie ihren Ausgangspunkt von dem Verhältnis Mutter und Kind, und dieses ist, wenigstens, wenn man es vom Standpunkt der Pflege betrachtet, zunächst einmal ein körperliches. Daß die Ausbildung der Familienfürsorgerin auch der starken Berücksichtigung anderer Gebiete der Volkspflege bedarf, mag sich wohl ohne nähere Begründung aus der zu Anfang dargelegten wesentlichen Aufgabe der Familienfürsorgerin folgern lassen. Doch ist dieses ein Problem der neuen Volkspfegerinnenausbildung überhaupt, da wir ja das nicht fördern wollen, daß die Familienfürsorgerin nun auch wieder einen Spezialzweig des Volkspfegerinnenberufs darstellen soll.

Organisatorisch gesehen ist die Familienfürsorgerin Außenfürsorgerin der sozialen Ämter, die der Familie ihre Lasten tragen helfen. An erster Stelle kommen hier wohl auch im neuen Aufbau der Volkspflege kommunale Jugend- und Gesundheitsämter in Frage, vielleicht auch, doch liegen an dieser Stelle die schwersten, ungelösten Probleme, die Unterstützungsämter. Zu den Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenämtern sowie zu Stellen der Volksbildung, insbesondere den Mütterschulen und dem gesamten Reichsmütterdienst, ist die Familienfürsorgerin von der Familie her Verbindungsstelle. Die Frage, von welcher Stelle aus die Familienfürsorgerin dienstlich ressortiert, ist auch im alten Staat schon viel erörtert. Empfehlenswert erscheint die Regelung, daß die Familienfürsorgerinnen als solche eine gesonderte Dienststelle bilden, die einer eigenen weiblichen Leitung zu unterstellen wäre, etwa nach dem Vorbild der Oberin einer Schwesternschaft, nur wäre die Amtsbezeichnung Oberfürsorgerin zu vermeiden. Auch würde sich die Tätigkeit einer solchen Leiterin der Familienfürsorge nicht auf die Führung der Personalangelegenheiten der Fürsorgerinnen beschränken, sondern die Gestaltung der gesamten Familienfürsorge in ihren Aufgabenkreis einbeziehen, dieses in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sachbearbeitungsstellen. Im Falle etwa eintretender Meinungsverschiedenheiten könnte eine übergeordnete Dienststelle zur Entscheidung eingreifen.

Die einzelne Familienfürsorgerin arbeitet in einem bestimmt abgegrenzten Bezirk, welcher in städtischen Verhältnissen bis zu zehntausend Einwohner umfassen sollte. Sie muß ihren Amtssitz innerhalb ihres Bezirks erhalten, damit von diesem Mittelpunkt aus Reste alter Nachbarschaftshilfe gepflegt und zu neuer Lebendigkeit erweckt werden können. In den westlichen Industriestädten gibt es deren noch, wenn auch nicht sehr zahlreich. Nachbarschaftliches Helfen gibt es überall, selbst in den Steinmauern der größten Großstädte, gerade in den Bezirken der Armen in erschütterndster Weise. Sollte es nicht einer behutsamen Hand gelingen, dieses mehr gelegentliche Für-einander-Einstehen zur festen Sitte umzugestalten? In der Schaffung einer neuen, den großstädtischen Lebensformen angepaßten Nachbarschaftshilfe würde eine Kulturarbeit begründet liegen, die den besten Erfolgen der feinsinnigsten Volkshochschularbeit an die Seite zu stellen wäre. Es ist wichtig, den Bezirk, wo irgend das möglich ist, so abzugrenzen, daß kulturelle Einheiten, möglichst mit einer bestimmten Überlieferung, dabei herausgestellt werden. In alten Städten wird der Altstadt kern einen Bezirk abgeben; andere Bezirke wären etwa die ihn umgebenden Viertel der zweiten städtebaulichen Periode, in der wir es nicht mehr mit der natürlich gewachsenen, sondern mit der künstlich angelegten Stadt zu tun haben, andere Großstadtviertel von ganz bestimmtem baulichen und kulturellen Charakter, eingemeindete kleinere Städte und Dörfer, Stadtrand siedlungen.

Die Familienfürsorgerin wendet sich mit ihren Hilfs- und Dienstmöglichkeiten an die Hausfrau und Mutter als an den zusammenhaltenden Mittelpunkt der Familie. Grundsätzlich gibt sie ihr alle Mittel in die Hand, damit diese selbst mit aufbauen kann. Gesundheitsführung, Jugendarbeit, alles sollte noch viel stärker von der Mutter her geschehen, jedoch umfaßt der Aufgabenkreis der Familienfürsorgerin nicht nur die Mutter mit ihren Kindern, sondern die vollständige Familie, zu der immer auch der Vater gehört, was wir augenblicklich manchmal zu vergessen scheinen. Auch Großvater und Großmutter gehören dazu, sowie die gesamte nähere Verwandtschaft. In der gesamten Art der Betreuung muß zum Ausdruck kommen, daß nicht das Individuum die letzte und kleinste Einheit in der Volks- und Staatsgemeinschaft darstellt,



sondern eine kleinste und engste Gemeinschaft: Vater, Mutter, Kinder — die Familie. Der einzelne Führungs- und Fürsorgebedürftige kann immer nur beurteilt und betreut werden aus seiner Zugehörigkeit zu seiner Familie. Auf diesem Gebiet liegen vielleicht die wichtigsten Zukunftsaufgaben für eine nationalsozialistische Volkspflege. Ein Beispiel zur sozialen Ermittlung mag veranschaulichen, was hier gemeint ist: Um sich ein Urteil zu bilden etwa über die Erziehungsfähigkeit einer Mutter, sollte man sorgfältig feststellen, welche Beurteilung diese Frau in der eigenen Familie erfährt, welche in der Familie des Mannes. Mag eine solche Beurteilung noch so subjektiv gefärbt sein, irgendwie enthält sie doch einen objektiven Kern, und sei es auch nur den, daß es sich eben herausstellt, ob dieser Mensch noch Wurzeln hat oder ob er als einzelner, als Entwurzelter, dasteht. Ein entwurzelter, nicht in eine enge Gemeinschaft eingegliedert Mensch kann aber niemals andere erziehen; denn das gibt es ja nicht, daß man dem einzelnen Kind den einzelnen Erzieher gegenüberstellt, der nun aus seiner Idee heraus das Kind formt. Der Erzieher kann immer nur Exponent einer Gemeinschaft sein, um das Kind zu dem Geist und dem Stil seiner Gemeinschaft aufzuziehen, damit es von hier aus reife zum Dienst in einer größeren Gemeinschaft. Auch auf diesem Gebiet liegen wichtige Aufgaben sowohl für die neue Volkspflege als auch für eine neue wissenschaftliche Sozialpädagogik. Wenn wir in der Betrachtung unseres Beispiels fortfahren, so ist nun folgendes zu sagen: Selbst wenn es sich herausstellt, daß die Mutter eines gefährdet erscheinenden Kindes aus ihrer Familie entwurzelt ist, so ist damit nicht gesagt, daß man ihr nun das Sorgerecht für das Kind entziehen muß. Vielleicht ist es noch möglich, ihr die Achtung der Familie und die Wertung innerhalb des Verwandtenkreises wieder herzustellen, daß so das gefährdete Kind wieder einen Boden findet, auf dem es wachsen und gedeihen kann. Natürlich ist das Problem nicht in jedem Falle so gelagert; auch müßte man sich selbstverständlich vergewissern, ob es sich um eine biologisch und sittlich wertvolle Familie handelt.

Für den Neuaufbau einer echten Volkspflege ist es sodann entscheidend, daß die Familienfürsorgerin der Familie nicht als der einzige Exponent der helfenden und tragenden Volksgemeinschaft entgegentritt. An dieser Stelle eröffnet sich die Frage der Mitarbeit der in Spitzenverbänden zusammengeschlossenen freien Wohlfahrtspflege sowie ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen. Die öffentlich-rechtliche und die freie Wohlfahrtspflege müssen sich sozusagen in der Tätigkeit der Familienfürsorgerin begegnen, so daß letztere da zurücktritt, wo den freien Verbänden vorbehalten Arbeitsgebiete in Frage kommen. Über die Richtung und Ziele der Einzelbetreuung indessen muß sie orientiert bleiben, um im gegebenen Fall dann wieder selbst eintreten zu können. Auch die Zusammenarbeit der Familienfürsorgerin mit dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege würde unter den Begriff der Nachbarschaftshilfe entfallen, ganz besonders da, wo es sich um kirchliche Gemeindegarbeit handelt. Auch zu christlich kirchlicher Liebessitte und Überlieferung sind die Verbindungen sorgfältig zu pflegen. In der Zusammenarbeit der Familienfürsorgerin mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sollten sich die geistigen Antriebe der letzteren auswirken und so auch in der öffentlichen Volkspflege lebendig werden.

Die Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege berührt schon das Gebiet der Mitarbeit ehrenamtlicher Fürsorger und Fürsorgerinnen. Letztere sind auch in der neuen Volkspflege unentbehrlich. Ja, man kann sogar sagen, daß die Fürsorgerin nichts tun soll, was ein ehrenamtlicher Helfer oder eine Helferin tun kann. Damit ist nicht gesagt, daß die ehrenamtliche Helferschar

die hauptberufliche Familienfürsorgerin verdrängen soll. Erfahrungsgemäß sind nur dort leistungsfähige ehrenamtliche Fürsorger zur Stelle, wo sie durch eine tüchtige amtliche Fürsorgerin an die Arbeit geführt werden. Das in den Groß- und Mittelstädten im allgemeinen ausgebaut und modernen Verhältnissen angepaßte Elberfelder System muß jedenfalls in die Familienfürsorge eingebaut werden. Die zuvor in dieser Ausführung geforderte Leiterin der Familienfürsorge hätte die Aufgabe, die Heranziehung ehrenamtlicher Fürsorger und Fürsorgerinnen ständig zu pflegen und die gegenseitige Zusammenarbeit anzuregen und zu beleben.

Schließlich ist im Zusammenhang mit der Familienfürsorge noch ein Wort zur Mütterschulung zu sagen, und zwar zunächst das, daß die Familienfürsorge selbst im wesentlichen Mütterschulung ist, und zwar eine an die einzelne Mutter im Bezirk herangebrachte, bis in die äußersten Möglichkeiten dezentralisierte Mütterschule. Zu erinnern ist dabei an die Tätigkeit der Familienfürsorgerin in der Säuglings- und Kleinkinderberatungsstelle, in der schulärztlichen Sprechstunde, zu erinnern ist ferner an die Hausbesuche der Fürsorgerin und ihrer Helferinnen, die die fürsorgeärztlichen Beratungsstunden ergänzen sollen. Von hoher Wichtigkeit ist aber auch die Zusammenarbeit der Familienfürsorgerin mit der geschlossenen Mütterschule, in der mehrere oder viele Mütter unterrichtsmäßig in Arbeitsgemeinschaften zusammengefaßt werden. Die Familienfürsorgerin könnte der Mütterschule ihre Besucherinnen zuführen und selbst an der Mütterschule Kurse erteilen. Die wichtigste Zusammenarbeit würde indessen darin bestehen, daß die Familienfürsorgerin die Mütterschule ständig mit praktischem Unterrichtsstoff versorgt. Zum Beispiel würde sie einmal in einem Stadtrandbezirk mit frisch bezogenen Siedlungen einen Sonderkursus für die Inhaberinnen dieser Wohnungen anregen und dafür sorgen, daß dieser zunächst gänzlich auf die Neubauwohnung eingestellt wird. Im Fach Heimgestaltung wäre etwa die Frage des Trockenwohnens zu erörtern, die Behandlung von Fußböden aus einem den Frauen unbekanntem künstlichen Material, die Benutzung vielleicht vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen wie Zentralwaschküche und die Verwendung der durch die Benutzung ersparten Zeit. Die Gartenfrage spielt eine Rolle, die Kleintierpflege und ähnliches. In einem Bezirk mit alteingesessener Bevölkerung würde es sich lohnen, einmal den abergläubischen Brauch in der Säuglingspflege zu sammeln, um ihn in der Mütterschule besprechen und gegebenenfalls auch bekämpfen zu können. Große Dienste auch könnte die Mütterschule den Sondergebieten der Gesundheitsführung leisten. Zum Beispiel könnte sie Frauen aus den in der Tuberkulosefürsorge betreuten Familien Anleitung geben zur Durchführung der Isolierung des Kranken und zum Schutz der gesunden Familienmitglieder; sodann wären Pflegemütter besonders zu sammeln, was die bestehenden Mütterschulen wohl bereits getan haben. Von der Mütterschule her könnten schließlich der Fürsorgerin wertvolle ehrenamtliche Helferinnen erwachsen. Erfahrungsgemäß haben ältere Mütterschulen einen Stamm von Müttern, die durch alle Kurse hindurchgegangen sind und eigentlich einer weiteren Schulung nicht mehr bedürften, der Schule gegenüber aber eine solche Anhänglichkeit besitzen, daß sie den Weg aus ihr nicht mehr finden können, und die Leiterin bringt es nicht über das Herz, ihnen diesen Weg zu weisen. Die Schulung dieser Frauen könnte schließlich übergehen in die ehrenamtlicher Fürsorgerinnen. In der Mütterschule der sozialen Frauenschule in Gelsenkirchen ist die Schulung ehrenamtlicher Helferinnen ganz spontan aus dem Mütterunterricht herausgewachsen und stellt so eine schöne Krönung der Mütterschule dar, die mit Erfüllung dieser Aufgaben zu einer der vornehmsten Stätten sozialer Volksbildung werden kann.

## Der geistige Standpunkt der Fabrikpflege

Martha Richter, Führerin der Reichsfachschaft der Fabrikpflegerinnen in der Deutschen Angestelltenschaft.

### Redaktionsbemerkung.

Jahrelang hat die Fabrikwohlfahrtspflege nicht nur unter dem Druck der Wirtschaftskrise zahlenmäßig ihren Bestand kaum erhalten können, sie hat auch schwer um die Anerkennung ihres Wertes ringen müssen. Diese Hemmungen sind durch das Führer- und Gefolgschaftsverhältnis in den Betrieben im wesentlichen geschwunden; der Fabrikwohlfahrtspflege ist damit Raum für weitere Entwicklung freigegeben.

Nachdem eine Anzahl von Betrieben zur Neueinstellung von Werksfürsorgerinnen und Fabrikpflegerinnen geschritten sind, schien es uns daher zweckmäßig, die Führerin der Reichsfachschaft der Fabrikpflegerinnen zu bitten, gewissermaßen das Programm ihrer Arbeit, die geistige Einstellung, die das eigenartige Arbeitsgebiet der Fabrikpflege erfordert, kurz zu umreißen.

Eine der nächsten Nummern der Zeitschrift (vielleicht bereits die Septemberrnummer) wird von industrieller Seite ebenfalls einen Beitrag zu dieser Frage bringen.

Die Fabrikpflege ist ursprünglich kein ausgesprochener Fürsorgezweig gewesen. Sie ist in ihren Anfängen auch nicht als reine Wohlfahrtseinrichtung angesehen worden, sondern ist naturnotwendig aus dem Verhältnis zwischen der Fabrik und den Arbeiterangelegenheiten entstanden.

Es wurde, lange bevor sich bei uns der Begriff einer Werksfürsorge formulierte, überall da Werksfürsorge betrieben, wo es aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich war, für Unterbringung, zweckmäßige Speisung und Kinderbewahrung der für den Betrieb erforderlichen Arbeitskräfte Sorge zu tragen. In der Zeit des Industrieaufschwunges mußten verhältnismäßig schnell geeignete Arbeitskräfte vom Lande in die Stadt gezogen werden. Die Leute standen plötzlich fremden Wohnungsbedingungen gegenüber und sahen sich in ungewohnte Lebensverhältnisse hineingezogen. Da war es im Interesse einer reibungslosen Arbeitsaufnahme und deren Fortführung völlig unerlässlich, daß diese Hemmungen für den Arbeitsantrieb erst beseitigt und eine entsprechende Basis zur einsetzenden Fabrikarbeit geschaffen werden mußte. Häufig war in der Vorkriegszeit das Bild auch so, daß sehr plötzlich eine Fabrik außerhalb einer Stadt entstand und bald sogar eine Erweiterung erfahren mußte. Hier war es nötig, Kräfte, die noch in der Stadt wohnten, zu gewinnen. Das war nur möglich, wenn ihnen unweit der neuen Arbeitsstätte Siedlungsmöglichkeiten geboten oder brauchbare Wohnungen eingerichtet wurden. Es mußten sich Mittel und Wege finden lassen, den neuen Werksangehörigen das Leben auch außerhalb des Arbeitsprozesses angenehm und lebenswert zu gestalten. Nur dadurch ließ sich erreichen, daß sich die nun einarbeitenden Kräfte nicht wieder in die alten Verhältnisse zurücksehnten, und der sich aufschwingende Produktionsprozeß durch Abebben der Arbeiter Schwankungen und Schädigungen unterworfen wurde. So war die Wohnungsfrage und die Wohnungsfürsorge die erste Etappe der Fabrikpflege. Alle, die an der Ermöglichung von geeigneter Kräftebeschaffung und dann an ihrem Erhalten und Umsorgen gearbeitet haben, können schon als Träger einer Werksfürsorge bezeichnet werden. Der Rentabilitätsgedanke war das Leitmotiv der Betriebsfürsorge. Diese Rentabilität hat sich unbedingt bewährt und immer mehr und mehr bewiesen. Das seinerzeit in Amerika geprägte Wort „Arbeiterwohlfahrtspflege macht sich bezahlt“ hat auch bei uns mit Recht Bedeutung und Beachtung gefunden. Dann entwickelte sich folgerichtig aus den anfangs nur aus wirtschaftlichen Gründen gefaßten Maßnahmen im Laufe der Jahre steigend und im Gleichklang mit dem Aufblühen und der zunehmenden Finanzkräftigkeit eines Unternehmens etwas anderes. Das war der Wunsch, nun über das notwendige Maß hinaus für die

gewonnene und heimisch gewordene Arbeiterschaft zu deren gesundheitlicher und seelischer Pflege mehr zu tun als gesezmäßig notwendig war und die Verhältnisse es bedingten. Es entstanden Wohlfahrtseinrichtungen, die mehr und mehr den Charakter einer ausgesprochenen Werksfürsorge annahmen und von der eingebürgerten und stammfest gewordenen Arbeiterschaft keineswegs abgelehnt oder gar als aufgezungen geduldet, sondern freudig begrüßt und als ein gutes Recht betrachtet wurden.

Dann kam, aus der Not der Zeit heraus geboren, die große Epoche des Aufschwungs der Fabrikpflege. Der Krieg brach aus, warf die Männer an die Front und stellte an die Frauen die großen Anforderungen neben allem, was sie seelisch erlebten, opferten und erlitten, die leergewordenen Arbeitsplätze der Männer zu übernehmen und auszufüllen. Da ergriff die Kriegsamtstelle in den Marken die Initiative, die Betriebsfürsorge mit Nachdruck in all den Betrieben einzuführen, wo Frauen zur Fabrikarbeit, besonders zur Munitionsproduktion herangezogen wurden. Dadurch bekam die Fabrikpflege ein völlig verändertes Gepräge. Das breite, allgemeine Wirken der Werksfürsorge sank mehr in den Hintergrund, und die Aufgaben konzentrierten sich in dem ganz individuellen Arbeiten einer Frau, die notdürftig und schnell in fachlicher Hinsicht geschult, mit warmem Herzen und voll von gutem Willen in die Fabrik ging, um den Arbeiterinnen, die einem meist ungewohnten und ihre Kräfte oft übersteigenden Broterwerb nachgingen, tatkräftige Hilfe zu gewähren. Die Fabrikpflege überwand mehr oder minder leicht die Anfangsschwierigkeiten, die sich in dem einen oder anderen Betriebe, der noch niemals gezwungen gewesen war, sich mit dem Gedanken der Werksfürsorge vertraut zu machen, und faßte überall da, wo sie eingesetzt wurde, Wurzel. Sobald es eine Fabrikpfliegerin verstanden hatte, das Vertrauen der Frauen zu gewinnen, lag es in der Natur der Sache, daß ihre Beratungsstelle und ihr Wirkungsfeld auch von den im Werk verbliebenen Männern in Anspruch genommen wurde. Es bildete sich nun eine Familienfürsorge für das Werk heraus, die in der schweren Kriegszeit wohlthuend empfunden wurde und ganz so auftrat, als sei sie nichts Vorübergehendes. Die Fabrikpflege wurde zu dem ruhigen Punkt in der Unruhe des Betriebes. Es war daher nicht erstaunlich, daß nach Kriegsende die sich in den Betrieben ergebenden Demobilisationsfragen die Fabrikpflege zur Lösung mit heranzogen. Nach dem Kriege wurde der Fabrikpfliegerin ein neues weites Arbeitsfeld zuteil. Die Männer kamen in ihre alten Arbeitsstellen zurück. Die Frauen mußten die Plätze räumen und wieder unter erschwerten Bedingungen in ihre häuslichen Berufe geführt werden. Der Geburtenanstieg setzte nach dem Kriege ein und erforderte eine große Steigerung der Sorge für Mutter und Kind, zumal die eingetretene Wohnungsnot und die immer schwieriger werdenden Beschaffungsmöglichkeiten von Hauswirtschaftsgegenständen, Wäsche, Nahrungs- und Heilmitteln die Aufgaben der Fürsorgerin noch erschwerten. Dazu kamen die erschütternden Zustände der Nachkriegszeit, die in allen industriellen Unternehmungen ihre Brennpunkte hatten, und die an die Ruhe und die Fähigkeit, Gegensätze auszugleichen, die größten Anforderungen stellten. Die über das Land gezogene Inflation steigerte die Aufgaben und verlangte noch mehr Umsicht und Leistungsfähigkeit der Werksfürsorge. Die Fabrikpfliegerin bewies in diesen Tiefständen, wie wenig sie eine Kriegerscheinung war. Der Krieg hatte sie lediglich auf die Stelle gebracht, wo sie ihre eigentliche Wesensart entfalten konnte. Es fiel die Entscheidung vieler Unternehmer, die Fabrikpflege nach Kriegsschluß nicht nur zu belassen, sondern jetzt in erhöhtem Maße für unentbehrlich zu erklären. Die Arbeiterschaft und deren Vertreter legten wieder und wieder die nachdrückliche Bitte vor, der Fabrikpflege erweiterte Befugnisse zu geben, und damit war ihre Daseinsberechtigung unbedingt anerkannt.

Was ist nun eigentlich Fabrikpflege? Sie bedeutet die Wohlfahrtspflege des Werks. Die Fürsorgerin bearbeitet durch Erschaffen und Verwalten einer Zentralstelle alle Fragen der Werksfürsorge und betreibt gleichzeitig eine umfassende Pflege

der Arbeiterfamilie. Um jedem einzelnen Mitglied der Arbeiter- und Angestellten-schaft Gelegenheit zu geben, sein Anliegen selbst und allein vorzutragen, werden Sprechstunden abgehalten während des Schichtwechsels und nach Schichtschluß, und, soweit der Wunsch vorgebracht wird, strebt die Fabrikpflege durch Hausbesuche die Verbindung mit der Arbeiterschaft an. Mit wenigen Ausnahmen hat sie Befugnis, alle Werkräume zu betreten, um die Arbeitskräfte an ihren Plätzen aufsuchen zu können. Damit ist die Fühlungnahme mit dem Betriebe selbst hergestellt und erleichtert ihren Mittlerposten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Fabrikpflegerin verwaltet und sorgt nach Bedarf für notwendige Wohlfahrtseinrichtungen innerhalb des Betriebes. Dazu gehören:

- eine Unfallstelle mit ärztlicher Überwachung und der Möglichkeit zur zweckmäßigen Durchführung von Krankentransporten;
- Unterhalt einer Fabrikküche oder Kantine für die Werkspeisung und Essenverteilung in luftigen, wohnlichen Speiseräumen;
- Bade-, Brause-, Garderoben- und Toilettenräume sowie Ruheräume und Stillstuben;
- Milchabgabe, Teeküche, Ausgabestelle für Erfrischungen;
- Erholungsheime, Mütterschulen, Kinderkrippen und Horte;
- Näh- und Kochstuben sowie Haushaltskurse;
- Büchereien, Vorträge, Pflege der Geselligkeit, musikalische Veranstaltungen und Vorführungen;
- Fürsorgerische Jugendpflege des Lehrlingswesens;
- Krankenräume, Krankenanstalten und ausgebaute Hauspflege möglichst mit Kräften aus der eigenen Arbeiterschaft, die sich durch einen zweckmäßig geführten Schulungskursus heranbilden lassen und dann von der Fabrikpflege, wo es notwendig wird, eingesetzt und überwacht werden;
- Zweckmäßige Erholungstätten für die Pausen und Freizeiten der Arbeiterschaft, wie Anlagen, Blumenhöfe und Dachgärten.

Der weitere Aufgabenkreis der Fabrikpflege ist ebenso vielgestaltig und wechselseitig. Er muß immer der Art des jeweiligen Betriebes angegliedert werden. Der Arbeitgeber will durch die Werksfürsorge ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen und zur Lohnhöhe und als Ausgleich für durch Krankheit und Erwerbsbeschränktheit entstandenen Lohnausfall seiner Arbeiterschaft die Daseinsbedingungen erleichtern.

Die Fabrikpflege erfaßt als erstes und wichtigstes die arbeitende Frau und Mutter, hat vor allem Sorge zu tragen, daß eine Frau nur nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten an entsprechenden Arbeitsplätzen beschäftigt wird. werdende Mütter unterstehen immer ihrer ganz besonderen Obhut und bekommen, soweit es notwendig ist, neben ihrem Lohn zusätzliche Stärkungsmittel, unter Umständen auf dem Unterstützungswege geldliche Zuwendungen als Ersatz für Lohnausfall, werden in den letzten Monaten nicht mehr an Maschinen und im Produktionsprozeß beschäftigt und während des Wochenbetts und der Stillzeit überwacht.

Eine weitere Aufgabe der Fabrikpflege ist die den Staat und die Stadt entlastende Kinderfürsorge. Sie setzt ergänzend zur öffentlichen Fürsorge beim Säugling ein und begleitet das Klein- und Schulkind über Erholungsaufenthalte bis zur Einsegnung und Berufsberatung. Die jugendlichen Arbeiter des Werks haben während ihrer Ausbildungszeit in der Werkschule in der Fabrikpflege eine ständige Beratungsmöglichkeit.

Dann kommt der große Abschnitt der Familienpflege. Die verheirateten Arbeiter wissen, daß die Fabrikfürsorge bei allen besonderen Anlässen: Eigene Erkrankung, Krankheiten von Frau und Kindern, Geburten- und Todesfälle, eingreift und ihnen in jeder Beziehung Wege gezeigt und erleichtert werden. Das Wesentliche hierbei ist die beratende Hilfe und die Möglichkeit, den Mann wieder auf eigene Kraft zu stellen. Daneben wird den Leuten, — nicht als Wichtigstes, aber durchaus

wesentlich zu werten —, nach Prüfung der Verhältnisse, wenn eine unverschuldete Notlage vorliegt, auch eine materielle Hilfe zuteil.

Sehr beachtenswert ist der Zweig der Fürsorge für ausgeschiedene langjährige Werksangehörige. Die Fabrikpflegerin ist Mitarbeiterin bei Pensionierungsfragen und arbeitet in den meisten Betrieben auch in der Verwaltung des Pensionsfonds mit. Wo Stiftungen und Pensionskassen nicht bestehen, wird sie nach Möglichkeit für eine Versorgung der alten früheren Arbeiter durch ständige laufende, freiwillige Beihilfen Sorge tragen. In jedem Falle, ob ein rechtlicher Anspruch besteht oder eine freiwillige Unterstützung gegeben wird, stellt sie durch pflegerische Beziehung zwischen den alten Leuten und dem Betrieb eine Verbindung her, die ihnen ihre Werkzugehörigkeit lebendig hält.

Ein ganz starkes Arbeitsfeld der Fabrikpflege liegt endlich im Betriebe selbst durch vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen. Durch rechtzeitiges Erfassen Lungenkranker, Ermüdeten und Erschöpfter, durch Hilfestellung bei Krankheiten der Arbeiter und durch Unterstützung der Familie während einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit des Familienoberhauptes kann viel Unheil und ernste, dauernde Schädigung vermieden werden. Naturgemäß liegen auch ähnliche Funktionen, wie die Gewerbeaufsichtsbeamten sie verwalten, in der Betriebswohlfahrtspflege. Die Fabrikpflegerin hat stets ein Augenmerk auf die Schutzmaßnahmen für die Arbeiterschaft zu richten und muß mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut sein. Sie ist in den meisten Fällen verantwortlich für eine zweckmäßige Durchführung der Betriebshygiene.

Es sind vielfach Bedenken zum Ausdruck gebracht worden, ob und in welchem Maße sich die Fabrikpflege mit öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege überschneidet. Die Befürchtungen waren naheliegend, daß die Doppelbehandlung eines Falles den Unterstützungsempfänger, der zufällig Mitglied einer durch Werksfürsorge betreuten Belegschaft ist, zu ungerechtfertigten Zuwendungen kommen läßt und das vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht begrüßenswert erscheint. Es ist andererseits auch ernstlich behauptet worden, daß die kommunale Bezirksfürsorge die Fabrikpflege überflüssig mache, weil sie sie in ihren Funktionen, soweit es sich auf Familienpflege erstreckt, abgelöst hätte. Tatsächlich liegt es aber so, daß die starke Zentralisation der städtischen Fürsorge die Fabrikpflege nach außen hin so entlastet, daß sie mehr Zeit und Kraft für die Bewegungsfreiheit im Betriebe gewinnt und so sich ihren eigentlichen Aufgaben bedeutend mehr widmen kann, als wenn ein großer Teil ihres Seins durch die Nöte des täglichen Lebens aufgebracht wird. Ein Ablösen der Fabrikpflege durch die städtische Fürsorge ist im vollen Umfange gar nicht möglich, weil die kommunalen Fürsorgerinnen keine Machtbefugnisse haben, an die Arbeiterschaft im Betriebe selbst heranzutreten. Dazu kommt, daß der städtische Haushaltsplan so bemessen ist, daß er niemals dem im Lohne stehenden Arbeiter Mittel zuwenden kann, die er notwendigerweise für Arbeitslose und Erwerbsbeschränkte verwenden muß. Im Gegenteil, die Sachlage ist so, daß die Werksfürsorgerin vielfach, wo die örtlichen Verhältnisse es bedingen, an der Gemeindepflege mitarbeitet, teilweise sogar die städtische Fürsorge angegliedert bekommt. Ein leistungsfähiges industrielles Unternehmen wird bei einigermaßen sozialer Einstellung immer versuchen, Mittel jeglicher Art, Werkspeisung, Werkräume, Unfallstelle und Krankenwagen für städtische Wohlfahrtspflege bereitzustellen, also bemüht sein, den städtischen Etat zu entlasten und nicht durch Überleiten der Werksfürsorge in kommunale Wohlfahrtspflege die Stadt zu belasten. Es kann daher bei einem guten Arbeiten und dauernden Verständigen niemals zu Reibungsmöglichkeiten zwischen der einen und der anderen Wohlfahrtspflege kommen, sondern es löst sich durch eine sinngemäße Ergänzung von beiden Seiten in ein kräftestärkendes Ineinandergreifen auf.

Die Verschiedenartigkeit der Betriebe nach Lage und nach Industriezweigen drückt der jeweiligen Werksfürsorge immer ihren eigenen Stempel auf. Im westlichen Deutschland, wo in den Bergwerken, Schmelzhütten und Eisengießereien eine vorwiegend männliche Arbeiterschaft ist, muß das Schwergewicht der Fabrikpflege

naturgemäß mehr auf Wohnung und Familienpflege liegen. In Schlesien, wo die Web- und Spinnereien nahezu ausschließlich weibliche Arbeiterschaft haben und wo Frauen und Mädchen in Heimen und Werksiedlungen untergebracht, gepflegt und betreut werden, entrollen sich ganz andere Probleme. Dort wird ein Hauptaugenmerk auf die Pflege der Kinder von werkstätigen Frauen, Mütterberatung und Haushaltsschulung gelegt, damit die arbeitende Frau Anregung bekommt, in der kurzen, für den Haushalt verwendbaren Zeit doch ihrer Familie das Beste und auch das Sparsamste zu bieten. In den Industriezentren für Spielwaren mit vielfach jugendlichen Kräften in der Arbeiterschaft werden besondere Anforderungen an die jugendpflegerische Begabung der betreffenden Werksführerin gestellt. In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie muß in erhöhtem Maße eine gesundheitliche und hygienische Fürsorge betrieben werden mit ganz besonderer Überwachung der Tuberkulösen. Die Metallindustrie, besonders in den Großstädten, mit gemischt männlicher und weiblicher Belegschaft bietet der Fabrikpflegerin einen ganz anderen Aufgabenkreis, wie ihn eine in ländlichem Bezirk gelegene Fabrik mit ländlicher, primitiverer Bevölkerung verlangt. Immer hat die Werksführerin die stärkste Anpassungs- und Einfühlungsfähigkeit zu beweisen. Das Vielseitige und Wechselhafte in ihrem Beruf ist der Grundkern und das Erkennungszeichen ihres Wesens. Nur durch eine vollkommene Wendigkeit hält sich die Fabrikpflege lebensfrisch und allen Anforderungen gewachsen.

Nach außen hin haben sich im Laufe der Jahre drei Formen gebildet. An vielen Stellen, besonders bei den alten Unternehmungen, wo die Gründer oder die Familie der Gründer dem Ganzen einen ehrwürdigen, patriarchalischen Charakter verleihen, wo Stiftungen und Vermächtnisse bestehen, herrscht vorwiegend eine nachgehende Familienfürsorge. Die Fabrikpflegerin ist hier das soziale Organ der Direktion und betreibt Einzelfürsorge im familiären Sinne.

An anderen Stellen wird die Werksführerin Mitglied der Arbeiterverwaltung. Sie ist im Einstellungsbüro tätig, beurteilt die Versetzungen, arbeitet an der Auswahl der Arbeitsplätze und wird bei Entlassungen zu Rate gezogen. Sie überprüft vom sozialen Standpunkt aus die Lohnverhältnisse, verwaltet Vorschüsse und beschäftigt sich eingehend mit dem Versicherungswesen. Sie tritt nicht durch und über die Familie an die Arbeiterschaft heran, sondern sucht ihre Zugangsmöglichkeiten zum Herzen der Arbeiterschaft durch die sozialpolitische Abteilung. In diesen beiden Fällen ist die Fabrikpflegerin Angestellte des Unternehmens.

Die dritte Form ist die „Soziale Betriebsarbeit“. Da wird der Weg gesucht, Fabrikpflege durch Frauen zu treiben, die, selbst Fürsorgerinnen, gleichzeitig als Arbeiterinnen in den Betrieben tätig sind. Zur Wahrnehmung ihrer Fürsorgearbeit werden sie zeitweilig je nach Bedarf von der Arbeit freigestellt. Diese „Sozialen Betriebsarbeiterinnen“ beziehen neben ihrem Lohn als Arbeiterin von einer dritten neutralen Stelle eine ergänzende Besoldung.

Gleichviel wie das Gesicht der Fabrikpflege aussieht, der Zweck ist überall derselbe: aufzubauen, Kulturträger zu sein und an der gesundheitlichen und sittlichen Volksgesundheit mitarbeiten zu helfen. Es kommt daher nie darauf an, was die Fabrikpflegerin an äußeren Wohlfahrtseinrichtungen gründet oder zu gestalten sucht, sondern daß sie und wie stark sie sich selbst als der Pol erweist, dem jeder Vertrauen entgegenbringt, weil er erprobt hat, daß er vertrauen kann. Es kommt auf die Fähigkeiten an, Gegensätze auszugleichen. Es müssen Wege gesucht und gefunden werden, die den Hilfe suchenden Menschen aus seiner inneren Ratlosigkeit führen. In wirtschaftlicher Hinsicht darf die Fabrikpflegerin nicht durch Unterstützungswesen den im Lohn stehenden Arbeiter selbstständig machen, sondern sie muß alle zur Verfügung stehenden Hilfsmaßnahmen, vor allem die der Sozialversicherung heranziehen und dem Antragsteller die Wege ebnen, auf denen er selbst seine Ansprüche erreicht und Wünsche erfüllt bekommt. Keinesfalls darf sie in irgendeiner Weise die Bevormundung der Arbeiterschaft übernehmen, sondern sie muß als Freund für den sie Aufsuchenden nur mit ihm der überlegende Berater sein wollen. Der Zweck der Fabrikpflege ist, Harmonien im Arbeitsverhältnis zu schaffen und die Arbeitsfreudigkeit und Kraft der Arbeiterschaft zu heben.

Wer sind nun die Träger der Fabrikpflege? In einigen Betrieben üben Ingenieure und Sozialsekretäre die Funktionen der Werksfürsorge aus. Vorwiegend liegen die Aufgaben aber in den Händen von Frauen, den Fabrikpflegerinnen. Sie werden entsprechend vorgeschult, machen dann ein Praktikum bei einer anderen Betriebsfürsorgerin durch und müssen, wie jetzt anges. rekt wird, mindestens ein halbes Jahr lang als Fabrikarbeiterin praktisch tätig gewesen sein. Es wird der größte Wert darauf gelegt, daß die Anwärterinnen für diesen schweren und verantwortungsvollen Beruf während ihrer Tätigkeitszeit als Arbeiterin in Arbeiterfamilien leben und wohnen und mit dem Wochenlohn, den sie als Arbeiterin verdienen, haushalten und auskommen müssen. Dann werden sie später niemals von einer hohen Warte aus anmaßend Notlagen zu übersehen meinen, sondern aus eigener Kenntnis und Erfahrung eine Beurteilung von wirtschaftlichen Notlagen zu finden suchen.

Frauen haben eine größere Instinktsicherheit und ein feineres Fingerspitzengefühl als Männer. Darum ist die Fabrikpflege ein eigentlicher Frauenberuf. Er erfordert viel Initiative und Tastgefühl. Es ist jetzt vielfach der Gedanke in Erwägung gezogen worden, den Vertrauensfrauen der NSDAK. die Aufgaben der Betriebsfürsorge zu übertragen. Es gäbe wohl kaum geeignetere Hilfskräfte zur Durchführung einer wirklich alle Förderungsgedanken erfassenden Werkswohlfahrtpflege. Die Fabrikpflegerin hat niemals die intensive Mitarbeit von Vertrauensleuten entbehren können; aber ganz ersetzen können die Vertrauensfrauen die seit langen Jahren eingewachsene und mit allen Fasern festgewurzelte Fabrikpflege nicht. Zu einer gedeihlichen Betriebsarbeit ist es unendlich wichtig, wenn die Fäden der Werksfürsorge in einer Hand ruhen und einem Menschen anvertraut bleiben, der sich berufsmäßig und ausschließlich diesen Pflichten widmen kann. Dieser Beruf fordert einen ganzen Menschen und kann durch Teilarbeit nicht restlos erfüllt werden.

Wie war es nun möglich, daß die Fabrikpflege trotz der erwiesenen Rentabilität, trotz ihres Aufstieges und trotz ihrer unumstritten anerkannten Wichtigkeit ganz offensichtlich einen Abstieg genommen hat? An vielen Stellen ist sie sogar eingegangen und bislang nicht wieder aufgelebt. Das hat einen zweifachen Grund: Einmal lag es an den äußeren Verhältnissen. Nach dem Kriege setzte der Niedergang der Konjunktur ein. Die Betriebe wurden zu Einschränkungen gezwungen. Sie mußten Posten zusammenlegen und ihre Mittel auf das äußerste einteilen. Die Segnungen einer wohlgeordneten Wohlfahrtpflege zeigen sich aber nicht umgehend in klingende Münze um. Die wirken sich erst im Laufe einer langen Zeit aus. Die jetzt kommenden Tage lebten und disponierten aber nur kurzfristig, brauchten die Finanzen jeweils für den Augenblick, da sie gar nicht übersehen konnten, was ein „Morgen“ bringen würde. Es kam zur Kurzarbeit. Dann folgten die Massenentlassungen der Arbeiterschaft. Alles quälte sich in Ratlosigkeit. Daher blieb für alles, was über den Rahmen des Allernotwendigsten hinausging, kein Raum. So brennend wichtig sie in ihren ureigensten Aufgaben gerade jetzt gewesen wäre, es konnte sich doch manche Fabrikpflege nicht halten und ging zwangsläufig ein.

Dann lag es leider häufig aber noch an etwas anderem. Das war die traurige Tatsache, daß durch völlige Überbürdung und seelische Überlastung manch wertvolle Kraft zusammengebrochen ist. Sie fühlte sich dem täglichen Kampf und dem stets mit jedem Tage neu aufstehenden Ringen um Gleichklang zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht mehr gewachsen. Eine Fabrikpflegerin braucht große seelische Kraftquellen, aus denen sie stets neu schöpfen kann, um immer neu geben zu können. Wenn nun durch zu große Inanspruchnahme, zu der leider häufig auch noch der Kampf ums eigene Dasein kommt, weil ihr nicht immer die entsprechenden Existenzbedingungen gegeben werden, die sie notwendigerweise braucht, eine innere Mattigkeit einsetzt, dann hat sie eine gefährliche Schwelle überschritten. Das Zuviel und Zuvielerlei der Fabrikpflegeaufgaben hat manche zerrieben. Mit den seelischen Spannungsmöglichkeiten erlahmt dann auch die Geisteskraft und das Bestreben, sich weiter zu entwickeln. Kein Zweig der gesamten, ausgedehnten Wohlfahrtpflege ist so in fließender Bewegung wie die Fabrikpflege. Sie verlangt dauerndes Nachschulen, um fortlaufend auf allen einschlägigen Gebieten unterrichtet zu sein. Sie erfordert gründlichste innere Arbeit. Wer in diesem Rhythmus



nicht weiterschwingt, gerät in Stagnation und sieht sich eines Tages dem immer Neuen ratlos gegenüberstehen. Wenn dann auch noch die Nerven und die körperlichen Kräfte versagen, müssen die Segel gestrichen werden. So sind infolge innerer und äußerer Kräfteerschöpfung manche Fabrikpflügen aufgelöst worden.

Unsere Zeit mit ihrer Antriebskraft hat auch die Werksfürsorge wieder aufleben lassen. Sie wird es bei immer tieferer Erkenntnis der Lebensnotwendigkeit dieses Wohlfahrtszweiges noch in stärkerem Maße tun. Zunächst haben sich zwei Kreise, als sie auf die Fabrikpflege aufmerksam wurden, zu einer geistigen Mitarbeit mit ihr entschlossen: Die Gewerbeaufsicht und die Fürsorge der Allgemeinen Ortskrankenkasse. Die Gewerbeaufsicht erkannte mit lebhaftem Interesse, daß hier die Stelle ist, die Pionierarbeit an der Volksgesundung treibt und erblickte eine treue und ernst zu nehmende Mitarbeiterin an den eigenen Zielen. Praktisch war selbstverständlich schon seit Jahren ein Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen Gewerbeaufsicht und Betriebswohlfahrtspflege der Fall gewesen. Jetzt trat ein theoretisches, gegenseitiges Fördern hinzu in Form eines gemeinsamen Durcharbeitens von Problemen und der Versuch, zusammen wissenschaftliches und literarisches Material zu größerer innerer Bereicherung auszuwerten.

Die Fürsorge der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin, die neuerdings ihr Tätigkeitsfeld entfaltet, hat ebenfalls sehr schnell in der Fabrikpflege das Verwandte entdeckt. In dem Maße sie fürsorglicher kranker Arbeiter schnell gesunden lassen will, um sie möglichst bald voll erwerbsfähig in den Arbeitsprozeß zurückzubringen, treibt die Fabrikpflege durch alles, was sie an der Arbeiterschaft tut, eine vorbeugende Gesundheitspflege. Beide dienen daher den gleichen Bestrebungen zur Volksgesundung. Es wirkte daher kaum überraschend, wurde aber froh begrüßt, als sich die Fürsorge der A. O. K. der Arbeitsgemeinschaft zwischen Gewerbeaufsicht und Betriebswohlfahrtspflege, die das Archiv für Wohlfahrtspflege Berlin, unterhält und führt, anschloß. So bildete sich ein Dreiklang, aus dem jeder der Beteiligten Anregung und Belebung seines Berufes schöpft.

Letzten Endes hat also der durch die neue Zeit zu besonderer Bedeutung gekommene Gedanke und Wunsch der Wiedergesundung des Volkes auch den Neuaufstieg der Fabrikpflege verursacht. Die Erkenntnis, daß die Wurzeln der Volksgesamtheit in den Familien liegen und die arbeitenden Menschen den Hauptbestandteil des Volkes bilden, hat der Wohlfahrtspflege an den Arbeiterfamilien eine erhöhte Bedeutung gegeben. Fabrikpflege ist damit Volkspflege geworden, denn sie ist Arbeit an der Keimzelle des Volkes.

## Die öffentliche Fürsorge in den Krisenjahren

Von Regierungsrat A. Friedmann, Berlin

Die soeben erfolgte Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts („Wirtschaft und Statistik“, 14. Jahrgang 1934, Nr. 13 S. 402 ff.) über die Ergebnisse der Reichsfürsorgetatistik für das Rechnungsjahr 1932/33 ermöglicht es, im Zusammenhang mit der bereits im vorigen Jahr herausgegebenen umfangreichen Veröffentlichung der Ergebnisse für die Rechnungsjahre 1927 bis 1931<sup>1)</sup> rückwärtsschauend die bisherigen Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die öffentliche Fürsorge und damit auf die Gemeindehaushalte genauer herauszuarbeiten. Über die Ergebnisse der Reichsfürsorgetatistik in den vorausgehenden Jahren ist in dieser Zeitschrift laufend berichtet worden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Band 421 der Statistik des Deutschen Reichs „Die öffentliche Fürsorge im Deutschen Reich in den Rechnungsjahren 1927 bis 1931 mit vorläufigen Angaben für das Rechnungsjahr 1932“ und einem Anhang über „Die Ergebnisse der öffentlichen Jugendhilfe in den Rechnungsjahren 1927 bis 1929“, Berlin 1933, Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Preis 9,50 RM.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu die Aufsätze von Reg.-Rat Friedmann über die: Ergebnisse der Reichsfürsorgetatistik 1927/28, Jg. 1929/30, S. 205, 1928/29, Jg. 1931/32, S. 353.

ferner von Min.-Rat Dr. Hans Maier: „Die Ergebnisse der Reichsfürsorgetatistik 1929/30, Jg. 1931/32, S. 318, und 1931/32, Jg. 1932/33, S. 359, sowie den Auszug über die Ergebnisse der Reichsfürsorgetatistik im Rechnungsjahr 1931/32, Jg. 1933/34, S. 113.

## I. Personenkreis der unterstützten Hilfsbedürftigen

### a) Bezirksfürsorgeverbände

Den wichtigsten Teil der öffentlichen Fürsorge nimmt nach den Feststellungen der Bezirksfürsorgeverbände die Zahl der laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien ein. Dieser Teil der öffentlichen Fürsorge ist zudem den Schwankungen der Saison und der Konjunktur in erster Linie und viel stärker unterworfen als irgend ein anderer Zweig, z. B. die Familienpflege oder die geschlossene Fürsorge, denn für die geschlossene Fürsorge steht im allgemeinen nur eine beschränkte Zahl von Einrichtungen zur Verfügung, außerdem bedarf ihrer im allgemeine auch nur ein verhältnismäßig geringer, fast gleichbleibender Prozentsatz der Bevölkerung.

### 1. Offene Fürsorge

Die Wirkungen der über die Welt in den letzten Jahren hereingebrochenen Wirtschaftskrise haben die Zahl der Empfänger laufender offener Fürsorge von Jahr zu Jahr bis Ende März 1933 immer stärker ansteigen lassen.

Nach den Ergebnissen der Reichsfürsorgetatistik betrug die Zahl der laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien:

Stichtag	Zahl der laufend unterstützten Parteien in 1000			
	in den städtischen BFV.	in den ländlichen BFV.	in allen PFV. <sup>1)</sup>	auf 1000 Einw
31. Juli 1928 .....	863,0	770,8	1 634,1	26,2
31. Juli 1929 .....	928,6	749,9	1 679,0	26,9
30. Juni 1930 .....	1 152,0	831,0	1 983,4	31,8
30. September 1931 .....	1 832,4	1 090,3	2 923,1	46,8
31. März 1932 .....	2 384,3	1 469,8	3 854,5	61,8
30. September 1932 .....	2 717,8	1 597,8	4 316,1	69,2
31. Dezember 1932 .....	2 869,4	1 732,8	4 602,7	73,8
31. März 1933 .....	2 910,3	1 760,7	4 671,3	71,2 <sup>2)</sup>
30. Juni 1933 .....	2 758,5	1 549,9	4 308,5	69,0
30. September 1933 .....	2 485,9	1 270,9	3 757,2	57,6
31. Dezember 1933 .....	2 430,6	1 322,9	3 753,9	57,6
31. März 1934 .....	2 199,7	1 084,2	3 284,4	50,4

<sup>1)</sup> Einschließlich Landesfürsorgeverband Württemberg.

<sup>2)</sup> Von 1933 ab auf Grund der Einwohnerzahl vom 16. Juni 1933 (vorher nach der Einwohnerzahl vom 16. Juni 1925, unter Berücksichtigung des neuesten Gebietsstandes).

Der 31. März 1933 bezeichnet also den Höhepunkt der Krise; die Zahl der laufend unterstützten Hilfsbedürftigen hatte 4 671 300 Parteien (oder 71,2 auf 1000 Einwohner) erreicht — gegen 1 634 100 Parteien (26,2) Ende Juli 1928.

Nimmt man die unterstützten Familienangehörigen hinzu, so waren im Juli 1928 — bei durchschnittlich 1,6 Personen auf die unterstützte Partei — im ganzen erst 2,6 Mill. Personen aus öffentlichen Mitteln voll oder zusätzlich zu unterstützen, im März 1933 dagegen — bei durchschnittlich 2,02 Personen auf die Partei — mindestens 9,4 Mill. Personen; fast 7 Mill. Personen betrug also bis zum Krisenjahr 1932/33 der Zuwachs der Gemeinden und Gemeindeverbände an Hilfsbedürftigen über den früheren Bereich der eigentlichen Fürsorge hinaus.

Die im Arbeitslosenversicherungsgesetz vom Jahre 1927 vorgesehene Auffangstelle (die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) war bei dem ungeheuren Andrang der Arbeitslosen nicht mehr in der Lage, den Ansprüchen auf Versicherungsleistungen voll zu entsprechen. Da die Arbeitslosen zudem nach Erschöpfung ihrer Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung und Krisenfürsorge in wachsender Zahl weiterhin arbeitslos und deshalb hilfsbedürftig blieben, mußten die Fürsorgeverbände von Jahr zu Jahr in zunehmendem Maße an der öffentlichen Arbeitslosenhilfe sich beteiligen. In welchem ständig steigendem Umfang die Leistungen der Fürsorgeverbände von den Arbeitslosen in Anspruch genommen wurden, ersieht man am besten aus folgenden Zahlen:

## Von den Bezirksfürsorgeverbänden unterstützte Arbeitslose

Stichtag	Wohlfahrtserwerbslose und sonstige <sup>1)</sup> Arbeitslose		Arbeitslose mit Zusatz- unterstützung	
	insgesamt	vH <sup>2)</sup>	insgesamt	vH <sup>2)</sup>
31. März 1929 .....	209 301	11,8	36 477	2,0
31. März 1930 .....	387 598	19,5	66 459	3,3
31. März 1932 .....	2 139 420	55,5	216 199	5,6
31. März 1933 .....	2 841 056	60,8	252 399	5,4
30. September 1933 .....	2 025 974	53,9	226 219	6,0
31. Dezember 1933 .....	1 985 003	52,9	252 908	6,7

<sup>1)</sup> Nicht als Wohlfahrtserwerbslose anerkannt.

<sup>2)</sup> vH aller Hilfsbedürftigen.

Waren im März 1929 erst rd. 209 000 Wohlfahrtserwerbslose voll und weitere rund 36 500 Alu- und Kru-Empfänger zusätzlich zu unterstützen (zusammen 13,8 vH aller Hilfsbedürftigen), so waren es Ende März 1933 bereits rd. 2,84 Mill. bzw. 0,25 Mill. (oder zusammen über 66 vH aller Hilfsbedürftigen). Die Gesamtzahl der von den Fürsorgeverbänden unterstützten Hilfsbedürftigen hat sich so durch die unterstützten Arbeitslosen bis zum Jahre 1932/33 mehr als verdreifacht. Die Zahl der versorgungsberechtigten Angehörigen der Arbeitslosen war im Durchschnitt viel größer als bei den anderen, den Fürsorgeverbänden normalerweise zur Last fallenden Hilfsbedürftigen; hinzu kommt, daß die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände an die Arbeitslosen selbst zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit und zu ihrer Ausstattung (Beschaffung von Kleidern, Arbeitsgerät usw.) im allgemeinen auch größer sein mußten als für die übrigen, vielfach im höheren Alter stehenden hilfsbedürftigen Personen.

Mit ihren normalen, überdies mit der Verschlimmerung der Wirtschaftslage spärlicher werdenden Einnahmen konnten die Gemeinden und Gemeindeverbände diese ihre Hilfsbedürftigen nicht mehr ausreichend unterstützen. Es mußten deshalb immer neue und reichlicher fließende Quellen eröffnet werden, um den hohen Finanzbedarf zu decken; dies geschah (neben Einsparungen in anderen Fürsorgezweigen und auf anderen Gebieten des gemeindlichen Haushalts) vor allem durch die Krisensteuern der verschiedensten Art zugunsten der Arbeitslosenhilfe, ferner durch die vom Reich (zum Teil auch von den Ländern) geleisteten besonderen Zuschüsse zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Reichswohlfahrtshilfe: erstmals im Rechnungsjahr 1931/32 in Höhe von rd. 230 Mill. RM, im Rechnungsjahr 1932/33 und 1933/34 dann in Höhe von je rd. 700 Mill. RM).

Bald nach der Übernahme der Regierung durch die neuen Männer im Jahre 1933 wurde der entschiedene und so erfolgreiche Kampf gegen die Arbeitslosigkeit eröffnet: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurden in größtem Umfang in die Wege geleitet, die Arbeitsplätze besser verteilt und auch dadurch Neueinstellungen ermöglicht, der freiwillige Arbeitsdienst in größerem Umfang organisiert, die Zahl der Landhelfer und Notstandsarbeiter erhöht. Dies alles hatte eine wesentliche Besserung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage zur Folge; die Zahl der Arbeitslosen sank von Monat zu Monat, auf einzelnen Gebieten macht sich heute bereits ein empfindlicher Mangel an Facharbeitern geltend. Die wirklich Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen sind in starkem Maße in den Wirtschaftsprozess wieder eingegliedert worden. Auch auf die von den Fürsorgeverbänden unterstützten Arbeitslosen ergaben sich hieraus günstige Rückwirkungen: ihre Zahl nahm wie die der Arbeitslosen überhaupt rasch und ständig ab; die Zahl der gemeindlichen Wohlfahrtserwerbslosen sank von 2 431 100 Ende März 1933 auf 1 115 400 Ende März 1934 — bis Ende Juni 1934 sogar auf 902 149. Dadurch, daß seit Ende 1933 die Aussteuerung aus der Krisenfürsorge beseitigt wurde und die Krisenunterstützten, soweit sie hilfsbedürftig sind, von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weiter betreut werden müssen, ist ein Zugang an Wohlfahrtserwerbslosen bei den Gemeinden durch die Aussteuerung aus

der Krisenfürsorge nicht mehr möglich. Ebenso verringerte sich, wenn auch langsamer, die Zahl der sonstigen Arbeitslosen, die (nach der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932) seit Ende August 1932 nicht mehr als Wohlfahrtserwerbslose anzuerkennen sind.

Die Zahl der zusätzlich unterstützten Alu- und Kru-Empfänger dürfte mit 252 900 Ende Dezember 1933 ihren Höchststand erreicht haben; sie ist im Winter an und für sich im allgemeinen etwas höher als in den Sommermonaten.

Die Gesamtzahl aller unterstützten Arbeitslosen (Wohlfahrtserwerbslose, zusätzlich unterstützte Alu- und Kru-Empfänger, sonstige, nicht mehr als Wohlfahrtserwerbslose anerkannte Arbeitslose) hat im Laufe des Rechnungsjahres 1933/34 nach den vierteljährlichen Berichten der Bezirksfürsorgeverbände sich bedeutend verringert, nämlich von rd. 3,14 Mill. (oder über 66 vH aller Hilfsbedürftigen) Ende März 1933 auf rd. 1,77 Mill. (oder rd. 53,9 vH) Ende März 1934.

Entsprechend der allgemeinen Verschlechterung der Wirtschaftslage bis zum Jahre 1932/33 hatte sich auch die Zahl der früheren Empfänger der Armenpflege (im wesentlichen die Gruppe der „sonstigen Hilfsbedürftigen“) dauernd erhöht. Ende März 1930 waren rd. 514 200 Parteien zu unterstützen; Ende März 1932 wurden bereits 600 400 Empfänger der allgemeinen Fürsorge gezählt, Ende März 1933 schätzungsweise rd. 657 000, Ende Dezember 1933 rd. 636 000.

Die Kriegbeschädigten usw., die zahlenmäßig weniger ins Gewicht fallen, haben ihren Anteil dauernd verringert. Die Zahl der Parteien sank seit Ende Juli 1928 von 84 400 auf 31 100. Dies dürfte einmal daran liegen, daß die unterstützten Kinder von Kriegbeschädigten in immer größerer Zahl ins erwerbsfähige Alter kommen und deshalb aus der öffentlichen Fürsorge ausscheiden, oder, wenn sie aus einem besonderen Grunde (Arbeitslosigkeit usw.) wieder hilfsbedürftig werden, in einer anderen Gruppe (Wohlfahrtserwerbslose usw.) unterstützt und gezählt werden. Bei den von den Fürsorgeverbänden unterstützten Eltern von Kriegbeschädigten ist der natürliche Abgang verhältnismäßig groß.

Dieser letztere Grund (natürlicher Abgang durch Tod) ist besonders mitbestimmend bei der ständig abnehmenden Zahl der eigentlichen Kleinrentner, die von 258 300 Ende März 1930 auf 199 600 Ende März 1933 und auf 187 100 Ende Dezember 1933 zurückging. Die im Laufe der Jahre vorgenommenen Erhöhungen der Aufwertungsbezüge, auf der anderen Seite die durch die finanzielle Lage der Fürsorgeverbände gebotene Senkung der Unterstützungsrichtsätze hatten zur Folge, daß das Einkommen mancher Kleinrentner den Richtsatz der gehobenen Fürsorge erreichte und sogar überschritt; bei der angespannten Finanzlage konnte daher auch wohl in vereinzelten Fällen Hilfsbedürftigkeit nicht mehr anerkannt werden. Dies dürfte ebenfalls zur Verminderung der Zahl der Kleinrentner beigetragen haben. — Die Zahl der den Kleinrentnern Gleichgestellten, die Ende März 1930 71 900 betragen hatte, war bis Ende Dezember 1931 auf 61 800 zurückgegangen, ist aber seitdem wieder langsam gestiegen, und zwar auf 64 300 Ende März 1932 und auf rd. 67 000 Ende Dezember 1933.

Über die Lage der Sozialrentner ist folgendes zu sagen: Mit der zunehmenden Verschärfung der Wirtschaftsverhältnisse hat auch ihre Situation sich stark verschlechtert. Wenn es den Sozialrentnern in früheren Jahren vielfach noch möglich war, eine passende Beschäftigung auch nach Bezug ihrer Rente zu erhalten, so dürfte dies seit 1929 wegen der stark zunehmenden Arbeitslosigkeit immer seltener der Fall gewesen sein. Und wenn es ihnen früher häufig möglich war, gegebenenfalls im Haushalt von Angehörigen unterzukommen, so war dies in den letzten Jahren in vielen Fällen vielleicht deshalb nicht mehr möglich, weil auch die Angehörigen selbst arbeitslos oder hilfsbedürftig geworden waren. Aus diesem Grunde war die Zahl der von der öffentlichen Fürsorge unterstützten Sozialrentner bis Ende 1930 ständig größer geworden: im Juli 1927 waren es 576 500 Parteien, Ende Dezember 1930 bereits 644 300. Die angespannte Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände zwang jedoch wegen der notwendigen Fürsorge für das wachsende Heer der Arbeitslosen zu größter Sparsamkeit in den Fürsorgeausgaben

aller Art. Das Maß der Unterstützung (Fürsorgetätigkeit) wurde immer stärker herabgesetzt und die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit verschärft. In manchen Fällen dürfte daher eine Unterstützung verweigert worden sein, die unter günstigeren Verhältnissen neu bewilligt oder fortgesetzt worden wäre. Aus diesen Gründen wohl und wegen des vorübergehenden Sinkens der Zahl der Sozialrentner überhaupt nahm auch die Zahl der unterstützten Sozialrentner in den Krisenjahren nicht unbedeutend ab; sie fiel bis Ende März 1932 auf 574 000, ging dann aber allmählich wieder etwas in die Höhe, um Ende Dezember 1933 fast 592 000 zu erreichen.

Über die Entwicklung der Zahl der laufend unterstützten Parteien in den einzelnen Gruppen der Hilfsbedürftigen unterrichten folgende Angaben:

Gruppen der Hilfsbedürftigen	Laufend unterstützte Parteien in 1000			31. März 1928 = 100		
	31. März		31. Dez. 1933	31. März		31. Dez. 1933
	1932	1933		1932	1933	
Kriegsbeschädigte usw. ....	40,6	32,6	31,1	48,1	38,6	36,8
Sozialrentner .....	574,2	592,5	591,6	95,5	98,5	98,4
Kleinrentner usw. ....	283,7	266,4	257,1	85,2	80,0	77,2
Wohlfahrtserwerbslose .....	2 139,4	2 431,1	1 543,7	<sup>2)</sup> 1 022,2	<sup>2)</sup> 1 161,5	<sup>2)</sup> 737,6
Zusätzl. unterstützte Alu- u. Kru-Empf. ....	216,2	252,4	252,9	<sup>2)</sup> 592,3	<sup>2)</sup> 691,5	<sup>2)</sup> 692,9
Sonst. Hilfsbedürftige .....	600,4	<sup>1)</sup> 1 096,4	<sup>1)</sup> 1 077,1	<sup>2)</sup> 120,7	<sup>2)</sup> 220,4	<sup>2)</sup> 216,5
Hilfsbedürftige insges. ....	3 854,5	4 671,3	3 753,9	229,0	277,5	223,0

<sup>1)</sup> Einschließlich der sonstigen, nicht als Wohlfahrtserwerbslose anerkannten Arbeitslosen (Ende März 1933 rd. 439 400, Ende Dezember 1933 rd. 441 300).

<sup>2)</sup> 31. März 1929 = 100.

Auf 1000 Einwohner berechnet waren Ende März 1928 27 Parteien im Reichsdurchschnitt laufend zu unterstützen, Ende März 1932 bereits rd. 62, Ende März 1933 rd. 72 Parteien, Ende Dezember 1933 dagegen nur noch rd. 58. In den Städten ist die Hilfsbedürftigkeit nach wie vor höher als auf dem Lande und die Zahl der Hilfsbedürftigen ist auch verhältnismäßig stärker gestiegen. Die Hilfsbedürftigkeit in den Städten wächst gewissermaßen mit zunehmender Einwohnerzahl. Auf 1600 Einwohner kamen nämlich Hilfsbedürftige:

	31. März 1932	31. März 1933	31. Dez. 1933
Großstädte .....	96,2	113,4	95,6
Großstädte ohne Berlin .....	90,1	106,8	91,3
Mittelstädte .....	86,9	98,6	81,2
Städte von 20 000 bis 50 000 Einw. ....	79,5	84,7	67,8
Städte unter 20 000 Einw. ....	68,8	72,0	59,1
Städte zusammen .....	92,1	107,0	89,5
ländliche BFV. ....	40,2	46,4	34,8
BFV. insgesamt .....	61,8	71,7	57,6

Zu der so unterschiedlichen Beanspruchung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge in den Städten und auf dem Lande wird in Band 421 der Statistik des Deutschen Reichs Seite 15 u. a. auf folgendes hingewiesen:

„Hilfsbedürftigen auf dem Lande kann eher als in den Städten durch Naturalzuwendungen geholfen werden. Auch hat von jeher die gegenseitige Hilfeleistung der Bevölkerung auf dem Lande es sehr oft ermöglicht, der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel seitens der von Arbeitslosigkeit oder sonstiger Not Betroffenen vorzubeugen. In den Städten dagegen ist die Bevölkerung durch die lang anhaltende Arbeits- und Verdienstlosigkeit zu einem großen Teil nicht mehr in der Lage, auch nur die lebens-

notwendigen Güter (Lebensmittel usw.) zu kaufen. Die Hilfeleistung durch andere Stellen (Verwandte, freie Wohlfahrtspflege usw.) entspricht nicht im entferntesten dem Grad der Not. Die Hilfsbedürftigen fallen daher der öffentlichen Hilfeleistung meist ohne weiteres zur Last. Hinzu kommt, daß es auf dem Lande in vielen Fällen leichter möglich ist, die Unterstützungsnotwendigkeit im einzelnen Falle genauer nachzuprüfen und Hilfe da zu verweigern oder zu entziehen, wo sie nicht angezeigt erscheint. In den Städten (besonders wenn sie durch den Zuzug ortsfremder Personen sehr rasch gewachsen sind) ist eine genaue und rasche Hilfsbedürftigkeitsprüfung trotz des vorhandenen Verwaltungsapparats nicht in dem gleichen Maße möglich. Endlich sind aber der öffentlichen Hilfeleistung durch laufende Barunterstützung auf dem Lande infolge der geringeren finanziellen Leistungsfähigkeit der Landgemeinden bzw. der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände bedeutend engere Grenzen gezogen als in den Städten.“

So war die Lage auf dem Fürsorgegebiet um die Wende des Jahres 1932/33. Eine wesentliche Entspannung ist im ersten Jahr der nationalen Regierung eingetreten. Dazu hat auch die großzügige Organisation des Winterhilfswerks bedeutend mit beigetragen; es kann als der große Brückenschlag zwischen Stadt und Land, zwischen den Nahrungsmittel erzeugenden Gebieten und den Notstandsgebieten bezeichnet werden. Durch das Winterhilfswerk wurde im weitestgehenden Maße die gehäufte Not gelindert und so die Wirksamkeit der öffentlichen Fürsorge kräftig unterstützt<sup>1)</sup>.

## 2. Geschlossene Fürsorge und Familienpflege

Neben den Aufwendungen für die in offener Fürsorge unterstützten Hilfsbedürftigen waren von den Bezirksfürsorgeverbänden im Rechnungsjahr 1932/33 für 1 390 164 Personen die Kosten der Unterbringung in geschlossener Fürsorge und für 177 377 Personen in Familienpflege zu tragen, zusammen also für 1 567 541 Personen. Im Rechnungsjahr 1931/32 waren es 1 225 625 Personen, davon waren 1 261 411 in geschlossener Fürsorge, 164 214 in fremder Familie untergebracht.

Die Unterbringung in Familienpflege wird von den Bezirksfürsorgeverbänden weiter bevorzugt, da sie anscheinend billiger ist und für die Unterbrachten (meist Minderjährige) vielfach auch dienlicher erscheint. Die Zahl der in fremder Familie unterbrachten Minderjährigen hatte im Jahre 1930/31 139 851 betragen, im Jahre 1931/32 bereits 159 608 und stieg im Jahre 1932/33 auf 172 264.

Die Anstaltspflege wurde, soweit möglich, eingeschränkt, da der Druck der finanziellen Verhältnisse hierzu zwang; in fast allen Einrichtungen, die von der öffentlichen Fürsorge beansprucht wurden, hat deshalb die Zahl der unterbrachten Hilfsbedürftigen abgenommen. In den Krankenhäusern jedoch hat die Zahl der auf Kosten der öffentlichen Fürsorge unterbrachten Personen sich beträchtlich vermehrt: im Jahre 1930/31 waren es erst 628 668 Personen; im Jahre 1931/32 stieg die Zahl auf 700 615 und im Rechnungsjahr 1932/33 um weitere rd. 174 000 auf 874 383. Den Fürsorgeverbänden sind hierdurch bedeutende Lasten entstanden, während auf der anderen Seite die Leistungen der Kranken- und Sozialversicherung in den Krisenjahren ständig eingeschränkt werden mußten. Diese Zunahme dürfte sich zum großen Teil daraus erklären, daß die Fürsorgeverbände für immer mehr Arbeitslose, die einer Krankenkasse nicht oder nicht mehr angehörten, neben der laufenden offenen Unterstützung auch die Fürsorge in Krankheitsfällen, die mit Krankenhausbehandlung verbunden ist, übernehmen mußten. Ohne die Fürsorge für die Kranken hätte die Zahl der in den Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge unterbrachten Personen von rd. 583 000 im Jahre 1930/31 auf etwa 516 000 abgenommen. Durch die beträchtlich erhöhten Anforderungen der Krankenhausfürsorge haben auch die Kosten der geschlossenen Fürsorge sich nicht so sehr verringert, wie es den Einschränkungen der Leistungen im übrigen entsprochen hätte.

<sup>1)</sup> Für über 320 Mill. RM Geld- und Naturalunterstützungen sind im Winterhalbjahr 1933/34 an die Notleidenden über das Winterhilfswerk gespendet worden.

Welchen Raum die Krankenfürsorgebedürftigen und ihre Aufwendungen im Rahmen der geschlossenen Fürsorge einnehmen, ersieht man aus folgenden Zahlen:

Rechnungsjahr	Untergebrachte Personen		Kosten der Unterbringung in Mill. RM	
	in Krankenhäusern	in sonstigen Einrichtung.	in Krankenhäusern	in sonstigen Einrichtung.
1930/31 .....	628 668	582 597	99,9	200,7
1931/32 .....	700 615	560 796	111,2	179,4
1932/33 .....	874 383	515 781	125,6	152,3
Zu- (+) bzw. Abnahme geg. 1930/31 .	+ 245 715	— 66 816	+ 25,7	— 48,4

Wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, sind jedoch die durchschnittlich auf die untergebrachte Person umgerechneten Kosten im Rechnungsjahr 1932/33 überall in der geschlossenen Fürsorge, auch in der Familienpflege, gesunken; die Gesamtkosten ermäßigten sich von 290,6 Mill. RM (230 RM je Person) im Rechnungsjahr 1931/32 in der geschlossenen Fürsorge auf 277,9 Mill. RM (200 RM) im Rechnungsjahr 1932/33 und in der Familienpflege von 35 Mill. RM (213 RM) auf 34 Mill. RM (192 RM).

#### Geschlossene Fürsorge und Familienpflege 1932/33.

Arten der Unterbringung usw.	Untergebrachte Personen				Aufwand			
	1932/33		1931/32		in Mill. RM		je Person RM	
	insgesamt	Minderjährige	insgesamt	Minderjährige	1932/33	1931/32	1932/33	1931/32
Heilstätten .....	31 214	19 457	36 129	23 280	7,3	9,4	233,9	261,0
Erholungsheime .....	118 365	110 817	143 576	133 942	9,3	14,1	78,5	97,9
Krankenhäuser .....	874 383	208 265	700 615	169 569	125,6	111,2	143,7	158,7
Entbindungsheime ..	34 928	6 343	30 597	5 862	3,1	3,1	87,6	102,4
Anstalten f. Geistes- kranke usw. ....	61 983	6 238	67 562	7 713	45,3	53,1	730,3	786,7
Taubstummenanst. ...	1 509	1 149	1 689	1 318	0,8	0,9	516,5	511,4
Blindenanstalten ...	1 311	524	1 394	646	0,7	0,9	566,0	611,3
Krüppelanstalten ...	4 034	3 387	6 235	5 046	1,8	3,0	450,4	474,5
Altersheime und Sie- chenanstalten ...	102 868	1 066	104 683	3 172	51,8	55,5	503,1	529,9
Sonst. Einrichtung. .	159 569	98 845	169 021	104 559	32,3	39,5	202,2	233,8
Zusammen .....	1 390 164	456 091	1 261 411	455 107	277,9	290,6	199,9	230,4
Familienpflege <sup>1)</sup> ....	177 377	172 264	164 214	159 608	34,0	35,0	191,7	212,9
Insgesamt <sup>2)</sup> ....	1 567 541	628 355	1 425 625	614 715	311,9	325,6	199,0	228,4
Städte .....	1 130 110	437 645	1 012 073	419 364	223,3	231,5	197,6	228,8
Ländliche Bezirks- fürsorgeverbände ..	433 916	189 913	410 308	194 449	87,6	93,0	201,8	226,6

<sup>1)</sup> Ohne Stadt Berlin. — <sup>2)</sup> Einschließlich Landesfürsorgeverband Württemberg.

#### b) Personenkreis der Landesfürsorgeverbände.

Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen der Fürsorgepflicht der Bezirks- und Landesfürsorgeverbände sind in den einzelnen Ländern nicht einheitlich abgesteckt. Außer dem wird auch, soweit die Landesfürsorgeverbände für die Durchführung der Fürsorge zwar zuständig sind, gesetzlich oder durch Vereinbarung diese Fürsorge nicht durch die Landesfürsorgeverbände selbst, sondern von den Bezirksfürsorgeverbänden praktisch ausgeübt; die Landesfürsorgeverbände (das Land) erstatten den Bezirksfürsorgeverbänden diese Kosten. In diesen Fällen werden die Hilfsbedürftigen und die entstandenen Fürsorgekosten bei den Angaben der Bezirksfürsorgeverbände mit

nachgewiesen. Dies ist in den Ländern Sachsen, Braunschweig, Bremen, Lübeck der Fall. Auch die Landesfürsorgeverbände Württemberg und Berlin weisen Personen und Fürsorgekosten in der Aufstellung der Bezirksfürsorgeverbände mit nach.

Für die übrigen Landesfürsorgeverbände sind besondere Nachweisungen gegeben worden. Von diesen wurden im Rechnungsjahr 1932/33 35 163 Personen in offener Fürsorge und 173 187 in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge unterstützt, zusammen also 208 350 Personen gegenüber 210 381 im Rechnungsjahr 1931/32 und 224 237 im Rechnungsjahr 1930/31.

#### Von den Landesfürsorgeverbänden unterstützte Personen<sup>1)</sup>

Rechnungsjahr	Erwachsene	vH	Minderjährige	vH	Personen überhaupt	davon in geschlossener Fürsorge	
						Personen	vH
1932/33 .....	157 767	75,7	50 583	24,3	208 350	173 187	83,1
1931/32 .....	152 473	72,5	57 908	27,5	210 381	185 509	88,2
1930/31 .....	162 258	72,4	61 979	27,6	224 237	193 328	86,2
1929/30 .....	139 808	68,5	64 319	31,5	204 127	186 874	91,5

<sup>1)</sup> Die Angaben für die Landesfürsorgeverbände Berlin, Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Bremen und Lübeck sind in den Nachweisen der Bezirksfürsorgeverbände mitenthalten.

Von der Gesamtzahl der unterstützten Hilfsbedürftigen waren im Rechnungsjahr 1932/33 157 767 oder 75,7 vH Erwachsene und 50 583 oder 24,3 vH Minderjährige. Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Minderjährigen hat sich im Laufe der letzten drei Berichtsjahre nur wenig zugunsten der Erwachsenen verschoben (1930/31 72,4, 1932/33 75,7 vH).

Von den in geschlossener Fürsorge untergebrachten 173 187 Personen waren 128 220 oder 64 vH Erwachsene und 44 967 oder 36 vH Minderjährige. Auf die einzelnen Gruppen verteilen sich die in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge untergebrachten Hilfsbedürftigen in folgender Weise:

#### Von den Landesfürsorgeverbänden in geschlossener Fürsorge untergebrachte Hilfsbedürftige

Gruppen der Hilfsbedürftigen	Erwachsene		Minderjährige		Zusammen	
	1932/33	1931/32	1932/33	1931/32	1932/33	1931/32
Geisteskranke usw. ....	104 661	104 349	13 653	16 285	118 314	121 134
Taubstumme .....	585	615	2 221	2 321	2 806	2 936
Blinde .....	1 587	1 749	1 097	1 058	2 684	2 807
Krüppel .....	2 388	2 786	14 182	16 095	16 570	18 881
Sonstige Gebrechliche oder Kranke .....	7 909	7 023	1 389	1 762	9 298	8 785
Sonstige Hilfsbedürftige ....	11 090	15 248	12 425	15 718	23 515	30 966
Insgesamt .....	128 220	132 270	44 967	53 239	173 187	185 509

Die Geisteskranken, Geistesschwachen usw. stellen also fast fünf Sechstel (nämlich 104 661) von den 128 220 in geschlossener Fürsorge von den Landesfürsorgeverbänden betreuten Erwachsenen, die 13 653 minderjährigen Geisteskranken usw. etwa ein Viertel der Gesamtzahl der Minderjährigen (44 967) dar; die Geisteskranken zusammen (118 314 Personen) umfassen 68,3 vH aller in geschlossener Fürsorge untergebrachten Landeshilfsbedürftigen. Außerdem wurden noch 16 570 Krüppel, 9298 sonstige Gebrechliche oder Kranke, 2806 Taubstumme, 2684 Blinde und 23 515 sonstige Hilfsbedürftige (meist Wanderer usw.) in geschlossener Fürsorge betreut.

Die Zahl der von den Landesfürsorgeverbänden vorübergehend oder dauernd in geschlossener Fürsorge unterstützten Personen beträgt etwa 13 vH der von den Bezirksfürsorgeverbänden in geschlossener Fürsorge betreuten Personen.



## II. Fürsorgekosten

### 1. Fürsorgekosten der Bezirksfürsorgeverbände

Soweit die Bezirksfürsorgeverbände über die einzelnen Fürsorgeleistungen besonders abrechnen (laufende Barunterstützungen, einmalige Barunterstützungen, Sachleistungen, Kosten der geschlossenen Fürsorge und Familienpflege), zählen diese Beträge zu den unmittelbaren Fürsorgeaufwendungen und werden gesondert ausgewiesen. Alle anderen Leistungen der Fürsorgeverbände (z. B. pauschale Abgeltungen für Fürsorgeleistungen an die freie Wohlfahrtspflege oder Versicherungsträger, Zuschüsse an eigene Einrichtungen der offenen, halboffenen und geschlossenen Fürsorge, Verwaltungskosten usw.) werden nur in der besonderen Tabelle über Ausgaben und Einnahmen der Fürsorgeverbände (vgl. weiter unten III) erfaßt.

Die unmittelbaren Fürsorgekosten der Bezirksfürsorgeverbände betragen im Rechnungsjahr 1932/33 2409,3 Mill. RM gegen 1901,1 Mill. RM im Rechnungsjahr 1931/32 und 1492,3 Mill. RM im Rechnungsjahr 1930/31; in dem schlimmsten Krisenjahr 1932/33 waren über 1246 Mill. RM mehr an unmittelbaren Fürsorgekosten aufzubringen als im Rechnungsjahr 1929/30.

Diese Fürsorgekosten setzen sich nach den einzelnen Leistungsarten folgendermaßen zusammen:

Art der Leistungen	1932/33	1931/32	1930/31	1929/30
	Mill. RM			
Laufende Barunterstützungen .....	1 822,9	1 346,5	928,4	639,4
Einmalige Barleistungen .....	44,0	49,0	70,5	206,0
Sachleistungen .....	230,4	188,9	160,4	
Geschlossene Fürsorge und Familienpflege .....	311,9	325,6	333,0	317,6
Insgesamt	2 409,3	1 910,1	1 492,3	1 163,0

Die laufenden Barunterstützungen haben sich seit dem Rechnungsjahr 1929/30 fast verdreifacht; damals betragen sie 639 Mill. RM, im Rechnungsjahr 1932/33 1823 Mill. RM. Diese ununterbrochene und starke Erhöhung der laufenden Barunterstützungen zeigt die Krisenlast der Fürsorgeverbände auf. Die Barunterstützungen an die Arbeitslosen sind von rd. 226 Mill. RM im Jahre 1929/30 auf rd. 1400 Mill. RM im Jahre 1932/33 angewachsen. — Mit der Krisenwende vom Frühjahr 1933 ab, als die großen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung einsetzten, nahm die Zahl der Arbeitslosen dauernd und rasch ab, auch die Zahl der von den Fürsorgeverbänden unterstützten Arbeitslosen (Wohlfahrtserwerbslose, zusätzlich unterstützte Alu- und Kru-Empfänger, sonstige, nicht mehr als Wohlfahrtserwerbslose anerkannte Arbeitslose) verminderte sich fortwährend, und in ihrem Gefolge auch der laufende Baraufwand der Bezirksfürsorgeverbände. Nach den vierteljährlichen Berichten der Bezirksfürsorgeverbände dürfte ihre Entlastung im Rechnungsjahr 1933/34 durch die Entspannung auf dem Arbeitsmarkt infolge des energischen Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit über 200 Mill. Reichsmark ausmachen.

Gruppen der Hilfsbedürftigen	Laufende Barleistungen					
	Mill. RM				vH	
	1932/33	1931/32	1930/31	1929/30	1932/33	1929/30
Kriegsbeschädigte usw. ....	8,4	9,5	11,2	9,8	0,5	1,5
Sozialrentner .....	111,5	134,4	162,5	156,5	6,1	24,5
Kleinrentner usw. ....	103,9	126,1	145,7	147,2	5,7	23,0
Wohlfahrtserwerbslose .....	1 233,5	861,7	416,3	166,0	67,7	26,0
Zusätzlich unterstützte Arbeitslose <sup>1)</sup>	40,2	35,8	18,7	13,0	2,2	2,0
Sonstige Hilfsbedürftige .....	<sup>2)</sup> 325,5	179,1	173,9	146,9	<sup>3)</sup> 17,8	23,0
Hilfsbedürftige insgesamt .....	1 822,9	1 346,5	928,4	639,4	100,0	100,0

<sup>1)</sup> Alu- und Kru-Empfänger, die vom BFV. zusätzlich unterstützt werden. — <sup>2)</sup> Einschließlich rd. 127 Mill. RM für sonstige, nicht als Wohlfahrtserwerbslose anerkannte Arbeitslose.

Die einmaligen Barunterstützungen und die Sachleistungen zusammen stiegen von 206 Mill. RM im Jahre 1929/30 auf 279,4 Mill. RM im Jahre 1932/33, während die Kosten der geschlossenen Fürsorge und Familienpflege durch die Kürzung der Unterbringungsdauer und die Ermäßigung der Verpflegungsätze von 333 Mill. RM im Jahre 1930/31 auf rd. 312 Mill. RM im Jahre 1932/33 zurückfielen.

Wie oben erwähnt, stellten die Arbeitslosen zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit und wegen ihrer im Durchschnitt höheren Kinderzahl erheblich höhere Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Fürsorgeverbände als die übrigen zum großen Teil im höheren Alter stehenden oder nur zusätzlich (zu den Aufwertungs-, Versorgungs- oder Versicherungsleistungen) unterstützten Hilfsbedürftigen. Werden nämlich die laufenden Barunterstützungen auf die Parteien berechnet, so entfielen im Durchschnitt auf eine laufend unterstützte Partei im Rechnungsjahr 1932/33 folgende Beträge:

Wohlfahrtserwerbslose und sonstige Arbeitslose . . . . .	520,3 RM
Kleinrentner und Gleichgestellte . . . . .	380,6 "
sonstige Hilfsbedürftige . . . . .	322,1 "
Kriegsbeschädigte usw. . . . .	243,0 "
Sozialrentner . . . . .	192,0 "
zusätzlich unterstützte Alu- und Kru-Empfänger . . . . .	170,5 "

## 2. Leistungen der Landesfürsorgeverbände

Die unmittelbaren Fürsorgeaufwendungen der Landesfürsorgeverbände, soweit diese besonders ausgewiesen sind, betragen im Rechnungsjahr 1932/33 im ganzen 114 Mill. RM gegen 131,7 Mill. RM im Jahre 1931/32 und 144,2 Mill. RM im Jahre 1930/31.

### Jahresaufwand der Landesfürsorgeverbände.

Gruppen der Hilfsbedürftigen	Aufwand insgesamt in Mill. RM			Darunter Aufwand der ge- schlossenen Fürsorge 1932/33 für		
	1932/33	1931/32	1930/31	Er- wachsene	Minder- jährige	zu- sammen
				je Person RM		
Geisteskranke usw. . . . .	92,8	106,2	112,1	794,3	702,1	783,6
Taubstumme . . . . .	1,6	1,7	2,2	621,0	508,4	531,9
Blinde . . . . .	2,0	2,2	2,5	743,6	740,8	742,5
Krüppel . . . . .	10,2	13,4	16,2	682,2	603,4	614,7
Sonstige Gebrechliche oder Kranke . . . . .	3,3	3,7	4,7	365,9	225,6	344,9
Sonstige Hilfsbedürftige . . . . .	4,0	4,5	6,5	122,9	69,0	94,4
Insgesamt . . . . .	114,0	131,7	144,2	706,3	472,7	645,6

Der Aufwand für die geschlossene Fürsorge erforderte im ganzen 111,8 Mill. Reichsmark, davon für Geisteskranke usw. allein 92,7 Mill. RM (82,9 vH); für die offene Fürsorge waren rd. 2,2 Mill. RM zu zahlen.

Der Anstaltsaufwand für die Geisteskranken ging von rd. 112 Mill. RM im Jahre 1930/31 auf 93 Mill. RM zurück, während die Zahl der in geschlossener Fürsorge untergebrachten Geisteskranken in dieser Zeit sich nicht sehr veränderte (1930/31: 118 063, 1931/32: 121 134, 1932/33: 118 314).

## III. Gesamte offene Fürsorgebelast

Zu den unmittelbaren Fürsorgeleistungen der Bezirksfürsorgeverbände (2409,3 Mill. RM) kamen noch folgende Ausgabenposten hinzu:

Art der sonstigen Ausgaben der Bezirksfürsorgeverbände und Jugendämter	1932/33	1931/32
	Mill.	RM
Aufwand für Verwaltungspersonal . . . . .	125,2	118,4
Aufwand für pflegerisches Personal . . . . .	27,2	28,8
Sächlicher Verwaltungsaufwand . . . . .	24,6	23,9
Zuschuß an eigene Einrichtungen . . . . .	77,5	97,9
Erstattungen an andere Fürsorgeverbände . . . . .	93,9	90,7
Aufwand für öffentliche Jugendhilfe . . . . .	14,4	17,5
Beiträge und Zuschüsse an die freie Wohlfahrtspflege und Versicherungsträger . . . . .	11,2	13,2
Sonstige Fürsorgeleistungen . . . . .	10,4	13,3
<b>Zusammen</b>	<b>384,4</b>	<b>403,6</b>

Zu den unmittelbaren Fürsorgeausgaben der Landesfürsorgeverbände traten weitere Ausgaben in Höhe von 84,8 Mill. RM, nämlich folgende:

Art der sonstigen Ausgaben der Landesfürsorgeverbände	1932/33	1931/32
	Mill.	RM
Beiträge und Zuschüsse an:		
leistungsschwache BFV . . . . .	22,5	26,5
die freie Wohlfahrtspflege und Versicherungsträger . . . . .	2,6	2,8
Erstattungen an andere Fürsorgeverbände . . . . .	39,7	35,0
Aufwand für Verwaltungspersonal . . . . .	7,4	8,7
Aufwand für pflegerisches Personal . . . . .	0,4	0,7
Sächlicher Verwaltungsaufwand . . . . .	1,2	1,8
Zuschüsse an eigene Einrichtungen . . . . .	6,6	7,1
Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe . . . . .	2,9	4,0
Sonstige Fürsorgekosten . . . . .	1,5	2,0
<b>Zusammen</b>	<b>84,8</b>	<b>88,6</b>

Nach Abzug aller Erstattungseinnahmen, Einnahmen aus Wohlfahrtsvermögen, berechnet sich für das Reichsgebiet folgende Bruttofürsorgelast:

**Gesamte öffentliche Fürsorgelast im Deutschen Reich  
I. Für den Bereich der Bezirksfürsorgeverbände<sup>1)2)</sup>**

	1932	1931
	in Mill. RM	
Gesamtausgaben . . . . .	2 787,88	2 308,79
davon ab:		
1. Erstattungen bzw. Kostenersatz von		
a) anderen Fürsorgeverbänden . . . . .	67,06	57,80
b) Versicherungsträgern . . . . .	35,17	38,41
c) Sonstigen . . . . .	61,68	68,06
<b>Zusammen</b>	<b>163,91</b>	<b>164,27</b>
2. Einnahmen aus Wohlfahrtsvermögen und sonstiger Art . . . . .	14,84	18,01
<b>Nettolast</b>	<b>2 609,13</b>	<b>2 126,51</b>

**II. Für den Bereich der Landesfürsorgeverbände<sup>3)4)</sup>**

Gesamtausgaben . . . . .	204,52	225,68
davon ab:		
1. Zuschüsse an Bezirksfürsorgeverbände und an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe . . . . .	23,05	27,77
2. Erstattungen bzw. Kostenersatz von		
a) anderen Fürsorgeverbänden . . . . .	63,14	73,34
b) Versicherungsträgern . . . . .	3,94	4,71
c) Sonstigen . . . . .	3,13	3,40
<b>Zusammen</b>	<b>70,21</b>	<b>81,45</b>
3. Einnahmen aus Wohlfahrtsvermögen und sonstiger Art . . . . .	3,10	3,81
<b>Nettolast</b>	<b>108,16</b>	<b>112,65</b>

<sup>1)</sup> Einschließlich LFV. Berlin. — <sup>2)</sup> Ohne LFV. Berlin. — <sup>3)</sup> Ohne LFV. Württemberg. —

<sup>4)</sup> Einschließlich LFV. Württemberg.

### III. Für das ganze Reichsgebiet zusammen

	2 717,29	2 239,16
auf den Kopf der Bevölkerung RM . . . .	41,68	35,88

Setzt man von der Fürsorgelast im Bereich der Bezirks- und Landesfürsorgeverbände noch die Einnahmen aus Zuschüssen des Reichs und des Landes ab, so errechnet sich für die Fürsorgeverbände eine reine Eigenlast in Höhe von 1890,5 Mill. RM (im Rechnungsjahr 1931/32 1997,3 Mill. RM).

\* \* \*

Die Statistik enthält nur die Fürsorgeleistungen gemäß der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 mit den Ausführungsvorschriften der Länder. Fürsorgeziehungskosten, ferner die Ausgaben der Sondermaßnahmen für die minderbemittelte Bevölkerung (Winterhilfe, Verbilligung von Speisefett, Frischfleisch usw.) sowie die für Zwecke der allgemeinen Volkswohlfahrt und Volksgesundheit bestimmten Einrichtungen (Volkspeisungen, Schul- und Kinderspeisungen, schulärztliche Untersuchungen für Kinder, Schulkinderentsendung) sind nicht berücksichtigt, auch nicht die Leistungen der sozialen Versicherungen, der Versorgung, der Wohnungsfürsorge, der Krisenfürsorge usw.

\* \* \*

Zusammenfassend läßt sich über die neuesten Ergebnisse der Reichsfürsorgestatistik folgendes sagen:

Das kritische Jahr 1932/33 hatte die höchste Beanspruchung der öffentlichen Mittel für die öffentliche Fürsorge erfordert, hauptsächlich infolge der außerordentlich hohen Aufwendungen für die Arbeitslosen. Dies hat mit der Zeit notwendigerweise zur Einschränkung der Fürsorgeleistungen auf anderen Gebieten geführt, insbesondere bei den Opfern des Krieges und der Inflation (Kriegsbeschädigte, Sozialrentner, Kleinrentner usw.).

Das Jahr 1933/34 hat bereits eine bedeutsame Entspannung gebracht; mit weiter verringerten Aufwendungen in der Arbeitslosenhilfe ist besonders auch im Rechnungsjahr 1934/35 zu rechnen.

Soweit es sich mit dem Grundsatz der Fürsorge im neuen Staat verträgt, dürften mit zunehmender Entspannung die Leistungen für die in der Krise etwas zu kurz gekommenen Hilfsbedürftigen wieder allmählich erhöht werden.

## Rundschau

### Allgemeines

**Bäuerliche Werkschulen.** Im „*Ge-meindetag*“ Nr. 15 von 1934 wird wie folgt berichtet: Über die künftige Gestaltung der landwirtschaftlichen Schulen verlautet, daß sie einer grundsätzlichen Reform unterworfen werden, die sich auf die Aufgaben und die Methode ihrer Arbeit erstreckt. Entsprechend der der Schule vom Nationalsozialismus allgemein auferlegten Aufgabe, soll auch in der Landwirtschaftsschule künftig die Bildung der Persönlichkeit an der Spitze aller Arbeit stehen. Die Einführung eines neuen Faches für deutsches Bauern-tum und Brauchtum soll diese Bestrebungen fördern. Die fachlich-theoretische Arbeit wird dagegen zurücktreten. Die Sommerferien werden für eine plan-

mäßige praktische Schulung benutzt werden. Die Schüler, die landwirtschaftliche Beamte werden wollen, haben künftig eine Lehrlingsprüfung abzulegen. Die landwirtschaftlichen Schulen sollen ab 1. 10. 1934 die Bezeichnung „Bäuerliche Werkschulen“ erhalten.

Der Preuß. Ministerpräsident Göring hat im Einvernehmen mit dem Reichskanzler den Reichsarbeitsminister Selde mit der Wahrnehmung der sozialpolitischen Aufgaben Preußens beauftragt. Dementsprechend hat der Reichsarbeitsminister die Führung der Geschäfte des Preuß. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit in sozialpolitischen Fragen übernommen. In diesen Geschäften wird er durch Staatssekretär Dr. Krohn vertreten.

Gegen Mißbräuche beim Absatz sogenannter Blindenwaren wendet sich der durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 3. 7. 34 RGBl. Nr. 74 Seite 566 neu geschaffene zweite Absatz des § 56 a Gew.O. Vom 1. Oktober 1934 ab ist es verboten, im Umherziehen Waren feilzuhalten oder Bestellungen aufzusuchen und dabei auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Blindenfürsorge Bezug zu nehmen. Soweit Blindenwaren handwerksmäßig hergestellt und von der Stelle, die sie zuerst in den Verkehr bringt, mit der Ursprungsbezeichnung, dem Blindenwarenzeichen und dem Kleinverkaufspreis versehen sind, gilt das Verbot nicht.

### Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Teilnahme von Gewerbe- und Handelslehramtskandidaten an Landjahr-, Wehrsport- usw. Lehrgängen. Nach einem Erlaß vom 1. 6. 1934 ist der Minister für Wirtschaft und Arbeit damit einverstanden, daß Gewerbe- und Handelslehramtskandidaten(innen), die sich im praktisch-pädagogischen Jahr befinden und an einem Führerausbildungslehrgang für das Preußische Landjahr oder an einem Wehrsport-, Segelflug- oder Luftschutzkursus teilnehmen wollen, für die Dauer des Lehrganges, jedoch höchstens bis zu sechs Wochen, beurlaubt werden. Diese Zeit muß auf das praktisch-pädagogische Jahr angerechnet werden, wenn die Kandidaten(innen) dem zuständigen Regierungspräsidenten usw. eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß sie mit Erfolg an dem Lehrgang teilgenommen haben.

### Bevölkerungspolitik

Die für den Herbst dieses Jahres in Aussicht genommene Steuerreform soll nicht nur finanz- und wirtschaftspolitische, sondern auch bevölkerungspolitische Verbesserungen bringen. Die schwierige Lage der Familie mit Kindern\*) soll durch Erhöhung der Kinderermäßigung bei der Einkommensteuer, durch Erweiterung und Neueinführung von Freibeträgen bei der Vermögens- und Erbschaftsteuer und durch Beseitigung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags für

\*) Vgl. „Familienlasten — Ausgleichskassen“ in Nr. 2/1934.

kinderreiche Arbeitnehmer erleichtert werden. — Während bei Lohnsteuerpflichtigen bisher für jedes Kind 10 %, jedoch höchstens 800 RM, vom Einkommen abgesetzt wurden, soll die Ermäßigung in Zukunft für das erste Kind 15 % und höchstens 1200 RM, für das zweite 20 % und höchstens 1600 RM, für das dritte 25 % und höchstens 2000 RM, für das vierte 30 % und höchstens 2400 RM betragen; bei fünf Kindern bleiben 10 000 RM Einkommen gänzlich steuerfrei. Die Ermäßigungen sollen für in der Berufsausbildung stehende Kinder bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden. Bei der Vermögenssteuer wird die bisherige Besteuerungsgrenze von 20 000 Reichsmark beseitigt und durch einen Steuerfreibetrag ersetzt, der für Mann, Frau und jedes minderjährige Kind je 10 000 RM beträgt. Bei der Erbschaftsteuer tritt an Stelle der Besteuerungsgrenze von 5000 RM ein Freibetrag von 30 000 RM für Kinder und 10 000 RM für Enkel. Wenn der Rückgang der Arbeitslosigkeit die Ausgaben weiter vermindert und die Beitragseinnahmen steigen läßt, soll möglichst im Frühjahr 1935 der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gesenkt werden, und zwar nicht in Form einer allgemeinen Ermäßigung, sondern durch eine gänzliche Freistellung der Arbeitnehmer mit drei und mehr Kindern. Für Kinderlose ist an eine Senkung des Beitrags erst gedacht, wenn nach und nach alle Familienväter ganz befreit werden konnten.

Das Preußische Ministerium des Innern bringt in einem Runderlaß vom 25. 7. 1934 — IV W 1064/22. 6. — ein Rundschreiben des Amtes für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PO. an die Gauamtsleiter vom 28. 5. 1934 hinsichtlich der Zusammenarbeit des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ mit dem Amt für Reisen, Wandern und Urlaub wie folgt zur Kenntnis: An dem vom Reichsamt für Reisen, Wandern und Urlaub und seinen Gauämtern durchgeführten Urlaubsfahrten sollen grundsätzlich in beschränktem Umfang auch Eheleute, gegebenenfalls auch mit Kindern, teilnehmen. Die Auswahl der Urlauber geschieht in erster Linie nach den Gesichtspunkten der Würdigkeit und Bedürftigkeit, weniger nach dem Gutachten des Arztes. Der Zweck dieser gemeinsamen Urlaubsfahrten von Ehe-

paaren soll neben seelischer Entspannung und Erholung gleichzeitig eine Stärkung des Familienlebens sein.

Die Auswahl der erholungsbedürftigen Mütter, die durch das Amt für Volkswohlfahrt im Rahmen des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ verschickt werden, geschieht in erster Linie nach fürsorglichen und ärztlichen Gesichtspunkten.

Trotz dieser grundsätzlichen Aufgabenteilung bestehen starke Berührungspunkte zwischen beiden Ämtern und ihren Aufgaben. Durch gute Zusammenarbeit müssen sich beide Organisationen gegenseitig unterstützen und ergänzen. Mütter, deren Verschiebung im Rahmen des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ nicht möglich ist, sind den betr. Gauämtern für Reisen, Wandern und Urlaub der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ zu melden, wenn eine Entspannung der Mutter angebracht und eine gemeinsame Urlaubsfahrt des Ehepaares besonders günstig erscheint. Andererseits können die Gauämter für Reisen Wandern und Urlaub den zuständigen Gauamtsleitern des Amtes für Volkswohlfahrt Mütter für die Erholungsfürsorge und bedürftige Familien zur Betreuung melden.

Auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien, die den Gauämtern für Reisen, Wandern und Urlaub für eine Urlaubsfahrt mit Zuschußgewährung vorgeschlagen sind, kann erforderlichenfalls auch durch die Dienststellen des Amtes für Volkswohlfahrt vorgenommen werden, wenn die Ermittlungen nicht ausreichend durch die Vertrauensleute der NSBO. bzw. der Gauämter durchgeführt werden können.

Maßnahmen zum Schutz der Mutter in Bayern. Im Bayerischen Staatsministerium des Innern wurde ein eigenes Referat „Mutter und Kind“ errichtet. Ihm obliegt die Bearbeitung aller Fragen bevölkerungspolitischer und gesundheitlicher Art, soweit sie die Aufgaben, Einrichtungen und Interessen des Staates berühren. Insbesondere besteht seine Aufgabe darin:

1. Die Außenbehörden anzuweisen, den mit der Führung des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ betrauten Dienststellen der NS.-Volkswohlfahrt jede mög-

liche Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

2. die Einrichtungen des Staates, der Gemeinden und sonstige bestehende bewährte Einrichtungen dem Hilfswerk nutzbar zu machen und etwaige Reibungen mit den Dienststellen des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ zu beheben;

3. darüber zu wachen, daß die zusätzliche Hilfe des Hilfswerkes nicht zu einer Minderung der Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen benötigt wird;

4. Fragen, die über das einzelne Gaugebiet hinaus innerhalb Bayerns von Bedeutung sind, gemeinsam mit den Gauamtsleitern zu bearbeiten.

Ein internationaler Vergleich der Siedlungsweise zeigt, daß die Großstadtentwicklung in England am weitesten fortgeschritten ist. Nahezu die Hälfte der englischen Bevölkerung, d. h. 45,2 %, wohnt heute in Großstädten; dann folgt Österreich mit 32,5 % (in Wien allein wohnen 28,6 % aller Österreicher), Deutschland mit 30,2 %, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 30 %. Gering ist die Großstadtentwicklung in Sowjetrußland und in den südosteuropäischen Staaten Rumänien, Jugoslawien und Bulgarien.

Dem Englischen Gesundheitsministerium liegt die Denkschrift der Vereinigung zum Studium der Sterilisation vor. Untersucht wurde die Frage der Vererblichkeit der Geisteskrankheit und Geistesschwäche und die Möglichkeit der Anwendung der Sterilisation. Die Untersuchung hält an der Freiwilligkeit der Sterilisation, deren gesetzliche Regelung sie wünscht, fest. Für eine zwangsweise Sterilisation hält sie den Stand der Vererbungswissenschaft noch nicht für fortgeschritten genug; sie vermutet ferner, daß Eltern aus Angst vor zwangsweiser Sterilisation ihre Kinder den Anstalten vorenthalten werden und auf diese Weise die Untersuchungs- und auch die Schulumöglichkeiten für die Schwachsinnigen sich einengen konnten. In die freiwillige Sterilisation sollen nach dem Bericht noch bestimmte Krankheiten, z. B. Blindheit, Taubstummheit, Haemophilia und Brachydactyly, einbezogen werden.

Der Bericht bemerkt, daß bei den Geisteskrankheiten die Zahl der Träger der Krankheit zehnmal größer sei, als die Zahl der manifest Kranken.

Es wird gewünscht, die Untersuchungen über die Ursachen der Geisteskrankheiten fortzusetzen, insbesondere auch das Verhältnis zwischen Umwelt- und erblichen Einflüssen zu klären. Von den Geisteskranken sind zwei Drittel nicht anstaltsbedürftig, eine evtl. Sterilisation würde daher für die im freien Leben Stehenden größere Bedeutung haben als die Anstaltskranken, die vermutlich wegen der Schwere ihrer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche auch nach einer Sterilisation weiterer Anstaltsbewahrung bedürfen. Der Bericht berichtet auch über die Erfahrungen der Länder Kalifornien, Kansas, Michigan, Minnesota, Oregon und Virginia (die bereits gesetzliche Sterilisation haben) und bemerkt, daß Kalifornien, dessen erstes Sterilisierungsgesetz aus dem Jahre 1909 stammt, Nachuntersuchungen über die Wirkung nicht in dem wünschenswerten Maße angestellt haben.

### Fürsorgewesen

Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Ausland. Um die Vermehrung der Zahl der Arbeitslosen in Deutschland durch die Rückkehr von Auslandsdeutschen zu verhindern, hat das Reich schon 1927 empfohlen, daß diejenigen Fürsorgeverbände, die nach erfolgter Ausweisung die Fürsorge übernehmen müßten, derartige hilfsbedürftige Deutsche im Ausland unterstützen und auf diese Weise ihre Rückkehr verhindern sollten. Nach § 12 RFV. in der Fassung der VO. vom 13. März 1934 (RGBl. I S. 193)\*) richtet sich die Zuständigkeit für aus dem Ausland zurückgekehrte Hilfsbedürftige, wenn ein in Deutschland liegender Geburtsort nicht zu ermitteln ist, nach dem Ort des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit im Reichsgebiet. In solchen Fällen läßt sich also ein Fürsorgeverband, der für die Unterstützung zuständig ist, solange der Hilfsbedürftige im Ausland lebt, nicht ermitteln. Durch Erlaß vom 12. Juni 1934 ersucht der Reichsinnen- und der Reichsarbeitsminister, daß in solchen Fällen das Land oder die von diesem bestimmten Fürsorgeverbände die Unterstützung gewähren, dessen Staatsange-

hörigkeit der Auslandsdeutsche besessen hat, solange es noch keine einheitliche Reichsangehörigkeit gab. Soweit jemand mehrere Staatsangehörigkeiten besaß, soll jeweils das größere Land eintreten. Die Minister betonen, daß mit dieser Regelung über die Zuständigkeit nach etwaigem späteren Übertritt ins Reichsgebiet nichts entschieden wird. Die vom Gemeindetag angeregte Übernahme der Fürsorgekosten für Auslandsdeutsche auf das Reich wird abgelehnt.

Der Reichsfinanzminister hat in einem Runderlaß vom 20. 6. 1934 — S 1605 — (164 I) darauf hingewiesen, daß bisher Voraussetzung für die Beteiligung eines BFV. an der Wohlfahrtshilfe war, daß die gesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Steuern in der erforderlichen Höhe eingezogen wurden. Zu diesen Steuern gehörte auch die Gemeindegetränksteuer. Der Reichsfinanzminister will in Zukunft die Beteiligung eines BFV. nicht mehr von der Erhebung der Gemeindegetränksteuer abhängig machen. Damit steht die Weitererhebung dieser Steuer ausschließlich im Ermessen der Gemeinden.

Bezüglich der ärztlichen Versorgung der Hilfsbedürftigen haben der Deutsche Gemeindetag und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands Verhandlungen über die Aufstellung zentraler Richtlinien aufgenommen. Es steht zu erwarten, daß in sämtlichen Fragen eine Verständigung erzielt wird und Vereinbarungen so rechtzeitig getroffen werden können, daß am 1. 4. 1935 bereits Vereinbarungen der Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Ärzteschaft in Kraft treten können.

Der Deutsche Gemeindetag und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands schlagen daher allen Beteiligten vor, die jetzt bestehenden Behandlungssysteme fortzuführen, damit zum 1. 4. 1935 eine einheitliche Regelung getroffen werden kann.

Zur Wohlfahrtsunterstützung selbständiger Handwerker\*) hat der Deutsche Gemeindetag jetzt Richtlinien erlassen, nach denen die öffentliche Fürsorge auch dann eingreifen kann, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Hilfsbedürftige

\*) Vgl. Nr. 1 S. 16 1934.

\*) Siehe diese Zeitschrift Nr. 1/1934 S. 17.

in absehbarer Zeit sich wieder allein aus seinem Gewerbebetrieb unterhalten kann. Gewerbeanmeldung ist also nicht mehr unbedingte Voraussetzung.

Der Reichsparkommissar hat wiederum ein umfangreiches Gutachten, und zwar über die Verwaltung der Stadt Halle veröffentlicht. Ein umfangreicher Abschnitt ist dem Fürsorge- und Gesundheitsfürsorgewesen gewidmet. Die Zusammenfassung aller fürsorglichen und gesundheitlichen Tätigkeit in einer Verwaltung und in der Hand eines Dezernenten wird dringend empfohlen. Schon seit zehn Jahren hat sich in Halle eine Familienfürsorge im besten Sinne des Wortes zunächst beim Jugendamt und nach der Verschmelzung des Jugend- und des Fürsorgeamts auch in diesem größeren Rahmen entwickelt. Es ist interessant, daß nach den Feststellungen des Sparkommissars trotz des starken Anschwellens der wirtschaftlichen Fürsorge in den letzten Jahren die erzieherischen Aufgaben für die Jugend nicht durch diese Verschmelzung notleidend geworden sind. Das Schwergewicht der fürsorglichen Arbeit ruht in Halle für alle Fürsorgezweige — neuerdings auch für die Aufgaben der Wohnungspflege — auf den Bezirksfürsorgereinen, die nicht etwa nur eine Art Ermittlungsorgane im Außendienst sind, sondern ähnlich, wie es auch in den Berliner Richtlinien vorgesehen ist, in eigener Verantwortung Gutachten und Vorschläge einzureichen haben, von denen andere Stellen der Verwaltung nur abweichen dürfen, wenn die Amtsleitung es ausdrücklich im Einzelfalle genehmigt. Sorgfältige Auswahl und zahlenmäßig genügende Bemessung der durchweg fachlich ausgebildeten Fürsorgekräfte hat in Verbindung mit der zweckmäßigen Organisation nach den Grundsätzen der Familienfürsorge dazu geführt, daß, wie das Gutachten betont, in Halle im besten Sinne des Wortes sparsam gewirtschaftet wird und doch — insbesondere für die Aufbauarbeit an der Jugend — auch in der Notzeit keine untragbaren Einschränkungen vorgenommen worden sind\*). Die auffallend niedrigen Kinderzuschläge beruhen auf der Besorgnis,

\*) Vgl. hierzu den Bericht über das gleiche Problem in Köln (Nr. 1/1934 S. 57) und den Aufsatz „Familienlasten — Ausgleichskassen“ (Nr. 2/1934 S. 41).

daß die Unterstützungen die Arbeitsverdienste überschreiten könnten. Gewisse Schwierigkeiten sind so wie anderwärts auch in Halle bezüglich des richtigen Einsatzes ehrenamtlicher Kräfte in der Wirtschaftsfürsorge und der Jugendhilfe sowie bezüglich einer planmäßigen Heranziehung der freien Wohlfahrtspflege entstanden, deren Milderung oder Beseitigung im Zusammenhang mit der Neuordnung der Gemeindeverfassung und der freien Wohlfahrtspflege erwartet wird. Das Gesundheitsamt hat in weitem Umfange seine Aufgaben den Universitätsinstituten übertragen, gegenüber dem Jugend- und Fürsorgeamt ist seine Zuständigkeit in einschränkendem Sinne und so klar abgegrenzt, daß Reibungen, wie sie sonst nicht selten sind, nicht zu beobachten sind. Andererseits hat das Gesundheitsamt aber schon vor und in verstärktem Umfange nach dem Umbruch die Grundlagen für einen Auf- und Ausbau der Rassengesundheitspflege geschaffen und widmet sich diesen Aufgaben mit äußerster Anspannung aller Kräfte. — Der Sparkommissar bezeichnet die Verwaltung der Stadt Halle im ganzen als vorbildlich; dieses Urteil gilt sicherlich nicht zuletzt für die Fürsorge in allen ihren Zweigen.

Der Betrieb des Staatlichen Leihamtes Berlin ist nach einem Preussischen Gesetz vom 29. Juni 1934 (Preuß. Gesetzsammlung Nr. 29 vom 30. 6. 1934 S. 323) über das Staatliche Leihamt und die Rother-Stiftung zu Berlin auf die Stadt Berlin entsprechend einer unter dem 15. Juni 1934 geschlossenen Vereinbarung übergegangen.

Die Stadt Berlin hat in sämtliche Rechte und Pflichten des Preussischen Staates bzw. der Staatsbank einzutreten. Das bisher bei dem Staatlichen Leihamt verwaltete Barvermögen der Rother-Stiftung geht in das Vermögen der Stadt Berlin über; die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich hierbei, beginnend am 1. 7. 1934, 45 Jahre lang, jeweils am ersten eines Quartals 30 000 RM (jährlich also 120 000 RM) an die Rother-Stiftung, die ein Damenstift für alte in Not geratene Töchter von Beamten und Offizieren darstellt, zu zahlen. Hierbei gelten 20 000 RM der jährlichen Leistung als Tilgung für den Rücklagenbestand und das Barvermögen der Rother-Stiftung.



Soweit die Stadtgemeinde Berlin aus dem Leihamt, das sie als nicht selbständige Abteilung betreibt, Überschüsse erzielt, sind sie der Vereinbarung nach zu Wohlfahrtszwecken zu verwenden.

Im Gesetz über die Verfassung der Stadt Berlin vom 29. Juni 1934 (Pr. Gesetzssaml. S. 319), die wie bisher in Verwaltungsbezirke zerfällt, wird zwischen bezirkseigenen und Gemeinschaftsgeschäften unterschieden. Dabei ist in § 5 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß die Festsetzung von Richtlinien und Richtsätzen für die Durchführung der Wohlfahrtspflege nicht bezirkseigene Geschäfte sein können. Die einheitliche Handhabung der Fürsorge bleibt also für ganz Berlin in der gleichen Art wie bisher gewährleistet.

Die Stadt Berlin hat ihre Arbeitsanstalt und das ihr angegliederte Wanderarbeitsheim in ein Arbeits- und Bewahrungshaus umgewandelt. Die Abteilung Arbeitshaus nimmt wie bisher Männer und Frauen auf, die entweder nach § 42 i StGB. oder nach § 20 RFV. auf behördliche Anordnung unterzubringen sind. In die Abteilung Bewahrungshaus sollen asoziale arbeitsfähige und arbeitsvermittlungsunfähige Männer und Frauen über 18 Jahre aufgenommen werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder sittlichen Zustands bewahrungsbedürftig sind (§ 11 RGr.). Die Aufnahme kann mit Einverständnis des Unterzubringenden oder seines gesetzlichen Vertreters erfolgen; sie kann gemäß § 42 d StGB. an Stelle der Unterbringung im Arbeitshaus vollzogen werden, wenn infolge Arbeitsunfähigkeit Unterbringung in einem Asyl erforderlich ist; schließlich ist die Aufnahme auch für solche Fälle vorgesehen, in denen offene Fürsorge wegen Unwirtschaftlichkeit oder Arbeitsscheu (§ 13 RGr.) oder wegen unerwünschten Zuzugs nach Berlin gemäß § 33 RGr. abgelehnt wird. Bei Minderjährigen soll die Bewahrung insbesondere in Betracht kommen, wenn Fürsorgeziehung mangels Erfolgsaussicht nicht angeordnet werden kann. Für die Kosteneinzahlung wird ein Tagessatz von 1,50 RM für Arbeitsunfähige und 1 RM für Arbeitsfähige zugrunde gelegt. Es wird für die künftige Entwicklung sehr interessant sein zu beobachten, ob und mit welchen Abwandlungen die anderwärts, z. B. in Brauweiler und

Aprath, erprobten Methoden auch in den Verhältnissen der Weltstadt Anwendung finden können.

Die 27. Schweizerische Armenpfleger-Konferenz hat sich eingehend mit dem Problem der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge beschäftigt. Der Referent Dr. Rickenbach-Zürich ist auf Wesen, Zweck und Inhalt der Richtsätze sowie auf die Grundsätze über ihre Anwendung eingegangen, und zwar unter Darstellung der Entwicklung und der Erfahrungen in Deutschland. Er hat sich im wesentlichen für die Übernahme der deutschen Regelung ausgesprochen, so wie sie von den inzwischen im Deutschen Gemeindetag vereinigten kommunalen Spitzenverbänden und in der Schrift von Cuno: Die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge, empfohlen worden ist. Die Einführung des Richtsatzprinzips in die Schweizer Armenpflege stößt z. Z. aber noch auf Schwierigkeiten, weil die Lebensverhältnisse in den Wohngemeinden vielfach ganz anders, und zwar meist viel teurer sind als in den Heimatgemeinden, die nach Schweizer Recht endgültig fürsorgepflichtig sind. Die schwierige finanzielle Lage der kleinen Gemeinden, die angesichts der Wanderbewegung, die auch in der Schweiz vom Lande in die Stadt geht, verhältnismäßig häufig als Heimatgemeinde in Anspruch genommen werden, veranlaßt die Gemeinden zu der Forderung, daß ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und den in ihrem Bereich üblichen Lebensverhältnissen mindestens ebenso Rechnung getragen wird, wie dem Bedarf des Hilfsbedürftigen, wie er sich an Hand von Richtsätzen darstellt.

Das spanische Gesetz über Landstreicher und Übeltäter. Dieses unterm 4. August 1933 ergangene Gesetz bezweckt den Schutz der Gesellschaft durch Anwendung bestimmter Sicherungsmaßnahmen gegen Elemente, die entweder unter besonderen Voraussetzungen gegen Normen des allgemeinen Strafrechts verstoßen, oder die, ohne im Einzelfall sich strafbar gemacht zu haben, dennoch typische Erscheinungsformen asozialer Veranlagung und Neigung darstellen. In seinem ersten Teil stellt das Gesetz bestimmte Kategorien von Gemeingefährlichkeit auf und gibt die hiergegen anzuwendenden Sicherungsmaßnahmen an,

um im zweiten Teil besondere Verfahrensvorschriften festzustellen. Es findet auf Personen beiderlei Geschlechts über 18 Jahren Anwendung, während jüngere Übeltäter, auch wenn sie an sich zu einer der weiter unten aufzählenden Kategorien gehören würden, den Vorschriften der Gesetze zum Schutze der Jugendlichen und den Jugendgerichten unterliegen. Folgende Fälle der Gemeingefährlichkeit werden unterschieden:

1. gewohnheitsmäßige Landstreicher;
2. Kuppler und Zuhälter;
3. diejenigen, welche sich über Besitz oder Herkunft von Geld oder Wertpapieren, die sie in eigenem Gewahrsam oder anderen zur Verwahrung übergeben haben, Behörden gegenüber, wenn sie es verlangen, nicht ausweisen können;
4. gewohnheitsmäßige Bettler und diejenigen, die von fremder Bettelei leben oder Minderjährige, Geistesranke oder Körperbeschädigte durch Anhalten zum Betteln ausbeuten;
5. diejenigen, welche verbotene Spiele veranstalten oder wissentlich mit den Veranstaltern zusammenarbeiten;
6. Trunkenbolde und gewohnheitsmäßige Rauschsüchtige;
7. diejenigen, welche Wein oder geistige Getränke zum unmittlerbaren Genuß an Minderjährige von 14 Jahren in Lokalen und öffentlichen Orten oder Erziehungs- und Unterrichtsanstalten verabfolgen, und die gewohnheitsmäßige Trunkenheit begünstigen;
8. diejenigen, welche ihren wahren Namen verschweigen, sowie falsche Angaben über ihre Person und ihren Wohnsitz machen, wenn sie von Behörden oder Beamten danach gefragt werden, und die sich falscher Personalpapiere bedienen oder die eigenen geheim halten;
9. Ausländer, die einer Ausweisungsverfügung aus dem Staatsgebiet nicht Folge leisten;
10. diejenigen, deren Führung eine Neigung zu strafbaren Handlungen erkennen läßt. Eine solche ist anzunehmen bei geflissentlichem Verkehr mit Übeltätern, bei Besuch von Orten, wo diese gewohnheitsmäßig zusammenkommen, bei gewohnheits-

mäßigem Verkehr in Häusern, wo verbotene Spiele veranstaltet werden und bei wiederholten und häufigen strafbaren Handlungen.

Gesondert von diesen Kategorien führt das Gesetz noch folgende beiden auf:

1. die rückfälligen Rechtsbrecher jeder Art, soweit Gewohnheitsmäßigkeit anzunehmen ist;
2. die für ein Vergehen strafrechtlich Verantwortlichen, wenn das erkennende Gericht ausdrücklich die Gemeingefährlichkeit feststellt.

Demgegenüber stehen folgende Schutzmaßnahmen:

1. Verwahrung in einer Arbeitsanstalt oder einer Landwirtschaftskolonie für unbestimmte Zeit, jedoch nicht über drei Jahre;
2. Verwahrung in einer Schutzanstalt für unbestimmte Zeit von 1 bis 5 Jahren;
3. Asylierung zu Heilzwecken in Mäßigkeitshäusern für völlig unbeschränkte Zeit;
4. Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiet;
5. Verpflichtung zur Angabe des Wohnsitzes oder zum Aufenthalt an einem bestimmten Ort für einen von den Gerichten festgesetzten Zeitraum;
6. Wohnverbot für vom Gericht bezeichnete Orte oder Gebiete; auch die Dauer dieser Maßnahme bestimmt das Gericht;
7. Unterwerfung unter behördliche Aufsicht, die durch besondere Beauftragte ausgeübt wird und Schutzcharakter hat; auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren. Die Beauftragten können ihren Schutzbefohlenen je nach ihrer Eignung und Führung Arbeit zuweisen. Diese Schutzmaßnahme kann durch Stellung geeigneter Bürgen abgewendet werden, die aber nicht Verwandte auf- und absteigender Linie oder Ehegatten sein dürfen;
8. Geldstrafen von 250 bis 10 000 Pesetas entsprechend den Vorschriften des geltenden Strafgesetzbuchs;
9. Verlust und Beschlagnahme von Geld oder Wertpapieren zugunsten des Staates.

Die Verhängung dieser Sicherungsmaßnahmen, ihre Beendigung, ihr Erlaß

sowie die Ersetzung der einen Maßnahme durch die andere ist Sache der ordentlichen Gerichte. Auf die eingehend geregelten Verfahrensvorschriften braucht hier indessen nicht näher eingegangen zu werden. Das Gesetz bestimmt im einzelnen genau, welche Maßnahmen auf die einzelnen Kategorien von Übeltätern zur Anwendung gelangen, und zwar kommen stets mehrere Maßnahmen teils gleichzeitig, teils nacheinander zur Anwendung. Soweit es sich um Sicherungsmaßnahmen gegen Personen handelt, gegen die durch gerichtliches Urteil auf Strafe erkannt ist, treten diese Maßnahmen erst nach Verbüßung der Strafe in Kraft.

### **Kb.- und Kh.-Fürsorge**

**Änderungen der Reichsversorgung.** Unter dem 3. Juli 1934 sind sowohl über die materielle Versorgung der Kriegsoffer wie auch über das Verfahren in Versorgungssachen neue gesetzliche Vorschriften ergangen. Die Reichsregierung bekräftigt in der Einleitung ihren Willen, die Kriegsopferversorgung neu zu ordnen, sobald die dringlichste Aufgabe der Arbeitsbeschaffung gelöst sein wird. Vorläufig wird eine Frontzulage von 5 RM monatlich neu eingeführt, um die Kriegsdienstbeschädigten vor den anderen Dienstbeschädigten hervorzuheben. Diese Zulage erhalten alle mindestens 70 vH Kriegsbeschädigten sowie die über 50 Jahre alten 30—60 vH Kriegsdienstbeschädigten, deren Roheinkommen aus Arbeit und Versorgungsgebühren 600 RM im Monat nicht übersteigt. Die Frontzulage ist steuerfrei, sie darf auf andere Bezüge nicht angerechnet werden und bleibt bei der Festsetzung von Alu-, Kru- oder Wohlfahrtsunterstützung außer Ansatz. — Beschädigte, die Rente beziehen oder arbeitslos sind, brauchen keine Rezept- und Krankenscheingebühr mehr zu entrichten, soweit sie Heilbehandlung auf Grund des RVG erhalten. — Die Witwenrente ist ohne Rücksicht auf Alter und Erwerbsfähigkeit einheitlich auf 60 vH festgesetzt, die Zusatzrente für Eltern und Empfänger von Witwen- und Waisenbeihilfe ist zur Vereinfachung mit den anderen Bezügen verschmolzen worden. — Artikel 4 des Gesetzes verkündet die Absicht, die Zusatzrentenversorgung fortschreitend zu vereinheitlichen. Da sich z. Z. nur noch

ein beschränkter Kreis von Spezialisten durch die gänzlich unübersichtlich gewordenen Vorschriften hindurchfinden kann, ist das sehr zu begrüßen. Die ersten Schritte sind bereits getan. Das Zusatzrentenverfahren ist unter gleichzeitiger Milderung mancher im Laufe der letzten Jahre eingeführten Beschränkungen erheblich vereinfacht worden. Für Hinterbliebenenzusatzrenten sind zukünftig die Versorgungsämter zuständig, im übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Fürsorgestellen. Auf die im RABl. Nr. 19 S. V 38 veröffentlichte neue Zusatzrentenordnung kann hier nur verwiesen werden. — Eine praktisch schon vielfach erprobte Regelung für die besonders schwer getroffene Gruppe der Kriegsblinden und Hirnverletzten wird nunmehr allgemein getroffen, die soziale Fürsorge für diese Gruppen wird den Landesfürsorgeverbänden (Hauptfürsorgestellen) übertragen. — Die Hauptfürsorgestellen konnten schon bisher den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes auf Minderbeschädigte mit 30 und 40 vH Erwerbsminderung ausdehnen, sofern dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht gefährdet wurde. Bei der günstigeren Lage des Arbeitsmarktes rechnet die Regierung damit, daß diese Gefährdung Schwerbeschädigter nicht mehr so sehr zu befürchten sein wird wie in den letzten Jahren. Sie hält deshalb zwar an dieser Vorbedingung fest, verwandelt aber das Recht der Hauptfürsorgestellen zur sogenannten Gleichstellung für die um mindestens 40 vH erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten in eine Pflicht und erkennt damit das Vorrecht der Kriegsoffer auf Arbeit an. — Im gleichen Sinne ist auch die bevorzugte Berücksichtigung von Kriegsbeschädigten zu verstehen, die für alle Maßnahmen der Heimstättenförderung vorgeschrieben wird und ebenso die vorgesehene steuerliche Begünstigung von Schwerbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Der Reichsfinanzminister hat mit Erlaß vom 9. Juli 1934 Vergünstigungen bei der Lohnsteuer, bei der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe und bei der Ehestandshilfe gewährt, die sich zum Teil sogar auf Minderbeschädigte beziehen. Der steuerfreie Betrag von 100 RM wird bei 30 und 40 vH Beschädigten um den Hundertsatz der Beschädigung, also auf 130 und 140 RM monatlich, und bei Schwerbeschädigten um den doppelten

Satz der Erwerbsbeschränkung, also bei 60 vH Beschränkung auf 220 RM erhöht. Pflegezulageempfänger erhalten eine Erhöhung um mindestens 400 vH. Erwerbstätige Kriegshinterbliebene, die Rentempfänger sind, erhalten eine Erhöhung von 100 vH. Für die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe werden Pflegezulageempfänger, die keine Kinderermäßigung beziehen, wie Arbeitnehmer mit ein bis zwei Kindern behandelt, solche, denen Kinderermäßigungen zustehen, werden von der Abgabe befreit. — Auch von der Ehestandsbeihilfe werden sie befreit. — In Artikel 8 des Gesetzes und im 4. Erlaß des Reichsarbeitsministers über Mehrleistungen in der Reichsversorgung vom 5. Juli 1934 (RABl. Nr. 19 S. V 62) sind schließlich noch eine ganze Reihe von Erleichterungen enthalten, deren Aufzählung zu weit führen würde. — Das Gesetz, das sich mit dem Verfahren in Versorgungssachen befaßt, umschreibt in einem einleitenden Absatz seinen doppelten Zweck: Beschleunigung des Verfahrens durch Vereinfachung des Instanzenzuges ist notwendig. Der mit der Würde eines Kriegsbeschädigten unvereinbare Zustand, daß Volksgenossen zu unrecht Versorgung beziehen, muß beseitigt werden. — Zur Beschleunigung des Verfahrens ist zukünftig gegen die Bescheide der Verwaltungsbehörden nur noch die Berufung, und zwar je nach Lage des Falles an das Versorgungs- oder an das Reichsversorgungsgericht zulässig. Der Rekurs ist beseitigt. Gegen eine Reihe von Ermessensentscheidungen gibt es hinfort überhaupt kein Rechtsmittel mehr. Der Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird es dienen, daß im Zuge der Reichsreform das bayerische Landesversorgungsgericht beseitigt wird. — Um den Kriegsoffnern die Gewähr zu geben, daß ihre Belange in dem vereinfachten und beschleunigten Verfahren nicht leiden, sondern daß sie auf kameradschaftliches soldatisches Verständnis rechnen können, sollen als Vorsitzende und Beisitzer der Spruchbehörden nur ehemalige Soldaten, in erster Reihe Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer, bestellt werden, eine Bestimmung, die selbstverständlich nur allmählich durchgeführt werden soll. — Ähnlich, wie es unlängst auf dem Gebiete der Invalidenversicherung bereits geschehen ist, wird den Verwaltungsbehörden für eine vorübergehende Zeit das Recht eingeräumt,

mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers rechtskräftige Entscheidungen zuungunsten der Versorgungsempfänger zu ändern; gegen solche Änderungsentscheidungen ist Berufung zulässig. Die Begründung weist darauf hin, daß bekanntermaßen eine beträchtliche Zahl von Kriegsoffnern Versorgungsgebühnisse bezieht, die unberechtigt, aber nach den bisherigen Bestimmungen unanfechtbar sind, während umgekehrt zugunsten der Kriegsoffner eine Änderung rechtskräftiger Entscheidungen schon bisher zulässig ist, daß die Beseitigung dieses Zustands nicht nur von finanzieller Bedeutung ist, sondern um der Ehre der Kriegsoffner selber erforderlich ist, sagt das Gesetz in dem bereits erwähnten Einleitungssatz in einer Sprache, die man in der Vergangenheit wohl vergeblich zu hören bemüht gewesen wäre.

### Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge.

Durch die zweite Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 581) wird für die Leitung des FAD. durch den Reichspräsidenten auf Vorschlag der Reichsregierung ein Reichskommissar bestellt, der dem Reichsminister des Innern untersteht. Gleichzeitig gehen alle Aufgaben, die in der Verordnung über den FAD. vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 352) und in den zu ihrer späteren Ausführung erlassenen Vorschriften dem Reichsarbeitsminister zugewiesen sind, auf den Reichskommissar über. Die Verordnung ist am 1. Juli 1934 in Kraft getreten.

Nachdem kürzlich angeordnet wurde\*), daß Landhelfer unter 18 Jahren durch die zuständige Organisation der HJ. betreut werden sollen, hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nunmehr mitgeteilt, daß die über 18 Jahre alten Landhelfer in die Obhut der SA. genommen werden sollen. Der Präsident hat die Arbeitsämter angewiesen, der zuständigen SA.-Einheit jeweils die in die betreffenden Bezirke vermittelten Landhelfer namentlich aufzugeben; die Landhelfer werden ihrerseits vom Arbeitsamt angehalten, sich bei der SA. zu melden.

\*) Siehe diese Zeitschrift Nr. 3/1934 S. 119.

Zur Durchführung der Landhilfe hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einem Erlaß vom 28. 5. 1934 zu seinem Erlaß vom 7. 5. 1934 angeordnet, daß die Landhilfe auch vor allem zur Unterbringung der noch nicht in Lehr- oder Arbeitsstellen vermittelten städtischen Schulentlassenen eingesetzt werden soll; die Mitwirkung der Berufsberatung ist sicherzustellen. Ärztliche Untersuchung der Landhelfer und -helferinnen ist in jedem Falle vorgeschrieben; das ärztliche Zeugnis soll nicht nur die gesundheitliche Eignung, sondern auch das Fehlen von ansteckenden Krankheiten ausdrücklich bescheinigen.

Eine Entscheidung darüber, ob bei einem zur Landhilfe voll geeigneten unterstützten Arbeitslosen aus einer unbegründeten Ablehnung einer Helferstelle geschlossen werden darf, daß er dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, darf nur der Vorsitzende des Arbeitsamtes oder sein ständiger Stellvertreter treffen.

Landhelfer, die auf Grund der bisherigen Bestimmungen gefördert wurden, können bis zum Ablauf ihres Arbeitsvertrages weiter gefördert werden, auch wenn sie künftig nicht mehr zulassungsberechtigt sind. Eine Erhebung über den Bestand an Landhelfern wird nach einheitlichen Gesichtspunkten mit einem Stichtag im August durchgeführt werden.

Besonderer Wert muß auf die einwandfreie Unterkunft für den Landhelfer gelegt werden. Es darf keine Landhelferstelle mehr besetzt werden, bei der ein Beauftragter des Arbeitsamtes oder eine Vertrauensperson nicht festgestellt hat, daß dem Landhelfer ein sauberer, den hygienischen Anforderungen entsprechender Schlafrum mit einem eigenen Bett und einer Einrichtung zur Aufbewahrung seiner Sachen zur Verfügung gestellt wird.

## Gesundheitswesen

Nach dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) sind „zur einheitlichen Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes“ in sämtlichen Stadt- und Landkreisen staatliche Gesundheitsämter unter Leitung eines staatlichen Amtsarztes einzurichten. An Stelle dieser Gesundheitsämter können

auch Einrichtungen der Stadt- und Landkreise als solche anerkannt werden; auch die Leitung derartiger anerkannter kommunaler Gesundheitsämter liegt in den Händen eines staatlichen Amtsarztes; entsprechend vorgebildete oder hinreichend bewährte ärztliche Leiter solcher Gesundheitsämter sind in den Staatsdienst zu übernehmen. Von dem Erfordernis eines staatlichen Amtsarztes als Leiter kommunaler Gesundheitsämter kann der Reichsinnenminister Ausnahmen zulassen; danach dürfte auch die Beibehaltung kommunaler Gesundheitsämter unter kommunaler Leitung in geeigneten Fällen möglich bleiben. — Den Gesundheitsämtern obliegt die Durchführung der ärztlichen Aufgaben auf den Gebieten der Gesundheitspolizei, der Erb- und Rassenpflege, der gesundheitlichen Volksbelehrung, der Schulgesundheitspflege, der Mütter- und Kinderberatung und der Fürsorge für Tuberkulöse, Geschlechtskranke, Körperbehinderte, Sieche und Süchtige, ferner die ärztliche Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibübungen und schließlich nach Maßgabe des Landesrechts amts-, gerichtliche und vertrauensärztliche Tätigkeit, die letztere unter Umständen auch auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Krankenhäuser, Anstalten, Heime u. ä. bleiben in der Verwaltung ihrer bisherigen Träger. — Zu den Kosten des öffentlichen Gesundheitsdienstes wird das Reich einen Beitrag leisten, dessen Höhe alljährlich durch den Reichshaushaltsplan festgesetzt werden und der besonders den Ländern zufließen soll, bei denen infolge der Durchführung des Gesetzes ein erhöhter Finanzbedarf besteht. Zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der staatlichen Gesundheitsämter haben die Stadt- und Landkreise „nach Bedürfnis und Leistungsfähigkeit“ beizutragen. Umgekehrt erhalten die Stadt- und Landkreise für ihre kommunalen Gesundheitsämter, wenn sie anerkannt werden, einen Staatszuschuß, aber nur für den entstehenden Mehraufwand. Schließlich ist die Erhebung von Gebühren vorgesehen, soweit die Leistungen der Gesundheitsämter nicht nur im öffentlichen Interesse liegen, sondern auch dem persönlichen Nutzen des Unterstützten dienen. — Das Gesetz, das am 1. April 1935 in Kraft treten soll, ist von einschneidender Bedeutung. In der Begründung wird aus-

geführt, daß die Pflege der Volksgesundheit eine staatspolitische Aufgabe ersten Ranges ist und daß deshalb die bisherige uneinheitliche und ungleichmäßige, von den verschiedensten Trägern geleistete Arbeit planmäßig zusammengefaßt werden muß. Daher will das Gesetz einen „der Staatshoheit voll zur Verfügung stehenden beweglichen und doch nach einheitlichen Gesichtspunkten lenkbaren Verwaltungsapparat“ schaffen. In Preußen — an dessen Verhältnisse der Gesetzgeber offenbar in erster Linie denkt, da das Gesetz wiederholt von „Stadt- und Landkreisen“ spricht, die es in zahlreichen anderen Ländern nicht gibt — ist das Nebeneinander von staatlicher Gesundheitsbehörde und kommunalem Gesundheitsamt schon seit langem als unerfreulicher Leerlauf empfunden worden. U. a. hatte auch der Städtetag Vorschläge für eine ersprießliche Zusammenfassung der Arbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gemacht. Soweit es sich schon vor dem Erscheinen der Durchführungbestimmungen übersehen läßt, geht aber das Gesetz von einer grundsätzlich anderen Auffassung über die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Selbstverwaltung sowie über die auftragsweise Ausübung staatlicher Funktionen durch Gemeindebehörden aus. Die dankenswerterweise reichlich bemessene Frist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wird dazu genutzt werden müssen, um den durch das Gesetz in großen Linien umrissenen ganz neuartigen Aufbau nunmehr auch in den Einzelheiten so auszugestalten, daß sich die Arbeit reibungslos vollzieht und daß die Vorteile der Vereinheitlichung nicht etwa durch die Zerreißung anderer wichtiger Verbindungen, insbesondere zur öffentlichen Fürsorge und einzeln ihrer Kernstücke, der richtig verstandenen Familienfürsorge beeinträchtigt werden.

Das Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 3. 7. 1934 (RGBl. Nr. 74 S. 567) hat dem §§ 25 des Gaststättengesetzes einen zweiten Satz angefügt. Nach bisherigem Recht fanden auf Speisewirtschaften nur die §§ 13 Abs. 1 und 2, 14 und 17 sowie 22 Abs. 1 Anwendung. Diese Paragraphen beschäftigten sich mit der Möglichkeit der Untersagung des Kleinhandels mit Bier oder Branntwein sowie des Milchsaustranks, wenn der Gewerbetreibende

den Kleinhandel oder den Betrieb der Schankwirtschaft ohne Erlaubnis ausgeübt hat, und deswegen innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig bestraft worden ist, ferner der Möglichkeit der Gestattung der Wiederaufnahme eines solchen Betriebes, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verlossen war. § 14 behandelte die Polizeistunde, § 17 die Möglichkeit, nicht zuverlässigen Personen die Beschäftigung in der Leitung und in der Aufsicht zu untersagen, § 22 die Ermächtigung der zuständigen Behörde, die Fortsetzung einer Gast- oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein durch unmittelbaren Zwang zu verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen, diese erloschen, widerrufen oder zurückgenommen ist.

Nach dem neuen Gesetz kann die Reichsregierung bestimmen, daß auch andere Vorschriften dieses Gesetzes auf Speisewirtschaften Anwendung finden. Das Gesetz ist am 3. 7. 1934 in Kraft getreten.

Der Reichsfinanzminister hat am 19. Januar 1934 gefolgt von einem Erlaß des Preussischen Finanzministers vom 14. Februar 1934 — IV 7423/2. 9. 2. — auf eine Anfrage des Reichskommissars für Milchwirtschaft\*) verfügt, daß Kakaomilch und ähnliche Getränke, die bei Schulspeisungen verabreicht werden, von der Getränkesteuer frei zu stellen sind.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat den Antrag befürwortet und hierzu folgendes ausgeführt:

„Eine der wesentlichsten Aufgaben für den Milchabsatz ist die Steigerung der Verwertungsmöglichkeit für Magermilch. Hierzu gehört auch die Verarbeitung von Milch zu Schokoladen- und Kakaomilch. Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird Milch, die mit einem Zusatz von Kakao oder Schokolade vermischt ist, von der Bevölkerung im allgemeinen und insbesondere auch von der Schuljugend lieber getrunken als reine Milch. Aus diesem Grunde sind für die Einführung des Schulmilchfrühstücks Kakaomilch und ähnliche Milchgetränke in erster Linie geeignet.“

\*) s. Dt. Steuerzeitung, Nr. 4, 7. 4. 1934 S. 150

Zum Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft der Berufe im sozialen und ärztlichen Dienste e. V. (RAG.) ist durch Verfügung des Reichsministers des Innern vom 21. Juni 1934 Dr. med. O. Walter, Berlin, bestellt worden. Die RAG. ist gleichzeitig mit Wirkung ab 1. 7. 1934 an die Deutsche Arbeitsfront überführt worden; die RAG. bleibt aber der Reichsgesundheitszentrale für Gesundheitsprüfung beim Reichsministerium des Innern angegliedert.

Nach einer Mitteilung in der „Alkoholfrage“ Nr. 3/4 1934 ist die Führung der organisierten Trinkerhilfe von Groß-Berlin von den beteiligten Verbänden dem Vorsitzenden der Reichsfachgemeinschaft zur Bekämpfung des Alkoholismus Prof. Dr. med. Genser übertragen und diese Übertragung auf einer Konferenz im Reichsministerium des Innern bestätigt worden.

Die Zahl der in Berlin vorhandenen Trinker wird nach diesen Richtlinien auf 20 000 ohne Frauen und Kinder geschätzt.

Für den Neuaufbau und die planvolle Zusammenfassung der Trinkerhilfe in Berlin ist auf einer Konferenz am 12. 2. 1934 im Reichsministerium des Innern die Bildung einer neutralen Geschäftsstelle für Trinkerhilfe in Groß-Berlin beschlossen worden, ferner die Einsetzung eines Ausschusses. Die zu bildende Geschäftsstelle soll folgende Aufgaben umfassen: a) Vorhandene und bewährte Stellen für Trinkerhilfe zu halten und zu stützen; in Bezirken, wo Stützpunkte für Trinkerhilfe fehlen, aber nötig sind, solche zu bilden (die in der Reichsfachgemeinschaft zur Bekämpfung des Alkoholismus zusammengeschlossenen Verbände stellen sich dafür zur Verfügung); b) die Beziehungen zu den an der Trinkerhilfe interessierten Behörden (der Gesundheitspflege, der Wohlfahrt, der Justiz u. a.) und den freien Körperschaften (Sozialversicherungsträger, NS-Volkswohlfahrt, Deutsches Frauenwerk, Innere Mission, Caritas u. a.) auszubauen und zu pflegen; c) auf sparsamsten Wegen richtige Arbeitsverteilung und einheitliche Arbeit der Trinkerhilfestellen zu sichern; d) Helfer und Helferinnen für die praktische Arbeit zu schulen; e) wilden Neugründungen vorzubeugen; f) die Öffentlichkeit durch die Presse laufend zu unterrichten und mitzuzinteressieren; g) dafür zu sorgen, daß die fortlaufende ärztliche Behandlung und sozialärztliche

Fürsorge der Trinker und Trinkerfamilien gewährleistet erscheint. Das gesamte Tatsachen- und Zahlenmaterial (Umfang der Not — Erfolg oder Mißerfolg der Hilfsarbeiten) aus Groß-Berlin nach einheitlichen Gesichtspunkten zu sammeln und zur Volksaufklärung wie auch für wissenschaftliche Zwecke auszuwerten; h) die Finanzierung dieser ganzen Arbeit (der Zentrale und vor allem der einzelnen Hilfsstellen) sicherzustellen und im Einvernehmen mit den Geldgebern zu betreiben.

Den einzelnen Trinkerhilfestellen stehen für ihre Tätigkeit folgende Mittel praktischer Arbeit zur Verfügung: Persönliche Betreuung des Trinkers und seiner Familie; Überweisung an einen Enthaltungsverein. Einleitung und Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung, insbesondere Unterbringung in einer offenen Trinkerheilstätte oder einer Heil- und Pflegeanstalt oder einem Arbeitshause. Je nach Lage des Falls Einleitung der Entmündigung bzw. vorläufige Vormundschaft; Ehescheidung; wo das Gesetz es fordert und mit dem im Gesetz gegebenen Vorbehalten: Sterilisierung.

Die schwedische Trinkergesetzgebung ist durch Gesetz vom 12. Juni 1931 neu geregelt worden. Die Durchführung des Gesetzes liegt in den Händen von Nüchternheitsausschüssen, die in jeder Gemeinde bestehen müssen, in kleinen Gemeinden aber auf die Leitung der Armenunterstützung übergehen können. Im Ausschuß muß wenigstens eine Frau und ein Arzt sein. Dem Ausschuß gehen Meldungen über Trinker zu, bei denen eine behördliche Einflußnahme notwendig erscheint. Der Ausschuß hat nach Prüfung des Falles zunächst mit pädagogischen Maßnahmen einzusetzen, er kann ihn während einer Probezeit von höchstens einem Jahr einer geeigneten Schutzaufsicht unterstellen. Erweisen sich die Maßnahmen des Ausschusses als vergeblich, so wendet er sich an die Provinzialregierung und beantragt die Zwangsversorgung in einer Trinkeranstalt. Die Dauer des Verbleibs beträgt ein Jahr in der Regel, zwei Jahre bei Rückfällen. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Der Verbleib auf unbestimmte Zeit ist nicht vorzusehen. Die Versorgungskosten werden teils vom Staat, von den Gemeinden und vom Trinker selbst getragen.

Die norwegische Gesetzgebung vom Februar 1932, die jetzt teilweise in Kraft getreten ist, ist der schwedischen sehr ähnlich. Für „nasse“ Gemeinden (für „trockene“ besteht kein Zwang) ist die Bildung von Nüchternheitsausschüssen vorgeschrieben; sie müssen ebenfalls eine Frau, möglichst einen Arzt umfassen. Der Ausschuß ist vorwiegend mit Volksaufklärung und pädagogischen Aufgaben betraut. Polizeiliche Befugnisse hat er nicht; er kann lediglich bei Unwirksamkeit seiner Maßnahmen Antrag auf Unterbringung in Trinkerheil- oder Arbeitsanstalt stellen. Die Kosten der Versorgung haben die Gemeinden zu tragen. Dies ist auch der Grund, weshalb das Gesetz erst teilweise in Kraft ist, weil es bei der schwierigen Wirtschaftslage nicht angänglich erscheint, die Gemeinden erneut zu belasten. Die Ausschüsse bestehen aber und leisten bereits Vorarbeit.

### Sozialversicherung

**Herabsetzung des Arzneikostenanteils in der Krankenversicherung.** Der Reichsarbeitsminister hat durch Verordnung vom 20. Juni 1934 (RABl 17/18, 1934, S. IV 284) bestimmt, daß der vom Versicherten zu tragende Arzneikostenanteil von 0,50 RM auf 0,25 RM herabgesetzt bleibt. Er hat ferner bestimmt, daß die Krankenkassen den Familienangehörigen der Versicherten die Kosten der Arznei und kleineren Heilmittel bis zu 70 % wieder erstatten können. Die Geltungsdauer der Verordnung ist zunächst bis zum 30. Juni 1935 begrenzt.

**Krankenversicherung der Landjahr-Teilnehmer.** Die gesundheitliche Betreuung der am Landjahr teilnehmenden Jugendlichen ist vom Preußischen Kultusministerium durch Abschluß eines Vertrages mit der Zentral-Krankenversicherungs-A.-G. Köln, sichergestellt worden. Danach gewährt die Gesellschaft Krankenversicherungsschutz für alle zahlenmäßig gemeldeten Teilnehmer am Landjahr. Sie übernimmt die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Versorgung mit Arznei und Heilmitteln, des Krankenhausaufenthaltes, der Krankenförderung und der zahnärztlichen Behandlung. Die Versicherungsprämie entrichtet der preußische Staat. Die Bearbeitung der Krankmeldungen und

die Zahlung der Entschädigungsleistungen erfolgt durch die Jugendpflegeabteilung der erwähnten Gesellschaft.

**50 Jahre Reichsversicherungsamt.** Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 schuf als oberste Rechtsprechungs- und Aufsichtsinstanz das Reichsversicherungsamt in Berlin. Für das Gebiet der Invalidenversicherung wurden ihm die gleichen Aufgaben durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz von 1889 übertragen. Oberste Spruch- und Beschlußinstanz für die Krankenversicherung wurde das RVA. durch die Reichsversicherungsordnung von 1911. Gleiche Befugnisse für die Angestelltenversicherung erhielt es durch Gesetz vom 10. November 1922, für die Knappschaftsversicherung durch Gesetz vom 23. Juni 1923. Das AVAVG. vom 16. Juli 1927 übertrug dem RVA. ebenfalls für sein Gebiet die Aufgaben der höchstgerichtlichen Instanz. Durch die NotVO. vom 26. Juli 1930 wurde das RVA. für eine Reihe wichtiger Angelegenheiten auch zur Aufsichtsinstanz der Krankenkassen bestellt. Das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom Juli 1934 unterstellt auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Sonderanstalten, die Gemeindeunfallversicherungsverbände und die Reichsknappschaft der Aufsicht des RVA.; der Inhalt des Aufsichtsrechts ist allgemein dadurch erweitert, daß es sich nunmehr auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstreckt; durch den Fortfall der drei Landesversicherungsämter Bayern, Sachsen und Baden werden bisher bestehende Zuständigkeitsbeschränkungen regionaler Art beseitigt. Schließlich sei noch erwähnt, daß beim RVA. auch das Reichsschiedsamt für Kassenärzte, das Reichsschiedsamt für Zahnärzte und Zahntechniker und das Oberschiedsamt für Knappschaftsärzte errichtet ist. — Diese ganz ungewöhnliche Entwicklung innerhalb eines halben Jahrhunderts läßt schon erkennen, welche außerordentliche Bedeutung das RVA. in der Sozialversicherung gewonnen hat. Sein hohes, über die Grenzen Deutschlands hinausreichendes Ansehen hat sich das RVA. aber nicht so sehr durch die ständige Erweiterung seines Aufgabenkreises erworben, als vielmehr durch seine praktische Tätigkeit, die in einer sonst nicht üblichen Verbindung von Verwaltung



und Rechtsprechung eine dem Sinn und Zweck der Sozialversicherung angepaßte, den Belangen der Beteiligten möglichst entsprechende und vielfach wegweisende Gesetzesauslegung erstrebt und erreicht hat. — Die vom Reichsversicherungsamt anlässlich seines 50 jährigen Bestehens herausgegebene Festschrift ist ein deutlicher Beweis für die lebendige Verbundenheit des Amtes mit der Sozialversicherung; sie schildert nicht nur und nicht so sehr die eigene Geschichte als vielmehr Entstehung, Aufbau und Inhalt der Sozialversicherung in allen ihren Zweigen.

### Wohnungswesen

Über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens ist unter dem 3. Juli 1934 ein Reichsgesetz (RGBl. I S. 568) und unter dem 5. Juli 1934 eine Durchführungsverordnung dazu (RGBl. I S. 582) erlassen worden. Wer als eine wirtschaftlich zusammenhängende Maßnahme mehr als 50 Wohnungen in Wohngebäuden errichten oder Wohngebäude in diesem Umfang niederlegen will, muß rechtzeitig vorher von dieser Absicht Anzeige erstatten. Die gleiche Anzeigepflicht be-

steht, wenn mehr als 25 nichtlandwirtschaftliche Siedlungsgebäude oder Eigenheime mit ein oder zwei Wohnungen als zusammenhängendes Vorhaben errichtet oder niedergelegt werden sollen. Auch die Absicht der Errichtung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben muß angezeigt werden, wenn infolge der geplanten Maßnahmen mehr als 50 Arbeitnehmer Beschäftigung finden sollen und entweder umfangreiche Neubauten für den Betrieb oder Wohnungsneubauten für wenigstens 25 Arbeitnehmerfamilien erforderlich werden. Die Anzeigepflicht ist auch auf Vorbereitungshandlungen, nämlich auf den beabsichtigten Erwerb von Grundstücken für die erwähnten Zwecke ausgedehnt. Der Reichswirtschaftsminister kann alle diese Maßnahmen untersagen, wenn sie den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung oder sonst dem öffentlichen Interesse widersprechen würden. Damit hat die Regierung die Möglichkeit, weit in die Zukunft weisenden Gedanken, wie etwa der Auflockerung der Großstädte oder der Standortverlagerung der Industrie die Wege zu ebnen und der Entwicklung die gewünschte Richtung zu geben.

## Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

18. u. 19. Sept. 1934, Hannover: Deutsche Gesellschaft für Geschichte der Medizin, Naturwissenschaft und Technik

27.—28. September in Lyon: IV. Konferenz des internationalen Verbandes für vorbeugende Pädiatrie.

1935 in Berlin und München: Internationaler Gemeindekongreß. Th.: Die Bekämpfung d. Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge und Kulturpolitische Arbeit d. Gemeinden.

## Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

2.—8. September 1934, Prinzregent-Luitpold-Kinderheilstätte Scheidegg im Allgäu: 15. Tuberkulose-Fortbildungskurs mit besonderer Berücksichtigung der Konstitutions-

diagnostik und Therapie. A.: Dr. Kurt Klare, Scheidegg.

23.—30 September 1934, Universität Freiburg/Schweiz: Heilpädagogische Woche.

## Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Juni/Juli 1934 von Dipl.-Volkswirt Dr. Sofie Göge, Berlin.

### Fürsorgewesen

#### Allgemeines

D. Richtlinien u. Grundsätze d. nationalsoz. Wohlfahrtspflege, Mueller, D. Fürsorge, 11/12

D. soziale Frage im Saargebiet, Rauecker, Volk im Werden, 4.

Fürsorge statt Zwang u. Kontrolle, Munder, D. Bosch-Zünder, 6.

Örtl. u. überörtl. Prüfungen v. Wohlfahrtsverwaltungen, Dicke, Reichsverwaltungsblatt, 25.

Reformgedanken z. Fürsorgerecht, Jehle, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 14.

Über d. Idee d. öffentl. Fürsorge, Strickrodt, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 18.

R F. V.

Änderungen im preuß. Fürsorgerecht, Friedrichs, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 18.

Aufenthaltsbestimmungen u. Fürsorgerecht, Jehle, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 19.

Bemessung d. Richtsätze, D. Armenpfleger, 7.

D. Recht der vor der Neuregelung der Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Auslande abgeschlossenen Pflegefälle, Anders, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 21.

D. Erstattungsanspruch d. Fürsorgeverbandes geg. d. Arbeitgeber d. Unterstützten, Kraegeloh, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 18.

D. Bedeut. d. VO. v. 13. März 1934 über d. Fürsorgepflicht für Deutsche aus d. Ausland, Geiger, Reichsverwaltungsbl., 27.

D. Pflegeanstalt, NDV., 6.

D. Rechtsprech. d. Bayr. Verwaltungsgerichtshofes, Mayer, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 17.

D. Reform d. Fürsorgepflichtverordn. v. 11. Febr. 1924, Krahe, D. nationalsoz. Gemeinde, 14.

D. wohnl. Unterbring. hilfsbedürftiger Personen, Kempfler, D. Bayr. Bürgermeister, 19.

Reichsverweisung, Wohlfahrtswoche, 24.

Richtsätze in d. öffentl. Fürsorge, Rickenbach, D. Armenpfleger, 6.

Sicherstellung der Fürsorgeverbände durch Grundpfandrechte, Geiger, Zeitschrift f. d. Heimatwesen, 21.

Unterbring. obdachloser Mieter, Knorr, D. Bayr. Bürgermeister, 18.

Z. Änderung des § 12 RFV., Heissing, Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung, 14.

Z. Gebührenpflicht des Fürsorgeverbandes, Friedrichs, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 21.

#### Kommunale Wohlfahrtspflege

D. neue Verfassung f. Berlin, Sahn, D. Gemeindetag, 14.

D. Provinzen i. d. Wohlfahrtspflege, D. Gemeindetag, 11.

D. Selbstverwaltung der deutschen Gemeinden im nationalsozialistischen Staate, Ludwig, Der Thüring. Gemeindetag, 7.

D. wirtschaftl. Betätigung d. Gemeinden, Meyer, D. nationalsoz. Gemeinde, 11.

#### Studenten

Z. Kampf geg. d. Hochschule, Groß, Ziel u. Weg, 11.

#### Wohlfahrtsverwerbslose

D. Reichswohlfahrtshilfe im Mai 1934, Zeitschrift f. d. Heimatwesen, 17.

Forterhebung d. bayr. Wohlfahrtsabgabe f. 1934, Knorr, D. Bayr. Bürgermeister, 17.

Rückgang d. Reichswohlfahrtshilfe f. 1934, Knorr, D. Bayr. Bürgermeister, 17.

Wohlfahrtsarzt u. Gutachter im nationalsoz. Staat, Dt. Ärztebl., 26.

#### Kleinrentnerfürsorge

Kleinrentnerhilfe, Wohlfahrtswoche, 28.

#### Fürsorgestatistik

D. öffentl. Fürsorge im Dt. Reich, Ergebn. d. Reichsfürsorgestat. 1932/33, Wirtschaft u. Statistik, 13.

D. öffentl. Fürsorge im Vierteljahr Oktober/Dezember 1933, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 17.

#### Finanzfragen

D. sächs. Gemeindefinanzrecht, Verwaltungspraxis, 13.

D. Reinhardt'sche Steuerreform-Plan, Dt. Steuerztg., 16.

D. kommende Steuerreform, Soz. Praxis, 27.

D. Sozialausgaben im Reichshaushalt 1934, Poerschke, Soz. Praxis, 24.

Staatsaufsicht über Stiftungen, Müller, D. Gemeindetag, 14.

Steuerreform und Finanzausgleich, D. Gemeindetag, 13.

Steuerreform u. Fürsorge, Wohlfahrts-

woche, 26.

#### Soziale Persönlichkeiten

Heinrich Sohnrey: 75 Jahre, Herbst, D. Dt. Berufsschule, 6.

Dr. Agnes von Zahn-Harnack z. 50. Geburtstag, D. Frau, 9.

#### Freie Wohlfahrtspflege

D. Herzstück d. Inneren Mission: Barmherzige Liebe, Schaefer, D. Innere Mission, 4.

D. tägliche Brot d. Inneren Mission, Schröder, D. Innere Mission, 4.

D. Dienst d. Inneren Mission, Ohl, D. Innere Mission, 4.

D. Einzelfürsorge in d. NS. Volkswohlfahrt, Mailänder, NS. Volksdienst, 10.

D. Innere Mission in d. Zeitenwende, Ulrich, Nachrichtendienst d. Landeskirchenstelle f. Innere Mission, 4/6, D. Ev. Berlin, 26.

D. sozialreformische Leistung d. dt. Katholizismus, Brauer, Dt. Volk, 3.

Dienst am Nächsten, auch eine volkswirtschaftl. Pflicht, Depuhl, D. Innere Mission, 6.

Ev. Wohlfahrtsarbeit als kirchl. Wirken, Ev. Frauenztg., 7/8.

Gegenwartsfragen d. Anstaltsführung, Frick, D. Innere Mission, 6.

Lebens- u. Arbeitsform d. Inneren Mission, Heyne, D. Innere Mission, 4.

Seelsorger, Arzt u. Statistiker, Weiß, D. Innere Mission, 7.

Schicksalsstunden aus d. Geschichte d. Inneren Mission, Gerhardt, D. Innere Mission, 4.

Warum Innere Mission? Wendelin, D. Innere Mission, 5.

## Bevölkerungspolitik

### Allgemeines

- D. Hebamme im Dienst d. Dritten Reiches, Mayer, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 13.
- Familie, Volkstum u. Volksgemeinschaft, Patzig, D. Frau, 9.
- Für eine Vereinfachung d. Eheschließungsverfahrens im Verhältnis zw. Deutschland u. d. Schweiz, Stampa, Ztschr. f. Standesamtswesen, 12.
- Ist d. Hebammenberuf überlebt? Conti, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 13.
- Über d. Verhältnis d. Kinderaufzucht bei masurischer ländl. Bevölkerung, Marienfeld, Ztschr. f. Ges.verw. u. Ges.fürs., 9.

### Bevölkerungsaufbau u. -stand

- Bevölkerungsentw. Berlins 1925 bis 1933, Berl. Wirtschaftsberichte, 12.
- Beziehungen zw. Sterblichk. u. Geschlecht, Wetekam, Volk u. Rasse, 6.
- D. Bevölkerungswachstum, Augustin, D. Landkranken., 14.
- D. Altersaufbau d. Wohnbevölkerung in d. Stadt Hamburg, Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtschaft, 4.
- D. Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich im Jahre 1933, Dt. Ärztebl. 25, Reichsgesundheitsbl. 25.
- D. Bevölkerungsentwicklung in der Provinz Hannover, D. Landgemeinde, 14.
- D. Geburtenhäufigk. in d. ärmeren u. wohlhabenden Bezirken dt. Großstädte, Ungern-Sternberg, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 12.
- D. Indusriearbeiterschaft u. d. Geburtenrückgang, Ungern-Sternberg, Soz. Praxis, 25.
- D. Selbstmorde im Deutschen Reich im Jahre 1932, Wirtschaft u. Statistik, 13.
- D. Verstädterung d. dt. Menschen, Mewes, D. Junge Deutschl., 7.
- Eheschließungen, Geburten u. Sterbefälle im Dt. Reich im Jahre 1933, Wirtschaft u. Statistik, 10.

### Eugenik

- Aufgaben d. Frauenarztes bei d. neuen bevölkerungspolitischen Bestrebungen, Naujocks, Ziel u. Weg, 12.
- Bevölkerungspolitik, Erbgesundheitspflege u. Siedlung, Ferber, Braune Wirtschaftspost, 49.
- D. Kampf gegen die Minderwertigkeit, Hey, Die Medizinische Welt, 29.
- D. bevölkerungspolitische Arbeit v. Partei u. Staat, Frerks, NS. Volksdienst, 10.
- D. Erbtträger d. Menschen u. seiner Haustiere, Krallinger, Volk u. Rasse, 6.
- D. Rassen Europas u. d. Deutsche Volk, Abel, D. Schulungsbrief, 4.
- D. Rassenfrage in Wissenschaft u. Politik, Gercke, Dt. Ärztebl., 27.

- D. Rassenpsychologie d. dt. Volkes u. d. Völker Europas, Schulz, D. Rheinprov., 7.
- D. wichtigsten Grundbegriffe d. allgem. Vererbungslehre, Dürken, D. medizin. Welt, 23/24.
- Erbgesundheit als Erziehungsaufgabe, Christians, Gesundheitslehrer, 6.
- Eugenisch orientierte Wohlfahrtspl., Soz. Berufsarbeit, 7.
- Fürsorge u. Erbpflege, Kneißler, D. Mensch in d. soz. Arbeit, 4.
- Grundfragen der Bevölkerungspolitik, Groß, Zeitschrift d. Reichsfachsch. Deutscher Hebammen, 14.
- Psychiatrische Eugenik, Stumpff, Dt. Mediz. Wochenschrift, 33.
- Rassenkunde u. Typenlehre, Venzmer, Dt. Ärztebl., 29.

### Sterilisierung

- D. Gesetz z. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Blum, D. Frau, 9.
- D. Stellung d. Kulturstaaten z. Sterilisierung aus rassenhygienischen Gründen, Schwab, Zahnärztl. Mitteilungen, 16.
- D. Sterilisierungsgesetz u. § 218 d. Strafgesetzbuches, Bunz, Ztschr. f. Ges.verw. u. Ges.fürs., 11.
- D. Kastration als Kampfmittel d. Bevölkerungspolitik, Lange, Soz. Praxis, 22.
- D. Stell. d. Hebamme z. Gesetz z. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Philipp, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 13.
- D. Stell. d. Arztes im Gesetze z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Lindenau, Dt. Mediz. Wochenschrift, 33.
- D. zweite Ausführungsverordnung zum Erbgesundheitsgesetz, Maßfeller, Deutsche Justiz, 27.
- Ehestandsdarlehn, Sterilisation u. vererbbare Gebrechen, Gerlach, Ziel u. Weg, 12.
- Einzelfragen aus dem Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Grunau, Deutsche Justiz, 29.
- Erläuterungen z. Gesetz z. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Harmsen, Dienst am Leben, 13/14, Gesundheitsfürsorge, 6.
- Historische u. praktische Bemerkungen z. Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Engelmann, D. Med. Welt, 25.
- Mitwirkung d. Fürsorgerinnen bei d. Durchführung d. Gesetzes z. Verhütung erbkranken Nachwuchses v. Standpunkt d. Psychiaters, Brüuner, Wohlfahrtsbl., f. d. Prov. Hannover, 6.
- Über Vererbung d. Schwachsinn's u. Unfruchtbarmachung, Hiller, D. dt. Sonderschule, 4.
- Welche Aufgaben ergeben sich f. d. Anstaltsleitung aus d. Gesetz z. Verhütung erbkranken Nachwuchses? Grasemann, D. Blindenfreund, 6/7.
- Z. Sterilisierungsgesetz, Wohlfahrtswoche, 26.
- Z. Erbgesundheitsgerichtsbarkeit, Maqner, Dt. Ärztebl., 29.

## Positive eugenische Maßnahmen

- D. Reichserbhofgesetz, Drescher, Dt. Verwaltungsbll., 9/10.  
D. Familienlastenausgleichskasse, Reichert, Dt. Arzteblatt, 22.  
Dorf testamenten unter besonderer Berücksichtigung des Erbhofrechtes, Zimmermann, Der Thüring. Gemeindetag, 7.  
Ehestandsdarlehen als positive Bevölkerungspolitik, NDV., 6.  
Familienlohn durch Ausgleichskassen, Weber, D. Dt. Volkswirtschaft, Sonderausg. Juni-Heft.

## Ausland

- Aus d. Eherecht u. d. Familienpolitik Italiens, Martnes-Edelmann, D. Frau, 9.

## Soziale Frauenfragen

- D. Problem d. Frauenberufsarbeit, Raumer, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfll., 3.  
D. Frau in d. äußeren Mission, Ev. Frauenzeitung, 7/8.  
D. Frau nach christl. Glauben, Gesundheitszeitung, 6.  
D. Frau u. d. dt. Sozialismus, Gesundheitslehrer, 6.  
D. Frauenarbeit nach d. Berichten d. Gewerbeaufsichtsbeamten, D. Frau, 9.  
Frauenarbeit, Rationalisierung und Frauenlöhne im Deutschen Reich, Grünfeld, Internationale Rundschau der Arbeit, 6.  
Frauenbildung als Schicksalsfrage, Bäumer, D. Frau, 9.  
Kulturelle Frauenaufgaben, Vorwerck, NS. Frauenwarte, 1.  
Warum stehen wir Frauen im Beruf? Ev. Frauenztg., 6.  
Z. Ausscheiden Deutschlands aus d. Haager Ehescheidungsabkommen am 1. Juli 1934, Brandis, Ztschr. f. Standesamtswesen, 13.

## Jugendwohlfahrt

### Allgemeines

- D. junge Deutschland als Träger d. dt. Kultur, Zander, D. Junge Deutschland, 6.  
Deutschlands Jugend im Kampf um ihre Zukunft, Balke, Soz. Praxis, 29.  
Jugendfürsorge u. Verfassung, Ztschr. f. Kinderschutz, 5/6.  
Jugend und Recht, Peters, I Justiz, 24.  
Nationalsoz. Jugendpolitik, Isadel, Bln. Komm. Mitteil., 13.  
Sozialarbeit in d. Hitlerjugend, Müller, Soz. Praxis, 28.  
Um d. Einheit d. Jugend, Kuhnt, D. Junge Deutschland, 6.

### Pädagogische Fragen

- D. Erlebniswelt d. Vorpubertät, Vorwahl, Gesundheit u. Erziehung, 6.  
D. Erziehung im nationalsoz. Staat u. d. Aufgaben d. sozialpädagog. Berufe, Volkelt, Kindergarten, 6.

- D. Wendung des deutschen Erziehungs- und Bildungswesens, Rust, Die Deutsche Berufsschule, 8.  
D. Wesenseigentümlichk. d. Anstaltsfürsorgepädagogik, Hecker, D. Rheinprov., 7.  
Ev. Erziehung im nationalsoz. Staat, Trost, Ev. Jugendhilfe, 6.  
Ev. Freizeitarbeit, Ritter, Ev. Jugendführ., 3/4.  
Kindergärten auf dem Lande, Mohrmann, N. S. Volksdienst, 9.  
Landheimerziehung, Engel, Politische Erziehung, 13.  
Nationalsozialismus u. Schule, Krebs, D. dt. Sonderschule, 4.  
Sinn u. Ziel ev. Jugendarbeit, Ev. Jugendführung, 3/4.  
Volksschule u. völkische Erziehung, Hagemann, D. Dorfgemeinschaft, 7.  
Wesen, Stellung u. pädagogischer Wert d. Schullandheims, Nicolai, Politische Erziehung, 13.

### Vormundschaft, Pflegestellenwesen

- Annahme an Kindesstatt, zur Nieden, Dt. Arztebl., 28.  
D. Lohnanspruch zwischen Eltern u. Kindern, Spohr, Reichsarbeitsblatt, 13.  
D. Ausübung d. Vormundschaften durch d. Jugendämter nach preuß. Recht, David, Ztschr. f. Standesamtswesen, 12.  
D. Mission d. dt. Waisenhauses: durch Kameradschaftserziehung z. Volksgemeinschaft, Waisenhilfe, 5.  
D. Unterbring. städt. Pflegekinder auf dem Lande, Küper, NS. Sozialpolitik, 8.  
Familienpolitische Gesichtspunkte für die Reform des Unehelichenrechts, N. D. V., 6.  
Über d. Möglichkeit v. Fehlbestimmungen bei d. forensischen Blutprobe, Lauer, D. Mediz. Welt, 27.  
Vaterschaftsanerkennung, ihre Wirkung u. deren Beseitigung, Fraeb, Ev. Jugendhilfe, 6.  
Z. Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung unehelicher Kinder, Hagemann, Soziale Praxis, 23.

### Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

- Ergebnisse d. Untersuchung v. Fürsorgezöglingen zwecks Sterilisierung, Gregor, Zeitschrift f. psychische Hygiene, 2.  
Kostenpflicht u. Kostenstreitigk. im Fürsorgeerziehungsverfahren nach bayr. Recht, Martinsetter, Bl. f. öff. Fürsorge, 12.

## Gefährdetenfürsorge

- Anstaltsaufenthalt u. Unfruchtbarmachung Geisteskranker, Dornedden, Reichsgesundheitsbll., 26.  
D. neue Lichtspielgesetz, Mayer, Aufgaben u. Ziele, 7.  
D. Einfluß ganzheitl. Auffassung u. d. inhaltlich festgelegten Erziehungs- u. Bildungszieles auf d. methodische Gestalt. d. heil-

- erziehenden Unterrichts, Tornow, D. dt. Sonderschule, 3.
- D. ideale Einheit d. Sonderschularbeit, Giering, D. dt. Sonderschule, 3.
- Hilfsschüler im Jungvolk, Hofmeister, D. dt. Sonderschule, 4.
- Kritische Gedanken u. Erwägungen z. individualpsychologischen Beeinflussungen stotternder Kinder in d. Sprachheilschule, Geißler, D. dt. Sonderschule, 3.
- Psychische Hygiene u. Scheinzwittertum, Villinger, Ztschr. f. psychische Hygiene, 2.
- Rassefragen u. erbbiologische Untersuchungen in einer Hilfsschule, Buchholz, D. Dt. Sonderschule, 2.
- V. Sinn d. Hilfsschule, Keipert, D. dt. Sonderschule, 4.
- V. Wert u. Wesen d. Heilerziehung, Heinrichs, D. dt. Sonderschule, 4.

## Kb.- und Kh.-Fürsorge

- Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung, Volkstüml. Zeitschrift f. d. gesamte Sozialversicherung, 14, Dt. Ärzteblatt, 28.
- D. Vergünstig. f. Kriegsteilnehmer u. Kriegsoffer bei Eisenbahnreisen, Dt. Kriegsofferversorg., 9.
- Siedlungsgesellschaften, abgefundene Kriegsoffer, Reichsfiskus, Köster, NS. Sozialpolitik, 8.
- Z. Psychologie d. Arbeitsbeschaffung f. Kriegsbeschädigte, Thonke, Dt. Kriegsofferversorg., 10.

## Lebenshaltung

- D. Lebenshaltungskosten in d. Welt im 1. Vierteljahr 1934, Wirtschaft u. Statistik, 10.
- Landwirtschaft u. Volksernährung, Ztschr. f. Volksernährung, 11.
- Mißachtete Nahrungsmittel, Herde, Krankendienst, 6.

## Wohnungswesen

### Allgemeines

- Bekämpfung der Mietrückstände im gemeindlichen Hausbesitz, Steinhardt, Der Bayr. Bürgermeister, 20.
- D. Führerprinzip bei d. gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Grothe, Ztschr. f. Wohnungswesen, 13.
- D. neue Einheitsmietsvertrag, Tornau, Dt. Ärzteblatt, 23.
- D. Altstadtanierung, Gut, Soziale Praxis, 23.
- Nachlaß d. Mietzinssteuer, Bl. f. öff. Fürsorge, 13.
- Wohnbevölkerung Bayerns am 16. Juni 1933, Zeitschrift des bayer. Statistischen Landesamts, 1/2.
- Wohnungselend u. Abhilfsmaßnahmen, Müller, D. nationalsoz. Gemeinde, 12.

## Wohnungsbau

- Bautätigk. in d. Groß- u. Mittelstädten im Jahre 1933, D. Gemeindegtag, 14.
- D. Baukosten v. Neubauwohnungen u. d. Investitionen im Wohnungsbau bis zum Jahre 1932, Witt, D. Gemeindegtag, 12.
- D. Bautätigk. im Deutschen Reich im Jahre 1933, Wirtschaft u. Statistik, 11.
- D. Bautätigk. in Preußen im Jahre 1933, Statist. Korresp., 21.
- Ständische Wohnbaupolitik, Ferber, Braune Wirtschaftspost, 46.

## Siedlungswesen

- Aufgaben u. Durchführung d. Stadtrandaiedlung, Strölin, Fortschritte d. Gesundheitsf., 6.
- D. dt. Siedlungswerk, Ztschr. f. Volksernährung, 11.
- D. Wohnungs- u. Siedlungswesen in Oberschlesien, Müller, Oberschles. Wirtschaft, 6.
- Dt. Siedlung, eine nationalpolitische Notwendigkeit, Grevemeyer, Bln. Kommunale Mitteilungen, 13.
- D. Bedeut. d. Siedlung f. innerlich Kranke u. Nervenranke, Fraatz, Dt. Kriegsofferversorg., 9.
- D. ländl. Siedlung in Preußen im Jahre 1933, Statist. Korrespond., 26.
- D. Siedlung als Lebensfrage unseres Volkes, Steimle, Fortschritte d. Gesundheitsf., 6.
- D. Siedlungsfrage in d. Großstädten u. Industriebezirken, Knipping, Ztschr. f. Wohnungswesen, 12.
- Erwerbslosigkeit u. Kleingärten (Schrebergärten), D. Mensch in d. soz. Arbeit, 4.
- Menschen in d. Siedlung, Dabs, Fortschritte d. Gesundheitsf., 6.
- Siedlung als pädagogische Aufgabe, Scheven, D. Dorfgemeinschaft, 6.
- Um d. Siedlungsfinanzierung, Kruschwitz, Braune Wirtschaftspost, 49.

## Ausland

- D. neueste Entwickl. d. Nebenerwerbssiedlung in d. Vereinigten Staaten von Nordamerika, Reichsarbeitsbl., 19.
- Englische Wohnungspolitik, Heyer, Dt. Ärztebl., 27.

## Wandererfürsorge

- Beiträge z. reichsredtl. Regelung d. Wandererfürsorge, D. Wanderer, 6.
- D. Herbergen z. Heimat im Dienst von „Kraft durch Freude“, D. Wanderer, 6.
- Wandererfürsorge in d. Umgestalt., Spelmeyer, D. Innere Mission, 6.
- Z. reichsgeseßl. Regelung d. Wandererfürsorge, D. nationalsoz. Gemeinde, 12.

## Rechtsberatung

- D. nationalsoz. Rechtsbetreuung f. alle minderbemittelten Volksgenossen, Raacke, Jurist. Wochenschrift, 17.

Neugestaltung des Rechts und die national-sozialistische Weltanschauung, Doerner, NS. Volksdienst, 9.

### Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

- D. Strafanstaltslehrer als Fürsorger, Vogel-sang, D. dt. Sonderschule, 4.
- D. Kriminalität in Württemb. im Jahre 1932, Mitteil. d. Württemberg. Stat. Landes-amtes, 6.
- D. Neuorganisation d. Gefangenenfürsorgerarbeit, Vogelsang, NS. Volksdienst, 10.
- D. Spuren des Strafrechtlichen Wandels im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Verwaltungspraxis, 14.
- Verordnung über d. Vollzug v. Freiheitsstrafen u. von Maßregeln d. Sicherung u. Besserung d. mit Freiheitsentziehung verbunden sind, Bl. f. Gefängniskunde, 1.
- Wandel im Strafrecht, Schneidenbach, Verwaltungspraxis, 13.

### Sozialpolitik

- Allgemeine Grundlagen d. Kündigungsschutzes nach §§ 56 ff. AOG., Kreller, Dt. Arbeitsrecht, 6.
- Änderungen d. Arbeitszeitverordnung u. d. Bäckereiverordnung, Neigel, Reichsarbeitsblatt, 13.
- Arbeitsaufsicht u. soziale Ehrengerichtbarkeit, Fichtl, Soz. Praxis, 26.
- Aus d. Gesetzen u. Verordnungen d. Kabinetts Hitler im 2. Halbjahr, Peretti, Zeitschrift f. Ges.verw. u. Ges.fürs., 9.
- Berlin im Arbeitskampf 1934 (Göring-Plan), Sahn, D. Gemeindetag, 12.
- Berührung u. Unterschiede zw. d. neuen Arbeitsgesetzen, Richter, Ztschr. f. öffentl. Wirtschaft, 6.
- Betriebl. Sozialpolitik, Soz. Zukunft, 5.
- Betriebsordnung u. Tarifordnung, Huber, Jurist. Wochenschrift, 17.
- D. dt. Gesetz z. Ordnung d. nationalen Arbeit, Internat. Rdsh. d. Arbeit, 5.
- D. Gesetz z. Regelung d. Arbeitseinsatzes v. 15. Mai 1934, Löblich, D. Thür. Gemeindetag, 6.
- D. Gesetz z. Regelung d. Arbeitseinsatzes, Stähler, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. in Württemb., 6.
- D. neue Arbeitsrecht in seinem Verhältn. z. Beamtenrecht, Köttgen, Reichsverwaltungsblatt, 23.
- D. neue deutsche Arbeitsrecht, Goerrig, Schweiz. Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgestaltung, 11.
- D. neue dt. Bauernrecht, Ely v. Rübenach, D. Rheinprov., 7.
- D. neue Handwerksrecht, Schindler, Soz. Praxis, 27.
- D. Betrieb als Erziehungsstätte, Liebscher, Jugend u. Beruf, 5.
- D. Führer d. Betriebes, Mansfeld, Jurist. Wochenschrift, 17.
- D. Kleinbetrieb d. neuen Arbeitsverfassung, Dersch, Dt. Arbeitsrecht, 6.
- D. Kündigungsschutz im neuen Arbeitsrecht, Hueck, Jurist. Wochenschrift, 17.
- D. neue Entlassungs- u. Kündigungsschutz, Weigelt, D. Betriebswart, 6.
- D. Weg z. organischen Wirtschaftsordnung u. ihre theoretische Grundlage, Völger, Ständisches Leben, 5.
- D. Arbeitsmarktlage Ende April 1934, Reinhardt, Dt. Steuerztg., 10.
- D. Aufgaben d. Treuhänders d. Arbeit in d. sozialen Ehrengerichtbarkeit, Krause, Dt. Arbeitsrecht, 7/8.
- D. Betriebsordnung im Rahmen d. Betriebsgemeinschaft, Albrecht, D. Betriebswart, 6.
- D. Finanzierung d. Arbeitsbeschaffung u. ihre geldwirtschaftl. Sekundärwirkungen, Wirtschaft u. Statistik, 12.
- D. Heimkehr d. Saar u. d. dt. Sozialpolitik, Rauecker, Soz. Praxis, 29.
- D. Kultivierung d. Emsländischen Moore, eine Kulturaufgabe d. Staates, Marx, Dt. Justiz, 23.
- D. Lehre v. Betriebsrisiko u. d. Neuordn. d. Arbeitsrechts, Still, Dt. Arbeitsrecht, 7/8.
- D. neue Betriebsordnung, Soziale Praxis, 26.
- D. Ordnung d. nationalen Arbeit, Oppermann, Jurist. Wochenschrift, 17.
- D. Rechtswirkungen d. Tarifordnung, Richter, Jurist. Wochenschrift, 17.
- D. Selbstversorg., ein Grundbegriff d. Wirtschaftspflege, Spann, Ständisches Leben, 5.
- D. soz. Ehrengerichtbarkeit, Denecke, Juristische Wochenschrift, 17.
- D. Soziale Ehrengerichtbarkeit, Spohr, NS. Sozialpolitik, 8.
- D. soz. Frage in d. Romantik, Uhlig, Ständisches Leben, 5.
- D. Veränderungen des allgemeinen Lohnstandes, Internationale Rundschau der Arbeit, 6.
- Eine Danziger Verordnung zur Ordnung der Arbeit, Soz. Praxis, 24.
- Entwickl. d. Lohnsummen u. d. Durchschnittsverdienstes in d. sächs. Industrie, Wirtschaft u. Statistik, 13.
- Entwickl. u. Neugestalt. d. Arbeitszeitrechts, Neigel, Dt. Arbeitsrecht, 7/8.
- Gesetz z. Regelung d. Arbeitseinsatzes, Zschucke, Dt. Arbeitsrecht, 6.
- Grundsätzliches z. Frage d. Betriebsordnung, Völger, Dt. Arbeitsrecht, 7/8.
- Krisenbekämpf. im nationalsoz. Staat, NS. Sozialpolitik, 8.
- Maschinenverwendung im Handwerk, Keitel, Reichsarbeitsabl., 13.
- Mensch u. Maschine, Kreuzkam, Oberschles. Wirtschaft, 6.
- Neue Wege zur Schwarzarbeitbekämpfung in Königsberg, Pr., Weiß, Soziale Praxis, 23.
- Ordnungsdienst in d. Betrieben, Zellen, D. dt. Volkswirtschaft, 20.

Sozialpolitik d. Betriebes, Schaaf, D. Dt. Volkswirtschaft, 18.  
 Sozialpolitik des Verbrauches mit besonderer Berücksichtigung des Haushaltes, Wagner, Ständisches Leben, 6/7.  
 Sozialpolitik u. Rechtsprech., NS. Sozialpolitik, 8.  
 Vermögensrechtl. oder personenrechtl. Arbeitsverhältnis? Denecke, Dt. Arbeitsrecht, 7/8.  
 Vier Jahre Arbeitsmarkt, Klepp, Dt. Ärzteblatt, 23.  
 Was will d. Gesetz z. Regelung d. Arbeitseinsatzes, Scharpwinkel, D. nationalsoz. Gemeinde, 13.  
 Wirtschaftspolitik als Wissenschaft, Andrae, Ständisches Leben, 6/7.  
 Z. Durchführ. d. Gesetzes z. Ordnung d. Arbeit in öffentl. Verwaltungen u. Betrieben v. 23. 3. 34 in d. gewerbl. Berufsgenossenschaften, Jochmus, D. Berufsgenossenschaft, 12.  
 Z. Wirtschaftsfrage, Soz. Praxis, 25.

#### **Anslaud**

Bek. d. Arbeitslosigkeit durch Straßenbau in d. Vereinigten Staaten, Wernecke, Reichsarbeitsbl., 13.  
 D. italienische Gesetz über d. Gründ. u. d. Aufgaben d. Korporationen v. 5. Februar 1934, Arbeiterschutz, 7.

#### **Betriebswohlfahrtpflege**

Die Rentenzuschüsse für Arbeiter der sächsischen Staatsverwaltung, Krause, Verwaltungspraxis, 14.  
 Erfahrungen mit d. Lehrlingseignungsprüfungen bei d. Fa. Friedr. Krupp Grusonwerk A.-G., Magdeburg-Buckau, Kaiser, Techn. Erziehung, 5.

#### **Arbeitsfürsorge**

##### **Allgemeines**

Arbeitswissenschaft im Dienst d. Volksgemeinschaft, N.-S. Sozialpolitik, 8.  
 D. Berichte d. Gewerkschaftsbeamten u. preußischen Gewerbelizenzräte über d. Jahre 1931/32, Soz. Praxis, 25.  
 Zusammenarbeit d. Gewerbeaufsichtsamter mit d. Arbeitsämtern, Blüher, D. Arbeitslosenhilfe, 8.

##### **Arbeitsschutz, Arbeitsvermittlung**

Arbeitsschutz als soziale Aufgabe, D. Berufsgenossenschaft, 12.  
 D. arbeitsrechtl. Bedeut. d. Rechtsprech. d. Reichsversicherungsamtes z. abhängigen Arbeitsverhältn., Dersch, Dt. Arbeitsrecht, 7/8.  
 D. Bedeut. d. Gesetzes über d. Heimarbeit f. d. Sozialversicherung, Spohr, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 11/12.  
 D. Bedeut. d. Gesetzes über d. Heimarbeit v. 23. März 1934 f. Handel u. Industrie, Plumeyer, Wirtschaftsbl., 13.

D. Beschäftig. v. Kindern u. jugendl. Personen in gewerbl. Betrieben, Krauß, D. Bayr. Bürgermeister, 17.  
 D. Frage d. Sittenwidrigkeit eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 1617 BGB., Degen, Reichsarbeitsbl., 16.  
 D. internationale Regelung der Arbeitszeit im Eisenbahnbetrieb, Internationale Rundschau der Arbeit, 6.  
 D. Neuregelung d. Heimarbeit, Weigelt, D. Betrieb, 7.  
 Krankheiten, Sterblichkeit und Beruf bei Metallarbeitern, Schweinsheimer, Zeitschr. für Gewerbehygiene u. Unfallverhütung, 7.  
 Schutzhaft u. Arbeitsrecht, Spohr, D. Betrieb, 7.  
 Über d. Gesundheitsverhältn. d. Arbeiter in Müllverbrennungsanstalten, Berger, Reichsarbeitsbl., 20.  
 Unsere caritativen Stellenvermittlungen im neuen deutschen Staat, Denis, Caritas, 7.

#### **Berufsberatung, Lehrstellenw.**

Ärztl. Aufgaben in d. Berufsberatung, Hoske, Jugend u. Beruf, 6.  
 Berufsberat. u. Hochschulstatistik, Boje, Jugend u. Beruf, 5.  
 D. dt. Verein f. Berufsschulwesen u. d. Mädchenberufsschule, Thomae, D. Dt. Berufsschule, 5.  
 D. Rorschachtest im Dienste d. Erziehung u. Berufsberatung, Zulliger, Gesundheit u. Wohlfahrt, 6.  
 Facharbeitermangel u. Facharbeiternachwuchs, Soz. Praxis, 29.  
 Gemeinschaftsaufgaben von Hitlerjugend, Berufsberatung u. Schule, Kindler, Jugend u. Beruf, 5.  
 Lehrlingsmangel in Handwerk, Thienemann, Jugend u. Beruf, 6.  
 Psychotechnische Berufsforschung, Silberer, Berufsberatung und Berufsbildung, 5.  
 Über d. psychologische Begutachtung von Abiturienten auf Eignung zu einem akademischen Beruf, Bramesfeld, Jugend u. Beruf, 5.  
 Über graphische Darstellung von Berufsbedingungen und Berufseignung, Ackermann, Berufsberatung u. Berufsbildung, 5.  
 Wie stellen sich Fabrikmädchen zu langweiliger Fabrikarbeit ein?, Luft, Reichsarbeitsbl., 16.

##### **Ausland**

D. Beschäftig. jugendl. Arbeitsloser in den Vereinigten Staaten, Dubreuil, Internat. Rdsh. d. Arbeit, 5.  
 Die Regelung der Kinderarbeit nach dem Bundesgesetz für wirtschaftlichen Wiederaufbau in den Vereinigten Staaten, Internationale Rundschau der Arbeit, 6.

#### **Arbeitslosenversicherung**

Arbeitslosenversicherung; hier Einbehaltung eines Teils d. Arbeitslosenunterstützung z.

Deckung d. Mietzinses, Steinhart, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 11.

D. Arbeitslosigkeit im Dt. Reich, Beilage z. Reichsarbeitsbl., 19.

D. Bedeut. d. Notstandsarbeiten f. d. Bekämpfung d. Arbeitslosigkeit, Jaerisch, Reichsarbeitsbl., 17/18.

D. Entwickl. d. Arbeitslosenversicherung unter d. Einfluß d. Rechtspr. d. Reichsversicherungsamtes, Dersch, Reichsverwaltungsbl., 28.

D. Zusammensetz. d. weibl. Arbeitslosen, Gabel, Soz. Praxis, 28.

Entlastung d. Großstädte bei Zuweisung v. Notstandsarbeiten, Adam, D. Bayr. Bürgermeister, 19.

Höhe d. Krankengeldes d. Arbeitslosen, Adam, D. Ortskrankenkasse, 13.

Mißglückter Arbeitsversuch und Unterstützungsansprüche, Lie, Zentralblatt f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 13.

Notstandsgemeinden u. Sperrgemeinden in ihrer fürsorgerechtl. Auswirk., Jehle, Dt. Verwaltungsbl., 9/10.

Prüfungs- u. Abrechnungsverfahren bei d. Durchführung von Notstandsarbeiten, Kaiser, D. Arbeit, 13.

Werbung u. Kundendienst d. Arbeitsämter, Riedmüller, D. Arbeitslosenhilfe, 8.

Z. Aufrechterhalt. v. Anwartschaften während d. Arbeitslosigk., Bogs, D. Arbeitslosenhilfe, 8.

Z. Psychologie u. Psychopathologie d. Arbeitslosigkeit, Thraum, Ztschr. f. psychische Hygiene, 2.

**Ausland**

Arbeitslosenhilfe im Auslande, Wohlfahrtswoche, 23.

**Arbeitsdienst**

Arbeitsdienst u. Arbeitsrecht, von Funcke, Jurist. Wochenschrift, 17.

Arbeitsdienst und Gesundheit, Göge, Gesundheit u. Erziehung, 7.

Arbeitserschulung im Arbeitsdienst, Reuter, Ztschr. f. Organisation, 6.

D. Arbeitsdienst für die weibliche Jugend, Szagunn, Gesundheit u. Erziehung, 7.

D. Frauenarbeitsdienst in d. Siedlung, Sprengel, Fortschritte d. Gesundheitsf., 6.

D. Gesundheitszustand der männlichen Anwärter zum Freiwilligen Arbeitsdienst, Büsing, Gesundheit u. Erziehung, 7.

D. Erziehung im Arbeitsdienstlager, Elzholz, Jugend u. Beruf, 5.

D. Krankenversicherung der im Freiwilligen Arbeitsdienst Beschäftigten, Spohr, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 13.

„Es war einmal...“, Anders, Gesundheit u. Erziehung, 7.

Geschlechtskrankheiten u. Arbeitsdienst, Roeschmann, Gesundheit u. Erziehung, 7.

Gesundheitszerziehung im Arbeitsdienst, Reich, Gesundheit u. Erziehung, 7.

Kirche u. Arbeitsdienst, Ev. Jugendführ., 3/4.

Neulandgewinnung durch d. Arbeitsdienst, Esterhammer, D. nationalsozialistische Gemeinde, 11.

Sonderlager im Arbeitsdienst als bevölkerungspolitische Notwendigkeit, Hoske, Gesundheit u. Erziehung, 7.

Tuberkulose im Arbeitsdienstlager, Denker, Gesundheit u. Erziehung, 7.

Versicherung d. Arbeitsdienstwilligen gegen Krankheit, Munder, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 10.

#### **Ausland**

Freiw. Arbeitsdienst in Polen, Soz. Praxis, 25.

#### **Landhilfe**

D. Landhilfedienst arbeitsloser Jugend am Bauern, Wiedwald, Wille u. Macht, 12.

Eingliederung d. Landhelfer in d. Hitler-Jugend, Sotke, D. Junge Deutschland, 6.

Ergänzende Bestimmungen über die Landhilfe, NDV., 6.

Landhilfe, Wohlfahrtswoche, 22.

Reichslandhilfe u. erweiterte Landhilfe in Bayern, Adam, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 11.

#### **Gesundheitsfürsorge**

Anfänge d. Bewußtseins einer dt. Medizin, Englert, Dt. Ärztebl., 26.

Aufbau u. Aufgaben eines Gesundheitsamtes nach erbbiologischen Gesichtspunkten, Heinmüller, Wohlfahrtsbl. f. d. Provinz Hannover, 6.

Aufgaben u. Bedeut. einer klinischen Station f. gewerbl. Berufskrankheiten, Köging, Reichsarbeitsbl., 20.

Beanspruchung Jugendlicher durch Leibesübungen, Knoll, D. Medizinische Welt, 26.

D. „Ganzheitsbild“ z. Erfassung d. kranken Menschen, Behm, Dienst am Leben, 13/14.

D. Gesundheitswesen im Dritten Reich, Zahnärztliche Mitteilungen, 23.

D. Reichsgesetz über d. Vereinheitlich. d. Gesundheitswesens v. 3. Juli 1934, RGBl. S. 531, Möbius, Zahnärztl. Mitteil., 28.

D. Rudolf-Heß-Krankenhaus in Dresden, Dt. Ärztebl., 23.

D. Hausarzt, Danziger Ärztebl., 7.

Dt. Volkserztügig., ein Aufgabengebiet d. dt. Sportarztes, Lorentz, D. Medizin. Welt, 6.

D. Entwickl. d. Gesundheitswesens im Dritten Reich, Wagner, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 13.

D. Erricht. eines biologischen Krankenhauses (Rudolf-Heß-Krankenhaus) in Dresden, Wegener, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Schwestern u. Pflegerinnen, 6.

D. Krankenanstalten in Bayern 1932, Ztschr. des bayer. Statistischen Landesamts, 1/2.

D. Krise in d. Medizin, Roemer, Ziel und Weg, 13.

D. Medizingeschichte im Rahmen d. medizinischen Studien, Gruber, D. Jungarst, 6.



- D. Wirkungsweise d. Leibesübungen auf Kräftige u. Schwächliche, Kohlrausch, D. Medizinische Welt, 26.
- Dr. Wagner über d. Gesundheitswesen im Dritten Reich, Dt. Ärztbl., 22.
- Gesundheitsdienst, Wohlfahrtswoche, 29.
- Krankenphysiognomik, Czech, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Schwestern u. Pflegerinnen, 6.
- Neue Wege in d. Heilkunst, Tirala, D. Med. Welt, 24.
- Sportarzt u. Turnlehrer, Jaeck, D. Med. Welt, 6.
- Strahlungsklima d. Großstadt u. Volksgesundheit, Paul, Gesundheit u. Erziehung, 5.
- Volkssport als Erholung, Mallwitz, Gesundheitslehrer, 7.
- Z. Stellung d. Krankenhäuser im neuen Staat, Dorn, Ziel u. Weg, 11.

#### Ausland

- Apotheke, Arzt u. Krankenhaus in Italien, Schmidt-Lamberg, D. Medizin. Welt, 28.
- Aufgaben u. Ziele d. neuzeitl. Krankenhauses, Federle, Dt. Ztschr. f. öffentl. Versicher. u. Volkswohlf., 6.
- L'assicurazione contro le malattie professionali, L'organizzazione industriale, 22.
- Le attribuzioni dell'Ufficiale Sanitario nella profilassi delle malattie infettive, Annali d'Igiene, 3.
- L'hygiène dentaire, Aguët, Gesundheit und Wohlfahrt, 6.

#### Jugendgesundheit

- D. HJ.-Arzt als Jugendführer, Mühlenkamp, D. Rheinprov., 6.
- D. deutsche Schulzahnpflege gestern, heute u. morgen, Gebhardt, Zahnärztl. Mitteil., 29.
- Ein schulärztl. Gesundheitsindex, Geißler, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürsorge, 13.
- Klimatherapie in d. Kinderfürsorge, Haebelin, Gesundheit u. Erziehung, 5.
- Richtlinien f. d. Ausführung u. Beurteil. v. Schülermessungen, Borchardt, Gesundheit u. Erziehung, 5.
- Über einige Besonderheiten im Gesundheitszustand d. Schulanfänger d. Jahres 1934, Jahn, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsf., 13.
- Untersuchungen an 15 600 erholungsbedürftigen 9—14jähr. Mädchen d. Sächs. Kinderheims Wick auf Rügen, Arnold, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsf., 13.
- Zur Frage d. Beziehungen zwischen Körperbautypen u. Rasseformen bei Schulkindern u. ihre Bedeutung f. d. Erfassung d. Gesamterscheinung, Peretti, Ztschr. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Fürs., 11.

#### Ausland

- D. Organisation d. schulärztl. Ausbild. u. d. schulärztl. Einrichtungen in Ungarn, Hilko, Gesundheit u. Erziehung, 6.

#### Erholungsfürsorge

- Ärztl. Gedanken über die Entsendungsfürsorge d. Kinder, Häfner, N.S. Volksdienst, 10.
- Aus der Erlebniswelt erholungsbedürftiger kinderreicher Mütter aus den Thüringer Notgebieten, Leutheusser, Kindergarten, 7.
- D. Erfolgswert d. Jugend-Heil- u. Erholungsfürsorge, D. Rheinprov., 6.
- D. gesundheitspolitische Bedeut. d. Kindererholungs- u. -Heilfürs., D. Rheinprov., 6.
- Durchführ. d. Kindererholungs- u. Heilfürs. in Heimen, Hoske, D. Rheinprov., 6.
- Erholungs- und Heilkuren von Kindern im Rahmen positiver Rassenhygiene, Behm, Gesundheitsfürsorge, 7.
- Grundsätze für die Müttererholungsfürsorge im Hilfswerk „Mutter und Kind“, Finck, N.S. Volksdienst, 9.
- Neue Gesichtspunkte in der Kinder-Landversickung, Krause, N.S. Volksdienst, 9.
- Örtl. oder Entsendefürsorge, Vonessen, Gesundheit u. Erziehung, 5.

#### Ausland

- Kindererholungsfürsorge in Italien, Kaunhowen, Gesundheit u. Erziehung, 5.

#### Mutter- und Säuglingsfürsorge

- Aufgaben u. Fragen d. Arbeit f. Mutter u. Kind, bes. f. Uneheliche, Harmsen, Dienst am Leben, 11/12, 13/14.
- D. Gesundheitszustand der Schwangeren u. Wöchnerinnen in Preußen im Jahre 1932, Pohlen, Ztschr. der Reichsfachsch. Deutscher Hebammen, 14.
- D. Betreuung v. Mutter u. Kind auf d. Lande, Haarer, N.S. Volksdienst, 10.
- D. künstl. Ernährung u. neuzeitl. Beikost d. Säuglings, Woerner, Dienst am Leben, 11/12.
- D. Lebenskraft der Frühgeburten, Pohlen, Reichsgesundheitsbl., 29.
- Ernährungsfragen beim Hilfswerk „Mutter u. Kind“, Nothnagel, N.S. Volksdienst, 10.
- Mutterschaftsversicherung, Pro Juventute, 7.
- Neuzeitl. Ernährung d. Kleinkindes, Woerner, Dienst am Leben, 13/14.
- Unterbringung obdachloser Mütter, Knorr, D. nationalsoz. Gemeinde, 12.
- Vom Hilfswerk „Mutter und Kind“, Bornitz, Caritas, 7.
- Zur Frage: Häusliche oder Anstaltsentbindung?, Conti, D. Ärztin, 5.

#### Tbc.-Fürsorge

- Arbeitsbehandlung in d. Tuberkuloseanstalt — ein Teil d. Nachfürsorge, Alexander, Reichstuberkulosebl., 6.
- D. Tuberkulose in geburtshilflicher Beziehung, Granzow, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 11.
- D. wichtigsten Heilfaktoren bei d. Knochentuberkulose, v. Finck, D. Med. Welt, 29.

Staublunge u. Tuberkulose in d. Porzellanindustrie, Mitscherling, Reichsarbeitsbl., 20.  
Tuberkulose, eine seltene Berufskrankheit, Blümel, D. Tuberkulose, 13.

#### Ausland

L'assurance contre la tuberculose en Italie dans le cadre des assurances sociales, Biondi, Les Assurances Sociales, 2.  
Tuberculosi e lavoro industriale, Fambri, L'organizzazione industriale, 22.

### Alkoholkrankenfürsorge

Alkoholism. u. Volksaufart., Breitbarth, D. dt. Sonderschule, 4.  
Arzt und Fürsorge (Trinkerfürsorge), Schw. Isabella, Caritas, 7.  
D. Zulässigk. d. Verbots d. Abgabe alkoholischer Getränke an Trunksüchtige, Evermann, Dt. Verwaltungsbl., 9/10.  
Evang. Trinkerfürsorge heute, Micksch, Nachrichtendienst d. Landeskirchenst. f. Innere Mission, 4/6.  
V. d. Ursachen d. plögl. Trunksucht, D. Alkoholfrage, 3/4.  
Was ist „schwerer Alkoholismus“ im Sinne d. Gesetzes z. Verhüt. erbkr. Nachwuchses v. 14. Juli 1933? Panse, Dt. Ärztebl., 29.

#### Ausland

D. Auswirkungen d. Fürsorgemaßnahmen an d. Alkoholkranken d. mediz. Klinik d. Kantonsspitals Zürich, Schuler, Gesundheit u. Wohlfahrt, 5.  
The temperance situation in Sweden, Axelmann, Forschung. z. Alkoholfrage, 2.

### Krebsbekämpfung

Richtlinien f. d. Prüfung v. Vorschlägen zur Verhütung, Erkennung od. Heilung v. Krebskrankheiten, Ztschr. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Fürs., 11.

### Geisteskrankenfürsorge

D. Organisation d. soz. Geisteskrankenfürs., Gruber, Ztschr. f. Kinderschutz, 5/6.  
Erblehre u. d. Vererb. d. Geisteskrankheiten, Hefter, Ziel u. Weg, 11.  
Ist Psychotherapie lehr- oder lernbar? Schulz, Zentralbl. f. Psychotherapie, 3.  
Menschenformung im Wirklichkeitsbereiche d. Heil- u. Pflegeanstalt, Bartsch, D. Dt. Sonderschule, 2.  
Wer trägt d. Verpflegungskosten f. Geistesranke? Weiß, Wohlfahrtswoche, 25.

### Erwerbsbeschränktenfürsorge

Aufgabe, Organisation, Verwaltung der Blindenanstalten im neuen Staat, Kühn, D. Blindenfreund, 6/7.  
Bedeut. u. Aufgaben d. Blindenbücherei, Drever, D. Blindenwelt, 7.  
Beziehungen d. Krüppelfürsorge z. Versicherung geg. Krankheit, Invaliddität u. Ar-

beitslosigk., Riemann, Ztschr. f. Krüppelfürsorge, 5/6.  
Blindheit u. Eugenik, Verschuer, Dt. Mediz. Wochenschrift, 33.  
D. Krüppel am Wege d. Caritas, Kreuz, D. Krüppelführer, 3.  
D. Einschalt. d. „Jenaer Verfahrens“ in d. geschichtl. Werden d. Taubstummenbild., Braudkmann, D. Dt. Sonderschule, 2.  
Krüppelfürsorge aus evang. Ethos, Behr, D. Innere Mission, 6.  
D. soziale Wertigkeit d. Taubstummen, Schorsch, D. dt. Sonderschule, 3.  
Wesen u. Lösung d. Gebredlichenproblems nach d. berufsethischen Auffassung, Briefs, D. Krüppelführer, 3.  
Z. Lage d. Taubstummen, bes. in d. Rheinprovinz, Schenneten, D. Rheinprov., 7.

#### Ausland

D. Organisation d. Blindenfürsorge i. d. Nationalstaaten Italien u. Jugoslawien, Schmidt-Lamberg, Krankendienst, 6.  
Krüppelfürsorge in Kärnten, Kärntner Fürsorgeblatt, 4/5.

### Sozialversicherung

#### Allgemeines

Aufbau der Sozialversicherung, Wohlfahrtswoche, 29.  
Auf d. Wege z. einheitl. Sozialversicherungsrecht, Soz. Praxis, 28.  
Aus d. Geschäftsbericht d. Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1933, Wicke, D. Berufsgenossenschaft, 11.  
D. Gesetz über d. Aufbau in d. Sozialversicherung, Sauerborn, D. Ortskrankenk., 14.  
D. Reichsversicherungsamt als oberste Spruchbehörde in d. Angestelltenversicherung, Bühler, Reichsverwaltungsbl., 28.  
D. Reichsversicherungsamt u. d. landwirtschaftliche Krankenversicherung, Kreil, D. Landkrankenk., 14.  
D. ärztl. Dienst in d. Sozialversicherung, Tixier, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 5.  
D. Neuaufbau der Sozialversicherung, Lieske, Volkstümliche Ztschr. f. d. gesamte Sozialversicherung, 14.  
D. neue Aufbau d. Sozialversicherung, Knoll, Dt. Ärztebl., 28.  
D. Umbau d. dt. Sozialversicherung, Krohn, Ztschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, 3.  
D. dt. Sozialversicherung im Jahre 1933, Wohlfahrtswoche, 22.  
D. neue VO. über die Änderung, d. Neufassung u. d. Durchführ. v. Vorschriften d. RVO., D. AVG. u. d. RKG., Bothe, Volkstümliche Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 12.  
D. Neuordnung des Sozialversicherungsrechts, Stephan, Die Landgemeinde, 14.  
D. Neuordnung von Leistungs- und Beitragsbestimmungen in der Invaliden-, Angestell-

ten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung, Soziale Praxis, 23.

D. Reform d. Sozialversicherung, Venter, Zahnärztl. Mitteil., 28.

D. Tätigkeit d. Obergversicherungsämter im Jahre 1933, Amtl. Nachrichten f. Reichsversicherung, 6.

Dienstordnungsmäßige Anstellung u. schriftlicher Anstellungsvertrag, Müller, Zentralblatt f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 13.

Ein weiterer Schritt z. Reform d. Sozialversicherung, Zschimmer, D. Ortskrankenkasse, 12.

50 Jahre Reichsversicherungsamt, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 13.

Fünfzig Jahre Reichsversicherungsamt 1884 bis 1934, Reichsarbeitsbl., 20.

Gesetz über d. Aufbau d. Sozialversicherung v. 5. 7. 34, Soziale Zukunft, 6 / D. Reichsversicher., 5.

Reform d. Sozialversicherung, Peppler, N.-S. Sozialpolitik, 8.

Rettet d. Sozialversicherung, Brand, Arbeiterschutz, 6.

Überblick über das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934, D. Reichsversicherung, 5.

Vereinfachungen in d. Sozialversicherung, Zschimmer, Dt. Wirtschaftsztg., 23.

Verordnung d. Reichsarbeitsministers über d. Änderung, d. neue Fassung u. d. Durchführung v. Vorschriften d. RVO., d. Angestelltenversicherungsgesetzes u. d. Reichsknappschaftsgesetzes (RGBl. I S. 419), Hofmeister, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 11/12.

Vor d. Reform d. Sozialversicherung, Soz. Praxis, 22.

Was muß ein Gemeindevorstand v. neuen Recht d. Invaliden- u. Angestelltenversicherung wissen, Jaeger, D. Bayr. Bürgermeister, 14.

Wortlaut und amtliche Begründung des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934, D. Reichsversicherung, 5.

Z. Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung, Lohmann, Dt. Wirtschaftszeitung, 29.

Z. Neuaufbau d. Sozialversicherung, Sauerborn, D. Betriebskrankenk., 14.

Z. Neuordnung d. Sozialversicherung, Hoffmeister, D. Betriebskrankenk., 13.

Z. Reform d. Sozialversicherung, Peppler, Zentralbl. d. Reichsversicher. u. Reichsversorgung, 11/12.

Z. Versicherungspflicht d. Hauswarte, Heun, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 10.

#### Ausland

Änderung in d. Durchführung d. Sozialversicherung in Holland, Nuyl, Les assurances sociales, 2.

D. X. Internat. Kongreß f. Versicherungswissenschaft in Rom, Schweer, Ztschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, 3.

D. Reform d. österreich. Sozialversicherung, Lederer, D. Versicherungsarchiv, 12.

D. Sozialversicherungsnovelle ist da! Deutsche Ztschr. f. öffentl. Versicherung u. Volkswohlfahrt, 7.

Rekursionsrecht d. Arbeiterkrankenkassen, Diwald, Arbeiterschutz, 6.

25 Jahre Pensionsversicherung, Dt. Ztschr. f. öff. Versicher. u. Volkswohlf., 6.

Sozialversicherung u. soziale Fürsorge im Fernen Osten, Schudardt, Les Assurances Sociales, 2.

#### Krankenversicherung

Aufgaben d. Abteil. f. Erb- u. Rassenpflege d. Verbandes d. Krankenk. im Bereich d. Obergversicherungsamtes Berlin, Eberhardt, Dt. Ärztebl., 29.

Beitrag- u. Lastenausgleich in d. Krankenversicherung? Diller, D. Ersatzkasse, 6.

D. Ende d. Kassenzahnkliniken, Müller, Zahnärztl. Mitteil., 24.

D. neue kassenärztl. Zulassungsrecht, Richter, D. Betriebskrankenk., 12.

D. neue Zulassungsrecht, Wagner, Dt. Ärzteblatt, 21.

D. Recht d. § 189 Abs. 1 RVO., Lange, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 11/12.

D. Leistungsanspruch nach dem Ende der Kassenmitgliedschaft, Wasewig, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 10.

D. Verzicht in d. Krankenversicherung, Bültmann, D. Ortskrankenkasse, 12.

D. Abgabe v. Sachen nach § 1693 RVO., Schweighäuser, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 11/12.

D. Arztkosten in d. Krankenversicherung, Hadrich, Dt. Ärztebl., 25.

D. Bedeutung d. „Beschäftigungsortes“ f. d. Frage d. Kassenzugehörigk., Kinkart, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 11/12.

D. Behandlung d. Erstattungen in d. Geschäfts- u. Rechnungsergebn. d. Krankenkassen, D. Ortskrankenkasse, 13.

D. Buch- u. Rechnungsführ. d. Krankenkassen, Hahn, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 11/12.

D. dt. Krankenversicherung im Jahre 1932, Dt. Ärztebl., 26.

D. Durchführung d. Arier- u. Kommunistengesetzgebung bei d. Kassenärzten, Zahnärzten usw., Karstedt, Zahnärztl. Mitteil., 27.

D. Kosten d. Familienversicherung, Finkenrath, D. Ortskrankenkasse, 12.

D. Krankenhauspfllege im Rahmen d. Familienhilfe. Zu §§ 184 u. 205 d. RVO., Bunk, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 10.

D. Krankenkassenspitzenverbände, Soziale Zukunft, 6.

- D. Krankenversicherung 1932, D. Land-  
krankenkassen, 12.
- D. nationalsozialistische Umformung der Ge-  
sundheitsführung bei den Berliner Orts-  
krankenkassen, Walter, Vertrauensarzt u.  
Krankenkasse, 7.
- D. neue Kassenzulassungsordnung, Thimm,  
D. Ärztin, 6.
- D. neue Zulassungsordnung, Haedenkamp,  
D. Reichsversicherung, 4.
- D. neue Zulassungsordnung für Kassenärzte,  
Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialver-  
sicherung, 12.
- D. reichsgesegliche Krankenversicherung in  
Bayern 1932, Achner, Ztschr. d. bayer.  
Statistischen Landesamtes, 1/2.
- D. Träger d. Leistungsanspruchs in d. Kran-  
kenversicherung, Trode, Zentralbl. f.  
Reichsversicherung u. Reichsversorg., 11/12.
- D. Voraussetzungen d. Zulassung nach d.  
Verordnung v. 17. Mai 1934, Schmunt,  
Dt. Arztebl., 21.
- Gilt Entbindung als Versicherungsfall? D.  
Ortskrankenkasse, 14.
- Höherverdienende u. Versicherungsgrenze in  
d. Krankenversicherung, Hilgenbrink, Zen-  
tralblatt g. Reichsversicher. u. Reichs-  
versorgung, 10.
- Krankenkasse, Vertrauensarzt u. Kranken-  
haus, Rautenberg, Vertrauensarzt und  
Krankenkasse, 6.
- Krankenversicherung u. Ärzte im neuen Ge-  
setz über d. Aufbau d. Sozialversicherung,  
Sauerborn, Dt. Arztebl., 28.
- Nebentätigkeit d. Krankenkassenbeamten,  
Müller, D. Ortskrankenkasse, 13.
- Neuregelung d. ärztl. Versorg. d. Versich-  
erten bei d. Berliner Ortskrankenkassen,  
Walter, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 3.
- Reichsversicherungsamt u. Krankenversiche-  
rung, Kühne, Reichsverwaltungsbl., 28.
- Schadenersatzanspruch bei Körperverletzung,  
auch wenn Arztkosten nicht entstanden,  
Frenzel, Vertrauensarzt u. Kranken-  
kasse, 7.
- Strafbeiträge weg. verspäteter Abmeld.,  
Klewis, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozial-  
versicherung, 10.
- Unzulässigkeit einer unbeschränkten Pfän-  
dung der Vergütung eines Kassenarztes,  
Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichs-  
versorgung, 13.
- Vorteile d. Kuraufenthaltes Versicherter in  
einer geschlossenen Anstalt, Behm, Ztschr.  
f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheits-  
fürsorge, 12.
- Was kann d. Krankenk. auf d. Gebiete d.  
Rassenpflege u. Bevölkerungspolitik tun?  
Barth, D. Betriebskrankenk., 14.
- Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten im Etat  
d. RVO.-Krankenk. 1933, Bunge, Zahnärztl.  
Mittel., 28.
- Zusammenhang zwischen Unfall und Schaden  
nach § 555 RVO., Schweighäuser, Zentral-  
blatt f. Reichsversicherung u. Reichs-  
versorgung, 13.
- Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf  
Familienkrankenpflege, Bültmann, Volks-  
tümliche Ztschr. f. d. ges. Sozialver-  
sicherung, 14.
- Ausland
- D. Krankenstand in d. ausländischen Kran-  
kenversicherung, Augustin, D. Reichsver-  
sicherung, 4.
- Die Krankenversicherungsanstalten der Ver-  
einigung in der Krisenzeit, Müller,  
Deutsche Zeitschrift für öffentliche Ver-  
sicherung und Volkswohlfahrt, 7.
- Eine Lanze f. unsere Krankenkontrollure,  
Trepesch, Dt. Ztschr. f. öffentl. Versicher.  
u. Volkswohl., 6.
- Invalidenversicherung
- Bemerkungen z. Aufstellung versicherung-  
techn. Bilanzen d. reichsgeseglichen Inva-  
lidenversicherung, Heinicke, Bl. f. Ver-  
sicherungsmathem., 3.
- D. Anwartschaftsfristen in der Invalidenver-  
sicherung, Görres, Zentralblatt für Reichs-  
versicherung und Reichsversorgung, 13.
- D. Invaliden-, Alters- u. Hinterbliebenen-  
versicher. auf d. 17. Tagung d. IAK.,  
Internat. Rdsch. d. Arbeit, 5.
- D. Neuordnung d. Rentenversicherung u. ihre  
Bedeut. i. d. öff. Fürsorge, Ztschr. f. d.  
Heimatswesen, 20.
- D. verschiedenen Finanzsysteme in d. Inva-  
liden-, Alters- u. Hinterbliebenenversiche-  
rung nach d. in Dtschl. gemachten Erfah-  
rungen, Castellani, Les assurances so-  
ciales, 2.
- Reichsversicherungsamt u. Invalide-versiche-  
rung, Fuisting, Reichsverwaltungsbl., 28.
- Verpflichtungen der Landesversicherungs-  
ämter bei Heilverfahren gegenüber Ver-  
sicherten, Görres, Zentralblatt für Reichs-  
versicherung und Reichsversorgung, 13.
- Z. Unwirksamkeit v. Pflichtbeiträgen in d.  
Invalidenversicher., Schweighäuser, Zentral-  
bl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 10.
- Unfallversicherung
- D. Unfälle im Braugewerbe, Littauer, D.  
Alkoholfrage, 3/4.
- Fehler in d. Unfallbegutacht. u. ihre Gründe,  
Häbler, D. Med. Welt, 25.
- Grundgedanken d. Unfallversicherung, Fritz,  
Reichsverwaltungsbl., 28.
- Ausland
- Unfallverhütungstätigkeit der ungarischen  
Landes - Sozialversicherungs - Anstalt im  
Jahre 1932, Zeitschrift für Gewerbehygiene  
und Unfallverhütung, 7.
- Angestelltenversicherung
- D. Angestelltenversicherung im Geschäftsjahr  
1933, Die Reichsversicherung, 5.
- D. Angestelltenversicherung nach der Ver-  
ordnung über die Änderung, die Neu-  
fassung und die Durchführung von Vor-

schriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934, Koch, Die Reichsversicherung. 5.

#### **Knappschaftliche Versicherung**

Reichsversicherungsamt u. Knappschaft, Thielmann, Reichsverwaltungsbl., 28.  
Umlage, Lohnsummen u. Unfallentschädigungen bei d. Knappschaftsberufsgenossenschaft, D. Kompaß, 20.

#### **Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen**

D. dt. Verwaltungsakademien im nationalsoz. Staat, Pohl, Soz. Praxis, 27.  
D. rechtl. Stell. d. Kindergärtnerin, Hortnerin u. Jugendleiterin, Schwarz, Christl. Kinderpflege, 7/8.

D. Schulung der ehrenamtlich tätigen Wohlfahrtspfleger, NDV., 6.  
Neue Wege in d. Ausbildung d. Wohlfahrtspflegerin, Broecker, N.S. Volksdienst, 10.  
Neuregelung der Vorschriften über die Ausbildung von Fürsorgerinnen und Wohlfahrtspflegern in Baden, NDV., 6.  
Soziale Arbeit im nationalsoz. Deutschland, Pissel, D. Mensch in d. soz. Arbeit, 4.

#### **Volkbildung — Freizeitgestaltung**

D. Neugestalt. d. ländl. Bildungsarbeit, Dietz, D. Dorfgemeinschaft, 7.

#### **Ausland**

D. isländischen Volkshochschulen, Josepson, Pro Juventute, 6.

## **Bücherbesprechungen**

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen, Band 84 von P. A. Baath. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1934. 224 S. Preis 7,— RM.

Der Band enthält 60 Entscheidungen, die mit einer Ausnahme aus der Zeit von Oktober 1933 bis März 1934 stammen. Wie schon in den letzten Bänden werden wiederholt die Probleme der Fürsorgearbeit behandelt, ohne daß man allerdings eine restlos befriedigende Lösung erkennen könnte. Dagegen ist die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts von landwirtschaftlichen Arbeitern, die sich nach Schluß der Saison zum Winteraufenthalt und sei es auch zur Arbeitsuche in die Stadt begeben, im Sinne der Entlastung der städtischen Fürsorgeverbände endgültig entschieden worden. Bedeutsam ist auch eine Entscheidung, die eine Abschiebung verneint, wenn einem hilfsbedürftigen erwachsenen Sohn Fahrgeld zur Rückkehr in die Wohnung der gleichfalls hilfsbedürftigen Eltern gewährt wird, sofern nach der Übersiedlung statt der Unterstützung für eine Einzelperson nur noch ein geringerer Betrag als Zuschlag zur Hauptunterstützung des Vaters gezahlt zu werden braucht. Erneut ist festgestellt, daß auch in Lehrstellen untergebrachte Jugendliche unter den Begriff der Pflegekinder fallen; dabei wird betont, daß als Altersgrenze des Pflegekindes im Sinne der RFV. nach der Heraussetzung der Altersgrenze in § 9 RFV. nunmehr das 16. Lebensjahr gilt.

Die (dänische) Sozialreform mit Anmerkungen, herausgegeben vom Sozialministerium. Kopenhagen 1933. Verlag J. H. Schultz. 365 Seiten.

Die (dänische) Sozialreform. Eine Übersicht von P. Bruun-Rasmussen, Kontracheff beim Invalidenversicherungsrat.

Sonderdruck nach Artikeln in der „Zeitschrift für Ärzte“ (Juni—August 1933). Fr. Bagges, Kgl. Hofbuchdruckerei, Kopenhagen. 2. Auflage. 90 Seiten.

Nachdem wir bereits in Nr. 1 dieses Jahrgangs (S. 3 ff.) einen ausführlichen Aufsatz über die dänische Sozialreform veröffentlicht haben, sei weiterhin auf den handlichen Kommentar hingewiesen, den das dänische Sozialministerium unter Leitung eines zu diesem Zwecke besonders eingesetzten Ausschusses unter Mitwirkung von Beamten des Ministeriums und der sozialen Einrichtungen herausgegeben hat. Der Kommentar dient vor allem den Bedürfnissen der Praxis, wobei zu berücksichtigen ist, daß das am 20. 5. 1933 verabschiedete große Gesetzwerk von insgesamt 548 Paragraphen bereits am 1. 10. 1933 in Kraft trat. Sozialminister Steincke selbst, der schon vor etwa 20 Jahren als Leiter des Fürsorgewesens von Kopenhagen-Frederiksberg eine umfassende praktische und theoretische Verfasserstätigkeit auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung, insbesondere des Fürsorgewesens, begann, zeichnet verantwortlich für die dem eigentlichen Kommentar vorangeschickte systematisch gegliederte Gesamtübersicht über den ganzen Gesetzgebungskomplex. Kennzeichen der Reform, die der früheren unorganischen Zersplitterung auf diesem Gebiet mit ihrem Behörden- und Zuständigkeitenwirrwarr und den daraus entstehenden Mißständen (z. B. Befassung mehrerer Stellen mit derselben Angelegenheit, Doppelversorgung, unzumutbare Lastenverteilung usw.) ein Ende

macht, sind Systematisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung. Das ganze Reformwerk besteht aus vier einzelnen Gesetzen, nämlich einem umfassenden Gesetz über öffentliche Fürsorge (335 Paragraphen), das nicht weniger als 41 frühere gesetzliche Bestimmungen aufhebt, und drei Sozialversicherungsgesetzen, dem Gesetz über Volksversicherung, das die Bestimmungen über Krankenversicherung, Invaliden- und Altersrente zusammenfaßt, dem Gesetz über Unfallversicherung und dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Der Text dieser Gesetze ist mit zahlreichen vergleichenden Hinweisen und Anmerkungen versehen, die aber nicht die Bedeutung endgültiger ministerieller Entscheidungen beanspruchen, sondern nur vorläufige Anhaltspunkte zum besseren Verständnis der neuen Bestimmungen geben wollen. Ein sorgfältiges alphabetisches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Werkes.

Auch die Schrift von Bruun-Rasmussen ist bemerkenswert durch die Darstellung der Vorgeschichte und des parlamentarischen Werdegangs der Sozialreform und macht in übersichtlicher Form mit ihren Hauptzügen bekannt, indem sie stets auf die Unterschiede gegenüber der früheren unorganischen Regelung hinweist.

Die theoretischen Grundlagen der Sozialpolitik, von Dr. F. A. Westphalen. (Deutsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre.) Verlag: Gustav Fischer, Jena 1931. 196 S. Preis: 10 RM, bzw. 11,50 RM.

Der Verfasser versucht die Grundlagen der nationalökonomischen Theorie herauszuarbeiten, auf denen im besonderen die Sozialpolitik ihre Maßnahmen aufbauen muß. Er will nicht an den Grundanschauungen anderer Kritik üben, sondern von einem bestimmten wirtschaftswissenschaftlichen Grundbegriff aus die Linien in das Gebiet der Sozialpolitik ziehen.

Die Kassen- und Rechnungsführung der reichsgesetzlichen Krankenkassen. Bearbeitet von Eugen Munder und Richard Noe. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1934. 141 S. Pr. 1,70 RM.

Die in dieser Schrift gelöste Aufgabe besteht darin, aus den Erfahrungen einer umfassenden Verwaltungspraxis 1. Grundsätze für die Kassenführung aufzustellen, 2. für die Kassenorgane die mit der Kontrolle des Kassenbetriebes zusammenhängenden Fragen

darzustellen, 3. praktische Hinweise für die Buchführung zu geben.

Die beiden Hauptabschnitte sind weitgehend aufgegliedert und unterrichten in klarer Form über die Gliederung der Kassen, die Einzelheiten des Dienstbetriebes, des Zahlungsverkehrs und der Geldverwaltung, der Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben, über Abschlüsse und Kassenprüfungen, über die Frage des Kapitalvermögens, das Beitragswesen usw. Die Buchführung der Eigenbetriebe wird in einem besonderen Kapitel behandelt. Praktisch wertvoll sind ferner die zahlreichen Abdrucke von Geschäftsanweisungen, Formblätternvorschlägen, Rechnungsvordrucken sowie eines ausführlich durchgeführten Musterabschlusses. — Das Buch ist sowohl als Handbuch den in der Praxis stehenden Kassenleitern und -angestellten zu empfehlen, wie als Lehrbuch für jene, die sich in der Vorbereitung und Ausbildung für die spätere Tätigkeit in der Krankenversicherung befinden. Kw.

Die deutschen Betriebskrankenkassen, von Dr. Rudolf Schwenger. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 186/III — 3. Teil: Die betriebliche Sozialpolitik einzelner Industriezweige.) Verlag: Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1934. 140 S. Preis 4,80 RM.

Schwenger geht an die Betriebskrankenkassen vom Standpunkt der betrieblichen Sozialpolitik aus heran. Aus den Betriebskrankenkassen sind vielfach die späteren Sozialabteilungen der Betriebe erst gewachsen. An Hand der historischen Entwicklung von der freiwilligen Arbeitgeberfürsorge für die Gesundheit der Belegschaft ausgehend, kommt Schwenger zu der Auffassung, daß die Betriebskrankenkasse mit ihren größeren Kontrollmöglichkeiten gegenüber jeder Ausnutzung, mit ihrer starken Betriebsverbundenheit und ihrer großenteils sehr glücklichen Wirtschaft dem neuen sozialen Geist in vieler Hinsicht entgegenkommen.

Auch diese Arbeit bietet wie die vorangegangenen über die betriebliche Sozialpolitik in der westdeutschen Eisenindustrie und die betriebliche Sozialpolitik im Ruhrkohlenbergbau eine Fülle interessanten Materials.

Der bezahlte Urlaub für Angestellte, vom Internationalen Arbeitsamt. Selbstverlag Genf, 1932. 23 S.

Der bedeutsamen Frage der Urlaubsgewährung wird heute erhebliches Interesse zugewendet. Daher ist die vorliegende Übersicht des Internationalen Arbeitsamtes über den Urlaub der Privatangestellten von Bedeutung. Tabellarisch werden die Urlaubszeiten auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Regelung nach Ländern geordnet angegeben

und eine statistische Erfassung der Angestellten nach bezahltem Urlaub und nach der Dauer des bezahlten Urlaubs getrennt nach Banken, Büros, Versicherungsunternehmen sowie Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften u. a. m. vorgenommen.

**Internationale Sammlung der Arbeitsrechtsprechung 1931**, vom Internationalen Arbeitsamt. Selbstverlag Genf, 1933. 411 S. Preis 10 schw. Franken.

Die Sammlung ist im 7. Jahrgang erschienen, da die fortlaufende Sammlung der Gesetzgebung der Länder nicht genügt, um von der Rechtslage ein zutreffendes Bild zu erhalten.

Dementsprechend bringt das Internationale Arbeitsamt seit 7 Jahren, durch systematische Gruppierung nach Ländern unterteilt, die Rechtsprechung zu wichtigen Fragen des Arbeitsrechts.

**Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit** von Dr. jur. Otto Kalckbrenner. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1934. 59 S. Pr. 0,50 RM.

Die im Taschenformat im Rahmen der Guttentag'schen Sammlung erschienene Schrift enthält den amtlichen Gesetztext ohne Anmerkungen, jedoch mit einem sorgfältigen Sachregister. Die recht ausführliche Einleitung gibt einen guten Überblick über das neue Recht und seine Anschauungen. Kw.

**Das Reichserbhofgesetz** sowie die Durchführungsverordnungen, von Reg.-Rat a. D. Dr. jur. Wenzel und Karl Heinz Friedrich. Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin 1934. 182 S.

Die Grundgedanken des Gesetzes werden dargelegt; die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind erläutert, die Benutzbarkeit durch ein eingehendes Sachregister erhöht.

**Das Reichserbhofrecht**. Was jeder, insbesondere der Bauer, davon wissen muß, von Amtsgerichtsrat Dr. Schaefer. Verlag: W. Stollfuß, Bonn. 34 S. Preis 1,25 RM (Nr. 60 der Sammlung „Hilf dir selbst“).

Die Schrift bietet eine erläuternde Wiedergabe des Gesetzes.

**Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts**, von Dr. Baumecker. Verlag: Dr. Otto Schmidt, Köln 1934. 290 S. Preis 5,80 RM bzw. 7,—RM.

Dieser erste größere Kommentar zum Reichserbhofrecht, der zwar an Hand der Paragraphenfolge, aber doch in systematischer Gliederung den gesamten Stoff einschließlich der wichtigen 2. Durchführungsverordnung vom 19. 12. 1933 und des Preuß. Ausführungsgesetzes umfassend erläutert, stammt aus der Feder eines erfahrenen Praktikers. Der Verfasser kennt als langjähriger Berater des westfälischen Bauernturns und seiner Vertretung in Fragen des

westfälischen Anerbenrechts das Leben. Über 100 Beispiele, Muster von Testamenten und Verträgen zeigen die praktischen Auswirkungen der überzeugenden und auch allgemeinverständlichen Rechtsausführungen.

**Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933** nebst Durchführungsverordnung von Erbhofgerichtspräsident Wagemann und Amtsgerichtsrat Dr. Hopp. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 184.) Verlag: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1933. 219 S. Preis 4,50 RM.

Das Buch will den Bauernrichtern und Bauernführern wie auch den Bauern und ihren Anwälten in allen deutschen Gattungen aus den kurzen Preußischen Erfahrungen zum bäuerlichen Erbhofrecht das mitteilen, was für die Anwendung des Gesetzes im Einzelfall und für die Grundhaltung des Rechts im neuen Reich von Bedeutung sein kann.

**Ida von Korfleisch**. Frauenbewegung und Frauenienpflicht von Elisabeth Heim-pel-Michel. Verlag Schmidt & Thel-low, Gotha. 62 S. Pr. 1,60 RM.

Leben und Wirken der 1915 verstorbenen Gründerin der „Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande“ werden anschaulich dargestellt, und ihre Beziehungen zur damaligen Frauenbewegung auf Grund eines umfassenden Quellennachweises geschildert. Von besonderem Interesse sind heute ihre Vorschläge zur Einführung eines Frauen-dienstjahres, das nicht nur Erziehungs-mittel, sondern vor allem Dienst an der staatlichen Gemeinschaft sein sollte. Kw.

**Das Leben von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin**, der ersten Schweizer Ärztin 1845—1916, von Johanna Siebel. Verlag: Rascher & Cie. A.-G., Zürich, Leipzig und Stuttgart, 1919, 275 S.

Marie Vögtlin war die erste Medizinstudentin schweizerischer Geburt und die erste europäische Frau, die, alle Anfeindungen und alles Unverständnis, mit dem ihre Zeit die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung der Frau gegenüberstand, überwindend — im gleichen Bildungsgang wie der Student den medizinischen Dokortitel erwarb. Ihre hohe berufliche Leistung bewies die Richtigkeit des Prinzips des weiblichen Medizinstudiums und die bestehende Notwendigkeit für die Tätigkeit weiblicher Ärztinnen. Daß Marie Vögtlin bei ihrer beruflichen Leistung in ihrem persönlichen Leben, in ihrer Ehe mit D. Heim und der Erziehung ihrer Kinder sich eine vorbildliche Weiblichkeit zu bewahren wußte, zeigt die Verfasserin in der eindruckvollsten Weise.

Das Buch gibt das Lebensbild einer geistigen und mütterlichen Frau. Kw.

**George Cadbury**. Ein Bahnbrecher auf sozialem Gebiet. Nach der englischen Ausgabe von A. G. Gardiner bearbeitet von

Willi K o b e. Druck und Verlag: Friedrich Reinhardt, Basel. 226 S. Pr. 7,20 RM.

Das Buch ist eine interessante Darstellung von Leben und Werk des englischen Großindustriellen, dessen soziale Betriebseinrichtungen als vorbildlich in seinem Lande gelten. Er schuf die erste zu einem Werk gehörende Gartenstadt in England, er errichtete Kinder-, Krüppel- und Ferienheime sowie Schulen für Erwachsene, in denen er selbst mit Helfern die Industriearbeiterschaft Birminghams unterrichtete. Die zahlreichen Bilder, mit denen das Werk ausgestattet ist, geben einen guten Eindruck von der Größe der Bournville-Werke mit ihren Beamten- und Arbeiterhäusern, der Gewerbeschule, den Garten- und Parkanlagen und den Feiabendhäusern für alte Werksangehörige.

Kw.

Die Arbeitsdienstpflicht in Bulgarien, von Dr. Hans Raupach (Bücherei des Arbeitsdienstes Band V) Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin 1933, 72 S.

Die Schrift enthält außer einer geschichtlichen und theoretischen Darstellung des Arbeitsdienstes in Bulgarien eigene praktische Erfahrungen des Verfassers, der 1928 gemeinsam mit 34 Studenten als Trudowak (Arbeitsdienstwilliger) gearbeitet hat. Interessant sind besonders Vergleiche mit dem deutschen Arbeitsdienst. So wurde z. B. der bulgarische Arbeitsdienst angeeignet, um Arbeiten zu bewältigen, für die auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Kapital und Arbeitskraft zur Verfügung standen. In der Zeit seit Beginn der Arbeitsdienstpflicht im Mai 1921 bis 1932 haben insgesamt 206 072 Trudowaken gearbeitet. — Photographien und Auzüge aus den Tagebüchern der deutschen Arbeitsdienstteilnehmer machen das Buch besonders lebendig.

Kw.

Soziale und persönliche Bedingungen der chronischen Alkoholismus, von Privatdozent Dr. Kurt Pohlisch, Berlin. (Sammlung psychiatrischer und neurologischer Einzeldarstellungen, Band III, herausgegeben von Prof. Dr. A. Bostroem, Königsberg i. Pr., und Prof. Dr. J. Lange, Breslau.) Verlag: Georg Thieme, Leipzig, 1933, 52 S. Preis 5,20 RM.

Aus einem Preisausschreiben der Zeitler-Stiftung ist die Schrift von Pohlisch als Preisarbeit hervorgegangen.

Im Hinblick auf die Vererbungsfrage untersucht der Verfasser, wie es — unter Berücksichtigung persönlicher Bedingungen körperlicher und seelischer Art und unter Bezugnahme auf die sozialen Einwirkungen durch Familie, Beruf und Geselligkeit — zu erklären ist, daß der weitverbreitete Alkoholgenuß nur in gewissen Fällen zu der Krankheitserscheinung des chronischen Alkoholismus führt. Dabei ergibt sich, daß in der

Regel weniger ein ursprüngliches Rauschbedürfnis als ein Handeln unter dem Einfluß der Sitte — Trinkgewohnheiten des Arbeiters, Trinkgebräuche des Studenten, nationale Eigenart — sich schließlich zu chronischem Alkoholismus entwickelt. Den Zusammenschluß der Mäßigen herbeizuführen und einen Einfluß auf Gesetzgebung, Religionsgemeinschaften, Schule und Verbände auszuüben, hat sich der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus zur Aufgabe gemacht. Größere Erfolgsaussichten dieser Beeinflussung sieht der Verfasser in der Temperenz- als in der Abstinenzbewegung.

Bei der Prüfung der persönlichen Bedingungen des chronischen Alkoholismus ist zu entscheiden, welchen Anteil Anlage und welchen Anteil Umwelt hat. Besonders häufig ist die Neigung zum Alkoholmißbrauch bei Psychopathen (75 %), die normalen Trinker werden chronische Alkoholiker meist durch Geselligkeit. Eine frühzeitige Erfassung ist besonders für die psychopathischen Trinker wichtig.

Der Anteil des weiblichen Geschlechts am chronischen Alkoholismus ist in Deutschland und benachbarten Ländern immer bedeutend geringer als der des männlichen gewesen. — Von besonderem Interesse sind endlich die Abschnitte, in denen chronische Alkoholisten und Morphinisten gegenübergestellt und die Frage der alkoholischen Keimschädigung untersucht werden. Der Einfluß der Umwelt als schädigender Faktor wird heute mehr beachtet als früher, und es erscheint aussichtsreich, sich der Kinder von Alkoholikern frühzeitig anzunehmen.

Der Verfasser stützt seine Ausführungen außer auf eingehende eigene Untersuchungen und Erfahrungen auf eine umfassende neuere Literatur.

Kw.

Wir Jugend. Von Kurt M a ß m a n n. Verlag E. S. Mittler u. Sohn, Berlin 1933. 83 S. Preis 1,50 RM.

„Wir Jugend“ ist ein Buch für die heutige Jugend geschrieben. Es ist das Schicksal der Nachkriegsgeneration. Ein Volk, das eine Jugend hat, die in schwerer Not- und Kampfzeit Lasten und Pflichten übernimmt, kann nicht untergehen. Gemeinsam kämpfen Arbeiter und Studenten um eine neue, bessere Zukunft.

Krü.

Arbeitsdienst und Nationalsozialismus, von Helmut Stellrecht. Verlag: E. S. Mittler & Sohn, Berlin. 1934. 45 S. Preis 0,75 RM.

Stellrecht, von dem das grundlegende Buch „Der Deutsche Arbeitsdienst“ stammt, will in dieser Schrift den augenblicklichen Stand des Arbeitsdienstes beleuchten und den Weg zeigen, den der Arbeitsdienst seiner Auffassung nach gehen muß. Stellrecht sieht im Arbeitsdienst eine Rückkehr des deutschen Menschen zu sich selbst.



**Hitlerjugend — Neue Jugend! Vom Wege der Jugend in die deutsche Zukunft.** Von Kurt Maßmann. (Hirt's Deutsche Sammlung, Gruppe VB: Einzelschriften, Band 3.) Verlag: Ferdinand Hirt, Breslau, 78 S. Preis: geheftet 0,50 RM, gebunden 0,85 RM.

Die kleine Schrift erzählt, veranschaulicht durch eine Reihe guter Bilder, von dem Weg der jungen deutschen Generation, deren Typus die Hitlerjugend bestimmt, von ihrem Anteil an den Kämpfen und Erfolgen, von ihren Aufgaben und Zielen. Reden des Führers und des Reichsjugendführers weisen ihr den Weg.

Kw.

**Mädel im Dienst**, herausgegeben von der Reichsjugendführung mit einem Vorwort von Baldur von Schirach. Verlag Ludwig Voggenreiter, Potsdam 1934. 304 S. Preis 2,80 RM.

Mädel im Dienst ist das amtliche Ausbildungsbuch für den Bund Deutscher Mädel. Es gibt Anweisungen für Sport, Fahrt und Lager, Spiel und Arbeit im Gelände, Natur, Heimabende, Jungmädelarbeit, Singen, Luftschutz, Gasschutz und anderes.

Unter dem Abschnitt „Blut und Rasse“ bringt es eine kurze Einführung in die Rassenkunde des Deutschen Volkes. Krü.

**Probleme der Persönlichkeit.** (Aus: Schriften zur Erblehre und Rassenhygiene.) Von Prof. Dr. Günther Just. 1934. Alfred Metzner Verlag, Berlin. 50 S. Preis 1,80 Reichsmark.

Dem möglichen Einwand, der Biologe sei nicht zuständig für die Beurteilung der Persönlichkeitsprobleme, da diese in das Reich des Irrationalen gehören, hält der Verf. entgegen, daß die Biologie die Wissenschaft vom Leben in seinem ganzen Umfange sei, die den Menschen nicht nur nach seiner körperlichen Seite, sondern nach seiner psychophysischen Gesamtheit zu erfassen habe. Er habe dabei nicht eine „Vererbung“ realisierter Eigenschaften, sondern die „Erblichkeit“ realisierbarer Potenzen zu studieren, die Erbbedingtheit psychophysischer Reaktionsbereitschaften, Reaktionsrichtungen und Reaktionsspannen. Die Vererbungswissenschaft hat demnach mit der Konstitutionsbiologie und der Charakterologie zusammenzuarbeiten.

Als Grundformen der Persönlichkeitsausprägung nimmt Verf. auch die Begriffe des schizothymen und zykllothymen Menschen. „Der Zykllothyme zieht Dinge und Menschen seelisch zu sich hinein, stellt sich auf sie ein und richtet sich nach ihnen; der Schizothyme projiziert sich nach außen hinaus und versucht Menschen und Dinge auf sich einzustellen, sie nach sich zu richten.“ Die Konstitutionsbiologie der Motorik und die der Handschrift und der Zusammenhang zwischen

Körperbau und Charakter (Kretschmer) haben weiter klärend an dem Begriff der Persönlichkeit gewirkt. Die Rassenhygiene im Dritten Reich sieht ihre Aufgabe nicht darin, auf einen Normaltyp hinzuwirken, sondern „wird ganz im Gegenteil von den biologisch-soziologischen Tatbeständen und Notwendigkeiten ausgehen, daß nämlich für die unübersehbare Vielfältigkeit leistungsmäßiger Anforderungen eine möglichst Vielfältigkeit spezifisch dafür Geeigneter bereitgestellt werden muß“. „Nicht der genormte Mensch, sondern der eigengewachsene Mensch ist das Ziel der rassenhygienischen Arbeit. Nicht Verwischung, sondern Herausarbeitung der Eigenart strebt sie an.“ Dr. Tourné.

**Erbkunde, Rassenkunde, Rassenpflege**, von Dr. Bruno K. Schultz. I. F. Lehmann Verl., München. 1933. 98 S. Preis geb. 2,20 RM.

Den Hauptteil des Werkes bildet die Rassenkunde, die, sehr anschaulich geschrieben und mit zahlreichen, mustergültigen Abbildungen durchsetzt, alle namhaften Rassen der Erde behandelt. Besonders ausführlich werden die Rassenmerkmale beschrieben und, im Gegensatz zu den meisten kleineren Werken über Rassenkunde, durch Abbildungen klargemacht. In der kurzen Erbkunde konnten nur die wesentlichen Grundlagen der Vererbungsgesetze erläutert werden. Den Abschluß bildet ein kurzgefaßter Abschnitt über Rassenpflege.

Dr. Tourné.

**Kind und Volk. Zweiter Teil, Gestaltung der Lebenslage.** Von Herm. Muckermann. Herder u. Co., Freiburg i. Br. 1934. 274 S. Preis geb. 5,20 RM.

Vom Standpunkt des Eugenikers seien drei Arten von Familien zu unterscheiden: 1. die naturtreue Normalfamilie, 2. die unnatürliche Großfamilie und 3. die unnatürliche Zwergfamilie, nach dem Grade ihrer Treue zu der biologischen und ethischen Naturordnung. Die naturtreue Normalfamilie ist kinderreich, der Säugling wird an der Mutterbrust ernährt, wodurch von selbst der Abstand der Geburten auf durchschnittlich zwei Jahre festgelegt wird. Die unnatürliche Großfamilie verdankt ihre hohe Kinderzahl dem gewollten oder ungewollten Versagen der mütterlichen Nahrung, wodurch Jahr für Jahr ein Kind kommt, das aber infolge der künstlichen Ernährung leichter zugrunde geht. Die Zwergfamilie zeigt gewollte Schwangerschaftsverhütung. Bezüglich der Behütung des keimenden Lebens steht Verf. auf dem Standpunkt, daß die soziale und eugenische Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung ganz abzulehnen, die medizinische Indikation nur in äußersten Fällen anzuwenden sei, und stützt sich hierin auf das Urteil namhafter gynäkologischer Autoritäten, wie Bumm, Menge usw.

In der engen Lebensgemeinschaft von Mutter und Kind liege das wahre Ideal; alle Zahlen bewiesen, daß künstlich ernährte Säuglinge durchschnittlich 5—6 mal so häufig sterben wie Brustkinder. In Bayern z. B. hat man bis 75 % Flaschenkinder und nur 3 % Brustkinder zählen können, die 9 Monate lang oder länger gestillt wurden, wodurch sich eine Säuglingssterblichkeit bis zu 37 % ergab. Die Forderung nach hinreichender Wohnmöglichkeit, d. h. von 25 qm Bodenfläche für Schlafräume mit einer Mindesthöhe von 20 cbm Zimmerluft, steht mit den wirklichen Verhältnissen, besonders in Berliner Hinterhäusern, in krassestem Widerspruch. Im Jahre 1930 hatten von den in Preußen gezählten offenen Tuberkulösen 16,7 % kein eigenes Bett!

Verf. führt Beispiele von Mustersiedlungen an, die sich ausgezeichnet bewährt haben, so die Kruppschen Siedlungen in Essen. Die Religion schließlich gebe der Familie wieder Halt und die Reinheit, aus der heraus wahres Familienglück aufzubauen sei.

Dr. Tourné.

Die Quellen der Entartung von Mensch und Volk und die Wege der Umkehr. Von Prof. Dr. Rob. Gaupp. Ferd. Enke Verlag, Stuttgart. 1934. 36 S. Preis 1,50 RM.

Mit Entartung bezeichnet Verf. „das Auftreten vererbbarer Eigenschaften, welche die Erreichung der allgemeinen Lebensziele erschweren oder unmöglich machen“. Wenn wir auch wüßten, daß durch die Mutation der Grund zur Entartung gelegt wird, so wissen wir doch über das Wesen der Mutation selbst bisher sehr wenig. Verf. führt Alkohol, die Lues, Kreuzung zwischen wenig verwandten Rassen und die Inzucht bei rezessiven Erb-  
leiden als Ursachen der Entartung an und beschreibt dann die Krankheitsbilder der vererb-  
baren Geisteskrankheiten, der Psychopathie usw. Verf. führt die bekannten Zahlen von Rüdin über die Krankheitserwartung bei den Nachkommen an. Der bevölkerungspolitische Teil stützt sich auf die ebenfalls bekannten Daten aus Arbeiten von Lenz, Burgdörfer u. a.

Dr. Tourné.

Schutz des deutschen Volkes vor Selbstmord. Von Georg Lange. Verlag: Edwin Runge, Berlin-Tempelhof 1933. 51 S. Preis 1.— Reichsmark.

Das Buch, das kurz vor der nationalen Umwälzung geschrieben wurde, ist eine Kampfschrift gegen den Geburtenrückgang. Der Verfasser sieht den Selbstmord des deutschen Volkes nicht nur in der Einschränkung der Geburten, sondern in der gesamten Materialisierung unseres Lebens, das heißt unserer Kultur. Der Geburtenschwund ist ein Symptom der internationalen Zivilisation und bei uns im Zeichen seelischer Erkrankung, die nur von dem weltanschaulichen Boden der nationalen völkischen Kultur

überwunden werden kann. Ein wesentliches Werkzeug hierbei ist die nationale Erziehung. Kw.

Die besonderen Aufgaben des Hilfsschul-  
arztes im Rahmen der öffentlichen Fürsorge für seelisch abnorme Kinder, von Dr. med. Elisabeth Nau. (Veröffentlichungen a. d. Gebiete d. Medizinischen Verwaltung, XL. Band, 10. Heft.) Verlagsbuchhandlung Richard Schoeg, Berlin 1933, 64 S. Preis 2,80 RM.

Aus der Häufigkeit des Schwachsinn-  
s und seiner Bedeutung für die Allgemeinheit wird die Notwendigkeit sozialpolitischer Maßnahmen für seelisch abnorme Kinder abgeleitet. — Nach einer kurzen geschichtlichen Darstellung werden Aufgaben des Hilfsschul-  
arztes in der Zeit vor der Einschulung, in der Schulperiode und nach der Entlassung untersucht und aufgezeigt, in welcher Weise sich die Arbeit des Hilfsschularztes von der eines Arztes an Normalschulen unterscheidet. Es wird auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung von Lehrern und Eltern hingewiesen und gezeigt, wie infolge der leichten Milieu-Beeinflussbarkeit der Hilfsschüler eine nachgehende Fürsorge mit einer ständigen Buchung durch den Hilfsschularzt unerlässlich ist. Die Sammlung der Schülerpersonalbogen soll in Sammelstellen erfolgen, die sich am zweckmäßigsten bei der Verwaltungsstelle der zuständigen Provinz befänden.

Die finanziellen Aufwendungen sieht die Verfasserin gerechtfertigt durch die in der Mehrzahl der Fälle zu erreichende Verhütung einer späteren Kriminalität und die Vermeidung einer Anstaltserziehung oder dauernder Anstaltspflege. Kw.

Lebendige Familienforschung und Familien-  
geschichte in der Schule. Von Dr. Gerhard Steiner, Volksschullehrer. 1934. A. W. Zickfeldt Verlag, Osterwieck a. Harz. 81 S. 8 Taf. Preis geh. 3,— RM.

Das Buch führt seinen Titel zu Recht: es ist eine so lebendige Darstellung der Familienforschung, daß es mit ihr sicher ein leichtes ist, Schulkinder für dieses Fach zu begeistern. Man hat auch hier, wie bei mancher anderen Schrift aus Pädagogikerkreisen über Familien-, Erb- und Rassenkunde der letzten Zeit, den Eindruck, daß die Verbreitung dieses Aufgabengebietes im Volke bei den Lehrern in den besten Händen liegt und daß es mit den so vorbereiteten Menschen nach Jahren ein verhältnismäßig einfaches Arbeiten bei der erbbiologischen Erfassung der Bevölkerung sein wird.

Für jedes Unterrichtsfach, sei es Geschichte, Religion, Rechnen, Zeichnen oder andere, ist eine fast unauffällige Form der Verquickung mit der Ahnenforschung gefunden. Es wird durch gewissenhafte Aufzeichnung der Ergebnisse, durch die Darstellung von Ahnen- und Sippentafeln, eine

Sammlung von Familienarchiven geschaffen, die dem Erbforscher später eine große Hilfe bei seinen Erhebungen bieten wird.

**Nahrungsmittellehre**, von Reg.-Rat Käthe Delius, umgearbeitet und neu herausgegeben von Dr. Max Winckel. Verlag: Schmidt & Thelow, Gotha 1934. 112 S. Preis 1,45 RM.

Der bekannte Leitfaden ist auf den neuesten Stand gebracht und erläutert den Begriff der Nahrung, die Zusammensetzung und die Rolle, die sie im menschlichen Körper spielt. Eine Tabelle für Nährwert-einheiten macht dieses für den Gebrauch an Frauenschulen u. ä. bestimmte Buch noch wertvoller.

**Adolf Hitlers Gedanken zur Erziehung und zum Unterricht** von Kurt Schwedtko. Verlag Morig Diesterweg, Frankfurt a. M. 1933. 47 S. Pr. 1,40 RM.

Die knappe und übersichtliche Darstellung beschränkt sich darauf, die Gedanken Adolf Hitlers zur Erziehung ausschließlich auf Grund der beiden authentischen Quellen: dem Parteiprogramm und dem „Kampf“ zusammenzustellen. Das Buch bildet dadurch einen erfreulichen Gegensatz zu zahlreichen anderen pädagogischen Schriften, deren Ideen neben wertvollen Gedanken nicht selten im Gegensatz zu den pädagogischen Ausführungen des Führers stehen.

Besonders dem Historiker werden hierin nicht nur neue Anregungen für die Unterrichtsgestaltung gegeben, sondern völlige neue Wege der Geschichtsbetrachtung, wie sie Hitlers „Kampf“ aufzeigt, gewiesen.

Kw.

**Grundfragen pädagogischen Handelns**. Beiträge zur neuen Erziehung von M. G. d. v. n. Tiling und K. Jarausch. Verlag J. F. Steinkopf, Stuttgart. 312 S. Pr. 5,20 Reichsmark bzw. 6,— RM.

Die Schrift, die eine Fortführung des oben in 2. Auflage erschienenen Buches derselben Verfasserin „Grundlagen pädagogischen Denkens“ bildet, ist aus dem Studium

des „Arbeitsbundes für wissenschaftliche Pädagogik auf reformatorischer Grundlage“, eines Kreises von Lehrern, Pfarrern und Wissenschaftlern, hervorgegangen. — Die Grundhaltung dieses Sammelwerks beruht in der Abkehr von einer „dem Irrwahn des Individualismus und Idealismus verfallenen Pädagogik“ und dem Versuch, aus dieser Erkenntnis die entsprechenden pädagogischen Folgerungen zu ziehen und, von der Idee des unbedingten Primats der Volksgemeinschaft vor den Ansprüchen der Einzelperson bzw. von der Anschauung „der totalen Beanspruchung des Menschen durch den Staat“ ausgehend, zu neuen erzieherischen Erkenntnissen und Methoden zu kommen. Die Verfasser ziehen den Begriff der „Sitte“ als eines Grundphänomens des völkischen Lebens in ihre Betrachtungen und behandeln ihn in seiner zentralen Bedeutung für die heutige Pädagogik. „In der Erziehung kann es nicht darum gehen, daß ein Individuum für sich selbst und zu sich selbst erzogen wird, sondern in der Erziehung wird das junge Geschlecht instand gesetzt, das in der jeweiligen Verbundenheit, in der Ordnung waltende Gesetz menschlichen Zusammenlebens im Volke in eigener Verantwortung zu erfüllen. Das ist Erziehung in der Wirklichkeit zur Wirklichkeit.“ Die Fülle der Erziehungsprobleme in Volk, Staat und Kirche durch Familie, Jugendbund und Schule (Volks-, Berufs- und Hochschule) werden behandelt, ferner sind die Sonderaufgaben, die Volk und Staat den beiden Geschlechtern stellen und dementsprechend die Ziele der Mädchen- und Knabenerziehung untersucht, und Sinn und Bedeutung der Familie in einem ins Volk gebundenen Staat“ darlegt.

Der letzte Abschnitt, der der Hochschule für Lehrer- und Lehrerinnenbildung als einer „Ordnung“ innerhalb des Staates gewidmet ist, sieht trotz ihrer durch die beiden Geschlechter bedingten Verschiedenartigkeit doch das als ihnen beiden gemeinsam, daß ihr „Ansatzpunkt, Sinn und Ziel in der lebendigen Wirklichkeit von Volk und Staat liegt“.

Kw.